

# Sklaverei in Europa

während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters.

CA 921 LAN

Von

Dr. phil. Otto Langer,  
Oberlehrer.

72/2139



Wissenschaftliche Beilage

zu dem

Programm des Gymnasiums zu Bautzen Ostern 1891.

B VI

1.032

Bautzen,

Druck von E. M. Monse.

In der vorliegenden Arbeit habe ich zu zeigen versucht nicht nur, dass die Sklaverei, was ja allmählich bekannter zu werden beginnt, während des ganzen Mittelalters und noch lange darüber hinaus in einem beträchtlichen Teile Europas geherrscht hat, sondern auch, warum dies geschehen ist; und das veranlasste mich begreiflicherweise auch die Stellung der Kirche in dieser Frage zu beleuchten. Was ich nun hier biete, kann ich selbst nur als eine Skizze bezeichnen und ich muss betonen, dass ich eine auch nur einigermaßen erschöpfende Arbeit zu geben weder gewillt gewesen bin, noch auch, wenn ich die Absicht gehabt hätte, das zu leisten im stande gewesen wäre. Und zwar schon aus rein äusserlichen Gründen; denn die Schwierigkeiten, die sich bei einer solchen Arbeit demjenigen entgegenstellen, der eine grosse Bibliothek nicht unmittelbar benutzen kann, wird jeder zu beurteilen vermögen, der in ähnlicher Lage sich befunden hat. Darum muss ich es aber auch doppelt dankbar anerkennen, dass ich von der Verwaltung wie den Beamten der Königl. öffentl. Bibliothek in Dresden in so zuvorkommender Weise unterstützt worden bin.

AUTZEN, im Januar 1891.

**Dr. Otto Langer.**

## Überblick über die Entwicklung der Sklaverei im Mittelalter.

Die Sklaverei ist eine Erscheinung, welche sich über die ganze Welt verfolgen lässt. Völker, die diese Einrichtung nicht mehr kennen und aus sittlichen Gründen verabscheuen, haben sie jedenfalls einstmals besessen und sind schon deshalb kaum berechtigt, mit masslosem Hochmut auf sklavenhaltende Nationen herabzublicken. Dies gilt besonders von den christlichen Völkern; denn bei allen hat einstmals die Sklaverei geherrscht und zwar keineswegs in milderer Form als etwa bei den Mohammedanern.<sup>1)</sup>

Als Sklaverei bezeichnen wir einen rechtlichen Zustand, der in seiner frühesten Erscheinung überall derselbe ist, der aber auch überall, der Natur der Sache entsprechend, gleichartigen oder doch ähnlichen Veränderungen unterliegt. Der Sklave ist ursprünglich eine aller individuellen Rechte entkleidete Person<sup>2)</sup> und der Sache völlig gleich zu setzen. Alle mit der Sache verbundenen rechtlichen Anschauungen sind demgemäss auch auf den Sklaven übertragen worden. Der Eigentümer, der Herr, hat also ihm gegenüber vornehmlich auch das Recht der materiellen Vernichtung, das Recht über Leben und Tod gehabt.<sup>3)</sup>

Dieser strenge Sachbegriff hat sich aber nirgends behaupten können. Die Unnatur des Zustandes bedingte dies. Anfangs milderte die Sitte allein die harte Auffassung, bis dann bei fortschreitender Kultur, früher oder später, die menschlichere Anschauung auch im Rechte zum Durchbruch gelangt und dem Herrn das Recht über Leben und Tod sowie das der körperlichen Misshandlung entzogen ward. Dies geschah bei den Römern z. B., von denen wir ausgehen werden, recht spät,<sup>4)</sup> und wenn die germanischen Völker verhältnismässig früh die mildere Auffassung hegten,<sup>5)</sup> so ist dies auf den Einfluss des römischen Rechtes und des Christentums zurückzuführen; wo diese Einwirkung spät erfolgte, hat auch jenes Recht lange gegolten.<sup>6)</sup>

Auch in anderer Hinsicht wird der Sachcharakter durchbrochen. Dem Zeugnis des Sklaven wird in beschränktem Masse Raum gegeben, ein gewisser Vermögenserwerb ihm gestattet. Aus dem Contubernium entwickelt sich allmählich unter dem Einflusse des Christentums die Ehe.<sup>7)</sup> Immerhin bleibt aber der Sklave auch dann noch bis zu einem gewissen Grade Sache: der Eigentümer kann ihn verkaufen, verschenken, vermieten, verpfänden u. s. w.; er hat nach dieser Seite in seinen Rechten keine Einbusse erlitten. Und nur diejenigen Individuen, denen gegenüber solche Rechte ausgeübt werden, sind als Sklaven zu bezeichnen; nur von ihnen wird auf den folgenden Blättern gehandelt werden.

Mit dem Ende der grossen Eroberungskriege hörte im römischen Reiche der ungeheure Sklavenzufluss auf. Die wirtschaftlichen Zustände im Reiche wurden immer unerquicklicher, und um die Provinzen steuerfähig zu erhalten, griffen die Herrscher zu den verzweifeltsten Massregeln. Auch die Sklaven wurden davon betroffen, indem die *servi rustici* unveräusserlich gemacht und somit an die Scholle gefesselt wurden. Diese Massregel entzog dem Sklavenstande eine grosse Masse von Sklaven und wäre, an und für sich betrachtet, geeignet gewesen, der Sklaverei den Todesstoss zu geben, wenn nicht diese Einrichtung in der Hauptsache abhängig wäre von der Beziehung zu den benachbarten Völkern und dem herrschenden Völkerrecht; denn die Sklaverei hat in erster Linie ihren Ursprung im Kriege. Die Völkerwanderung hemmte diese Entwicklung.

Die Germanen kannten bereits die Sklaverei. Die langen Kriege mehrten die Sklavenmassen. In allen germanischen Staaten finden wir ausgebildete Sklaverei. Freilich waren die wirtschaftlichen Zustände überhaupt, der Charakter der Bodenwirtschaft insbesondere derart, dass sich Verhältnisse wie in Rom nicht ausbilden konnten. Hierzu kam dann die tiefe Einwirkung des römischen Rechtes, vor allem aber die des Christentums und der Kirche.

Hinsichtlich der Bedeutung von Christentum und Kirche für Beseitigung der Sklaverei muss das Urteil zwifach lauten.<sup>8)</sup> Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, dass das Christentum seiner inneren Natur nach der Sklaverei feindlich gegenüber steht, so wenig auch Christus und die Apostel sich gegen sie ausgesprochen haben; aber es ist auch unbestreitbar, dass die Kirche, was diese Seite anlangt, den Geist des Christentums nicht

<sup>1)</sup> Das haben mit Recht türkische Blätter betont: amerikanische Zustände hat der Koran bei den Mohammedanern nie aufgenommen lassen. — <sup>2)</sup> persona brauchten die Römer als Bezeichnung für jeden Menschen ohne Unterschied, s. Savigny, System II, 2. B., 2. Kap., § 65. — <sup>3)</sup> Dig. I, 6, 1 § 1 (Gaius Inst. I, § 52). — <sup>4)</sup> Unter Kaiser Antoninus, Dig. I, 6, 1 § 2 (G. I, § 53). Doch wird es bereits von Hadrian behauptet, s. Franz Vollmann, Über das Verhältnis der späteren Stoa zum Christentum. Pr. d. Kgl. alt. Gymn. in Regensburg, 1890, S. 44. — <sup>5)</sup> Am frühesten natürlich bei den Westgoten: Lex Rom. Visigoth. od. Brev. Alaric. V, 8 (Cod. Theodos.). Lex Visigoth. VI, 5, 12. — <sup>6)</sup> Skandinavien betr. s. Estrup, Die Sklaverei im Norden u. s. w. in Falcks Neuem staatsbürgerlichen Magazin 1837 Bd. V, S. 292. Auch Heinrich I. von England musste noch ein strenges Verbot der Tötung erlassen, s. Sugenheim, Gesch. der Aufhebung der Leibeigenschaft in Europa, S. 285. — <sup>7)</sup> Zunächst noch abhängig von der Einwilligung des Herrn, dann ohne diese giltig. — <sup>8)</sup> Eine kritische Durchmusterung der verschiedenen Ansichten unternimmt Overbeck in den Studien zur Geschichte der alten Kirche H. I: Über das Verhältnis der alten Kirche zur Sklaverei im röm. Reiche. Nicht in vollem Umfange kann man O. beistimmen.

immer zum Ausdruck gebracht hat. Freilich soll der wohlthätige Einfluss der alten Kirche nicht unterschätzt werden. Er machte sich darin geltend, dass den Sklaven Teilnahme an den Kulthandlungen gewährt, dass ihrer Ehe der kirchliche Segen gespendet, dass ihnen christliches Begräbnis zu teil ward. Die Kirche empfahl den Gläubigen Freilassungen als gutes Werk; sie kaufte endlich eifrig Kriegsgefangene los und bekämpfte so indirekt das herrschende Völkerrecht. Und in der That ist es der Einwirkung des Christentums zu verdanken, dass jene völkerrechtliche Anschauung, welche im Altertum nur unter Angehörigen derselben Nation zum Durchbruch gelangt war, allmählich auch unter den verschiedenartigsten Völkern den Sieg errang. Denn das Christentum kehrte sich nicht an politische Grenzen und schuf ein Gefühl der Zusammengehörigkeit auch unter völlig getrennten Völkern. Eine Vermehrung der Sklaven durch Kriegsgefangene war, soweit es sich um Christen handelte, bald völlig ausgeschlossen, während naturgemäss Nichtchristen gegenüber die alte völkerrechtliche Anschauung weiter bestand und bestehen musste.

Sehr bald aber hatte die Sklaverei in den neuen Staaten den Höhepunkt erreicht, und es begann nun gleichfalls jener merkwürdige Prozess der Umwandlung der bewegliches Eigentum darstellenden Sklaven in unbewegliches, die Fesselung der Sklaven an die Scholle, die Umwandlung in Leibeigene und Hörige.

Der Erkenntnis dieses Vorganges stellen sich schon auf engbegrenztem Gebiete die grössten Schwierigkeiten entgegen. Einige der wirkenden Ursachen sind vielleicht folgende gewesen.

Der Kulturzustand war ein geringer, die Kluft zwischen Sklaven und Freien nicht allzu tief, die Lage der Sklaven von vornherein eine günstigere als etwa in der Blütezeit der römischen Republik. Das Christentum führte Sklaven und Freie einander näher. In Kriegen unter Christen wurden Kriegsgefangene nicht mehr zu Sklaven gemacht. Die Zufuhr verringerte sich. Ein Mangel aber ward nicht empfunden, weil das Bedürfnis nach Sklaven den Kulturverhältnissen entsprechend überhaupt nicht gross war. Aus kirchlichem und weltlichem Interesse wurden dann Ausfuhrverbote erlassen. Dazu schwand auch die Masse der Freien sichtlich zusammen und geriet in eine Abhängigkeit, die der Sklaverei oft nicht unähnlich war; die Bezeichnung *servi* wurde auch auf solche Unfreie angewandt. Es kam der Brauch auf, Sklaven als Inventar von Gütern zu betrachten und sie im allgemeinen nur mit Grund und Boden zu verkaufen,<sup>1)</sup> womit ein Recht der Sklaven auf denselben noch nicht ausgesprochen war, bis sie dann in der Regel durch Freilassung unter den Hörigen verschwanden. Verkäufe ohne Grund und Boden sind allerdings noch lange nachweisbar, verpönt war es aber, etwa die Gatten von einander oder Kinder von Eltern zu trennen.

Sicher war in einem grossen Teile Europas um 1100 bereits dieser Zustand so eingewurzelt, dass ein beträchtlicher Unterschied zwischen dieser Knechtschaft und wirklicher Sklaverei bestand und auch empfunden wurde. Als man daher in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts in der Kirche zu Verdun die Leibeigenen nach Konrads II. Ausdruck wie das unvernünftige Vieh (*ceu bruta animalia*) verkaufte, bezeichnete der Kaiser das Verfahren als *nefaria consuetudo* und verdamnte es als für Gott und Menschen gleich verabscheuungswürdig.<sup>2)</sup> Ebenso betont Guibert von Nogent († 1124 als Abt eines Klosters in der Diocese von Laon), dass die orientalischen Christen ganz wider die Gewohnheit der lateinischen Christenheit gehandelt hätten, wenn sie Männer und Frauen wie das unvernünftige Vieh (*bruta animalia*) von einander getrennt und in weite Ferne, sogar an die Ungläubigen verkauft hätten, und sieht in ihrer Unterwerfung unter die Sarazenen eine gerechte Strafe.<sup>3)</sup> Und auch in England, das in dieser Entwicklung lange aufgehalten war, verbot 1102 eine Londoner Kirchenversammlung, mit Menschen, die man bisher wie das unvernünftige Vieh (*bruta animalia*) verkauft habe, fernerhin so zu verfahren.<sup>4)</sup> — Von Sklaverei im römischen Sinne kann also jedenfalls in einem grossen Teile Europas in dieser Zeit nicht mehr die Rede sein, insofern dem Herrn das Recht der freien Veräusserung entzogen war, jenes Recht, welches noch am klarsten den ehemaligen Sachcharakter des Sklaven zum Ausdruck brachte.

Dieser Vorgang hat Jahrhunderte lang gewährt. Er ist natürlich erst allmählich zum Abschluss gelangt, in Ländern, die spät dem Christentum gewonnen wurden, wie in Skandinavien, später als z. B. in Frankreich oder Deutschland, dafür hat sich dort der Umwandlungsprozess auch wesentlich schneller vollzogen.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Ich habe natürlich nur das Abendland, nicht Polen, Livland u. s. w. im Auge. — <sup>2)</sup> *Monum. Germ. LL. II, 38. ca. 1031.* Es verstosse auch besonders gegen die Kirchengesetze. — <sup>3)</sup> *Gesta Dei per Francos I, c. 2 (Bongars, Gesta Dei I).* — <sup>4)</sup> c. 27 (*Mansi XX, Harduin VI, P II*). Die Zustände liessen freilich in England noch lange zu wünschen übrig. Die politischen Verhältnisse brachten es mit sich. 1009 Synode zu Aenham c. 77 (*Hard. V, I*): *Sapientes enim decernunt, ut nemo Christianum et insontem pretio tradat extra patriam, praesertim in pagani alicuius servitium u. s. w.* S. auch Möhler, Bruchstücke aus der Gesch. der Aufhebung der Sklaverei, in den ges. Schr. her. v. Döllinger II, S. 129. Lebhafter Handel mit englischen Sklaven — durch Kaufleute und Seeräuber — besonders nach Irland fand noch im 12. Jahrh. statt. Ausgesprochen auf den beiden Synoden zu Armagh in Irland 1158 und 1171. Hefele, Konziliengesch. 2. A. V, S. 570 u. 682. Giraldus Cambrens., *Hiberniae expugn. c. 25*, Möhler S. 131. Lappenberg, Gesch. Irlands in Ersch u. Gruber S. II, B. 24, S. 64 u. 62. Wilh. v. Malmesbury, *Vita S. Wulstani ep. Wig. in Anglia sacra II, 258*. S. Sprengel, Ursprung des Negerhandels, S. 6 Anm. Bristol Ausfuhrhafen. — Über rohe Sitten in Schottland — Männer verkaufen ihre Weiber — s. Jaffé, Registr. Gregorii, *Bibl. II, 520 (ca. 1073)*; *Reg. pontif. 2. Aufl. I, Nr. 4801*. — Die Zahl der *servi* war dabei in England Ausgang des 11. Jahrh. nur gering: nach dem *Domesdaybook* ca. 25000; s. Gneist, *Engl. Verfassungsgesch. S. 103*. — Cromwell liess infolge der Rebellion der Iren 1000 irische Knaben und 1000 Mädchen nach Jamaica schaffen und dort als Sklaven verkaufen! 17. Jahrh.! Lappenberg a. a. S. 82. — <sup>5)</sup> Die Sklaverei verschwindet in der Regel allmählich ohne Eingriff der Staatsgewalt, wie es stattfand 1335 durch Magnus Eriksen für Westgotland und Wärmeland, wo die Sklaverei am längsten bestanden. Estrup a. a. O. S. 294. Aber nur die von christlichen Eltern geborenen Sklaven sollten frei sein; Einfuhr von heidnischen Sklaven, z. B. Tataren — auch wenn sie getauft waren — war damit noch nicht untersagt,

Dass nun diese Bewegung so lange Zeit in Anspruch genommen und dass auch dort, wo dieselbe verhältnismässig früh zu einem Ergebnis gelangt, Verkauf lediglich mit Grund und Boden noch lange nicht ausschliessliche Regel geworden, ist wiederum eine Frage, deren Beantwortung grosse Schwierigkeiten bereitet. Zunächst ist zu betonen, dass die Kirche während des Mittelalters nicht dazu gelangt ist, die Sklaverei zu verwerfen und also auch nicht in sich den Beruf fühlen konnte, mit ihrer Autorität für Beseitigung der Sklaverei einzutreten, so dass also dieser Umwandlungsprozess keineswegs durch die Erkenntnis, dass Sklaverei der Christen unwürdig sei, beschleunigt wurde. Aber es stellten sich demselben auch noch andere Schwierigkeiten entgegen. Nur allmählich dehnte sich ja das Christentum nach Norden und nach Osten aus. Wo Christen und Heiden zusammenstiessen, bestand auch das alte Kriegerrecht weiter. So unterliegt es keinem Zweifel, dass noch kurz vor 1000 die Deutschen slavische Kriegsgefangene zu Sklaven gemacht haben;<sup>1)</sup> nach dieser Zeit dürfte es nur in ganz vereinzelt Fällen vorgekommen sein.<sup>2)</sup> Besonders lange herrschte dieser Zustand zwischen den Nordgermanen und ihren Nachbarn, und auch die Annahme des Christentums schuf nicht sogleich Wandel.<sup>3)</sup> Namentlich litt England unter den Angriffen der Dänen und Normannen, und die politischen Verhältnisse brachten es mit sich, dass uns hier noch im 12. Jahrhundert Erscheinungen entgegentreten, die wir in Frankreich und Deutschland nicht mehr antreffen.<sup>4)</sup> In ähnlicher Weise ward Russland, wurden überhaupt die östlichen Länder beeinflusst. Die Russen kannten zwar die Sklaverei noch im 13. Jahrhundert,<sup>5)</sup> aber schwerlich als eine wichtige Institution. Nun aber erfolgte der Einbruch der Tataren und ihre jahrhundertelange Herrschaft. In Menge treffen wir im südlichen Europa in der Folge russische Sklaven an und schon aus dieser Thatsache dürfen wir den Schluss ziehen, dass auch in Russland sich tatarische Sklaven vorgefunden haben.<sup>6)</sup>

Wurden nun von solchen Verhältnissen in der Hauptsache die Grenzgebiete berührt, so war ihre Wirkung doch sicher auch weiterhin zu verspüren, da ja der Sklavenhandel dadurch immer von neuem Förderung erhielt. In der That fand in Deutschland beispielsweise vor 1000 noch beträchtliche Einfuhr von Sklaven statt, von da an verlor zwar dieser Handel gewiss immer mehr an Bedeutung, hörte aber deshalb noch lange nicht auf. Die eingeführten Sklaven sind in der späteren Zeit jedenfalls selten Christen gewesen, wenn auch keineswegs ausgeschlossen ist, dass noch im 11. und 12. Jahrhundert gelegentlich christliche Sklaven (z. B. Engländer, Dänen, Skandinavien) eingeführt wurden, in der Regel vielmehr Heiden.

Am Sklavenhandel sind die Juden im Mittelalter lange lebhaft beteiligt gewesen; geraume Zeit beherrschten sie ihn wie den Grosshandel überhaupt. Anfangs verhandelten sie sowohl christliche wie heidnische Sklaven, mussten aber bald, nachdem ihnen der Handel mit christlichen Sklaven wie ihr Besitz streng untersagt worden war, sich auf den mit heidnischen beschränken, bis sie schliesslich, auch aus diesem Handelszweige verdrängt, diese Quelle des Erwerbs gleichfalls den Christen allein überlassen mussten.<sup>7)</sup>

Noch im 9. Jahrhundert verhandelten Juden Eunuchen, Sklavinnen und Sklaven übers Mittelländische Meer bis tief nach Asien hinein<sup>8)</sup> und befriedigten natürlich auch das Bedürfnis der Mohammedaner in Spanien und Nordafrika nach Sklaven und Verschnittenen. Ludwig der Fromme gestattete ihnen ausdrücklich, fremde Sklaven zu kaufen und innerhalb seines Reiches zu verkaufen.<sup>9)</sup> Juden führten in Bayern zu Anfang des 10. Jahrhunderts Sklaven ein<sup>10)</sup> und erscheinen 989 als Sklavenhändler in Böhmen,<sup>11)</sup> im nächsten Jahrhundert im slavisch-deutschen Grenzgebiet an der mittleren Elbe (1009)<sup>12)</sup> und in Polen (1085).<sup>13)</sup> Zur selben Zeit (1090) finden wir Juden in Speier im Besitze von heidnischen Sklaven;<sup>14)</sup> an der Zollstätte zu Coblenz zahlten sie

<sup>1)</sup> In den Kämpfen der Deutschen gegen die Sorben kam es jedenfalls im 10. Jahrh. bereits sehr selten vor, und Böttiger-Flathe, *Gesch. Sachsens* 2. Aufl. I, S. 70 A. 1 bezeichnen das von Widukind I, c. 35 (MG. SS. III, 432) berichtete Factum als einzige Spur, „dass Sorben von den Deutschen zu Skl. gemacht worden seien“ (puberes omnes interfecti, pueri ac puellae captivitate servatae). — <sup>2)</sup> In dieser Gegend wenigstens. Dagegen scheint Sklaverei als Strafe gegen die Sorben häufig angewandt worden zu sein, wenigstens noch zu Beginn des 11. Jahrh.; s. Thietmar, *Chron.* III, c. 16 (SS. III, 763): Tunc omnia nostram prius aeclesiam respicienda divisa sunt miserabiliter Slavonicae ritu familiae, quae accusata venundando dispergitur. Im 10. Jahrh. zinsten die Einwohner der Mark Meissen dem Bistum M. noch mit mancipia (Cod. dipl. Sax. reg. I, Bd. I, Nr. 13, 970/71). — <sup>3)</sup> Noch 1225 musste der Legat Wilhelm v. Sabina auf Gotland gegen die oeelschen Seeräuber das Kreuz predigen, weil sie Gefangene in die Sklaverei führten. Estrup S. 189, 284. Im Schon'schen Gesetz (Anfang des 13. Jahrh.) wird die durch Kriegsgefangenschaft begründete Sklaverei für weniger gesetzlich erklärt, a. a. O. S. 287. Die Nachbarn übten Vergeltung: 1169 auf einem Markte in Mecklenburg mehr als 700 Dänen zum Verkaufe ausgestellt, a. a. O. S. 195 (Helmold, *Chron. Slav.* II, c. 13). — <sup>4)</sup> S. 4 A. 4 und Lappenberg, *Gesch. Engl.* I, 447. — <sup>5)</sup> S. Ewers, *Das älteste Recht der Russen*, a. versch. St. — <sup>6)</sup> Der litauische Fürst Witold (getauft Wigand, auch Alexander gen.) schenkte Ausgang des 14. Jahrh. Lucches. Gesandten tatar. Sklaven. Bonghi, *Le schiave orient. in Italia*. Nuova Antologia VI 1866. 1527 wurden von den Polen bei einem Siege über die Tataren 50000 Christen aus der Sklav. befreit. — <sup>7)</sup> Nur ganz vereinzelt begegnen sie uns noch als Sklavenhändler. — <sup>8)</sup> Ibn-Kordadbeh c. 850; s. Heyd, *Gesch. des Levantehandels* I, 141. Aronius, *Regest. zur Gesch. der Juden in Deutschl.* Nr. 113. Juden verkaufen in der ersten Hälfte des 9. Jahrh. christl. Sklaven aus Gallien nach Spanien; Aronius Nr. 89. Gewerbemässige Herstellung von Eunuchen (Carzimasia) im 10. Jahrh. in Verdun, s. Liudprands *Antapod.* VI, 6; im südl. Frankreich, s. Dozy, *Gesch. d. Mauren in Spanien* (711—1110), übers. von Graf Baudissin II, 38; in Süditalien (im Gebiet von Benevent) Entmannung der für den geistl. Stand bestimmten Knaben, Dümmler, *Ostfr. Reich*, 2. Aufl. III, 11 A. 2; in Venedig für Ausfuhr, s. Mühlbacher, *Regesta imp. I*, Nr. 1033. Grosser Bedarf in Byzanz. — <sup>9)</sup> Mühlbacher, *Regesta imp. I*, Nr. 781 u. 783; Aronius Nr. 81 u. 83. — <sup>10)</sup> ca. 906 Mon. Germ. LL. III, 480 fig. Mühlbacher, *Reg. I*, S. 728; Aronius Nr. 122. Mercatores, id est Judei et ceteri mercatores. — <sup>11)</sup> Vita s. Adalberti c. 12. SS. IV, 586; Aronius Nr. 137. — <sup>12)</sup> Thietmar VI, c. 36 (SS. III, 831); Aronius Nr. 141. — <sup>13)</sup> SS. IX, 444 (captivi); Aronius Nr. 169. — <sup>14)</sup> Stumpf, *Reichskanzler* Nr. 2902; Aronius Nr. 170. Mancipia quoque eorum pagana nullus sub obtentu christianae religionis baptizans ab eorum servitio avertat, Es wird ihnen verboten, christl. Skl. zu kaufen, S. auch Privileg für die Juden in Worms (1090). Aron. Nr. 171.

damals (ca. 1100) für jeden eingeführten Sklaven 4 Denare.<sup>1)</sup> Aber noch zu Friedrichs II. Zeit (1238) besitzen die Wiener Juden heidnische Sklaven, die sie also aus Ungarn bezogen hatten und natürlich auch weiter verkauften.<sup>2)</sup>

Seit dieser Zeit verschwinden in Deutschland die Juden als Sklavenhändler, aber der Sklavenhandel hört deshalb noch nicht ganz auf, und eine natürlich immer mehr abnehmende Einfuhr von Sklaven lässt sich noch nachweisen oder doch wenigstens vermuten bis weit ins 15. Jahrhundert hinein. Zunächst kamen sie vom Osten her. Durch Rosenberg in Oberschlesien führte eine Handelsstrasse von Mähren nach Kujavien, auf der nachweisbar 1226 und vermutlich auch noch fernerhin Sklaven eingeführt wurden.<sup>3)</sup> Hundert Jahre später (1325 oder 26 bez. 28/29) finden wir ruthenische und littauische Kriegsgefangene als Sklaven im Deutschordensritterland verwertet.<sup>4)</sup> Aber es ist nicht ausgeschlossen, dass auch vom Süden her Sklaven nach Deutschland gelangten. So erhielten 1420 savoyische und deutsche Kaufleute in Barcelona das Privileg, dass sie für Kleider, Lebensmittel, Sklaven (sclaus) u. dergl., soweit sie deren für sich selbst gebrauchten, keinen Ausfuhrzoll zu zahlen hätten,<sup>5)</sup> und noch am 1. Juli 1466 gewährte Friedrich den Genuesen die Vergünstigung, alle Waren und besonders käufliche Sklaven ohne Abgabe im römischen Reiche einführen zu können.<sup>6)</sup>

Freilich dass in dieser Zeit in Deutschland auch noch Sklaven eingeführt wurden, vermag ich nicht zu beweisen, aber es wäre doch wunderbar, wenn ein solches Privileg gegeben worden wäre, ohne dass es zur Voraussetzung ein, wenn auch sehr geringes, Bedürfnis nach Sklaven hätte. Und gesetzt den Fall, man könnte in Deutschland im 15. Jahrhundert tatsächlich keine Spur vom Erwerb und vom Besitze solcher orientalischer Sklaven entdecken, würde nicht dennoch die Thatsache allein, dass ein solches Privileg gegeben werden konnte, klar zeigen, dass, wenn auch der Handel mit Christen ausgeschlossen war, doch das sittliche Bewusstsein auch in Deutschland noch nicht jene Stufe erklommen hatte, dass man zur Verwerfung der Sklaverei überhaupt, also auch zur Verurteilung des Handels mit heidnischen und mohammedanischen Sklaven gelangt wäre? Wenn wir also nun, trotz vereinzelter Spuren von Sklaverei, die sich vielleicht noch auffinden liessen, behaupten können, dass im 15. Jahrhundert die Sklaverei in Deutschland erloschen war, so wird es jedem einleuchtend sein, dass dieses Resultat nicht die Folge einer systematischen Bekämpfung der Sklaverei ist, sondern dass diese aus ganz anderen Ursachen allmählich verschwunden. Die wichtigste ist ohne Zweifel in der günstigen geographischen Lage Deutschlands zu suchen, d. h. in dem Umstände, dass es der Nachbarschaft solcher Völker ermangelte, welche hinsichtlich der Kriegsgefangenen eine andere völkerrechtliche Anschauung hegten und auch über die Macht verfügten, ihren Nachbarn gegenüber dieselbe geltend zu machen.

Was aber von Deutschland bemerkt ist, gilt auch in vollem Umfange von Skandinavien, England und Frankreich, hier etwa mit Ausnahme der Südküste. Denn in allen diesen Ländern ist die Sklaverei im Laufe des Mittelalters entweder verschwunden oder sie ist doch wenigstens nicht mehr erkenntlich; in einem grossen Teile Europas aber, besonders in Südeuropa, auf den drei südlichen Halbinseln, ist man zu diesem Ergebnis nicht gelangt. Verursacht aber ist diese Erscheinung in erster Linie, wie bereits bemerkt wurde, durch die geographische Lage dieser Länder.

Wir sind leicht geneigt, diese Frage von unseren jetzigen Verhältnissen aus zu beantworten. Zunächst sind wir völlig von der Unrechtmässigkeit der Sklaverei durchdrungen, und sodann besitzen die Staaten, welche die Sklaverei verwerfen, auch die Macht, andere Staaten zur Beseitigung derselben zu zwingen. So stand es aber nicht immer; denn jene Erkenntnis ist jungen Datums, ist unter Christen erst in unserer Zeit zu allseitiger, aber gewiss nicht überall freudiger Anerkennung gelangt; und gesetzt, sie wäre schon einige hundert Jahre alt — hätte man wohl im 16. und 17. Jahrhundert die Macht besessen, von der Türkei z. B. die Aufhebung der Sklaverei zu fordern! Nun versetze man sich in die Lage der Griechen, Italiener, Spanier, Türken und Arabern gegenüber, die ihnen vielfach überlegen waren: blieb ihnen etwas anderes übrig, als Gleiches mit Gleichem zu vergelten und auch ihrerseits die Gefangenen zu Sklaven zu machen, wie es jene zu thun pflegten! Erwägt man nun ferner, dass in diesen Gebieten die Sklaverei überhaupt nie völlig erloschen, dass man von ihrer Unrechtmässigkeit nicht nur nicht überzeugt war, sondern dass sogar die Überzeugung von ihrer Berechtigung infolge der politischen Verhältnisse, der Zufuhr neuer Nahrung sich nur befestigte, ist es da zu verwundern, wenn die Sklaverei nicht nur in den Grenzen, wie sie die Beziehungen zu den Nachbarn

<sup>1)</sup> *Judei pro unoquoque sclavo empticio debent IIII denarios.* (Senkenberg, *Selecta iuris* VI, 47.) Bestätigt durch Heinrich IV. 1104 (Beyer, *Niederrhein. Urkundenbuch* I, Nr. 409, S. 468) ohne Erwähnung der Juden: *de sclavo empticio IV denarii.* Der Tarif vermutlich älter (1042, ?1018). Aronius Nr. 208. — <sup>2)</sup> Böhmer-Ficker, *Regesta imperii* V, Bd. I, Nr. 2378. Huillard-Bréholles, *Hist. dipl. Frid. II.* V, 221. Darin auch die S. 5 A. 14 gegebene Bestimmung: als Strafe 3 Pfund Silber und Rückgabe der Sklaven festgesetzt. Christliche Sklaven zu halten war den Juden ja verboten! Die ungarischen Juden scheinen lebhaften Handel mit Skl. getrieben zu haben: noch 1233 musste das Verbot erneuert werden, dass weder ihnen noch den Sarazenen erlaubt sei, christl. Skl. zu kaufen und zu halten. Theiner, *Monum. Hung.* I, Nr. 198. Über frühere Massregeln Kassel, *Gesch. der Juden in Ersch u. Gruber Sect. II*, Bd. 27, S. 122 flg. — <sup>3)</sup> Wattenbach in d. Z. für Gesch. Schlesiens II, 195, auch im Anz. für Kunde d. d. Vorzeit 1874 d. 38. *A muliere et servo, si ad vendendum ducantur, scotum argenti.* — <sup>4)</sup> Königsberger Korresp. mitget. v. Perlbach in der *Altpreuussischen Monatsschrift* X, 80 u. 84. Wattenb. A. f. K. d. d. V. a. a. O. — <sup>5)</sup> Capmany y de Montpalau, *Memorias sobre el commercio u. s. w. de Barcelona* IV, Nr. CXII, S. 215. — <sup>6)</sup> Chmel, *Regesten zur Gesch. Friedrichs III.* Bd. II, Nr. 4542: *et signanter sclavos empticios sive mancipia quecunque sexus utriusque — per totum Romanum imperium absque ulla solutione mute u. s. w.*

bedingten, weiter lebte, sondern sogar in beträchtlichem, weit darüber hinausgehendem Umfange sich erhielt und wohl gar zu neuer Blüte sich entwickelte! Zwar sind nun auch hier die alten Sklavenmassen wie im übrigen Europa verschwunden, aber reichliche Zufuhr erhielt die Sklaverei am Leben: es verschwanden die servi, um den sclavi Platz zu machen; denn in der Geschichte dieser beiden Wörter spiegelt sich der in groben Zügen gezeichnete Prozess wieder.

Die Entstehung des Wortes slavus zu verfolgen ist nicht ohne Interesse. Zunächst steht fest, dass hier der Eigenname zum Nennwort geworden.<sup>1)</sup> Fraglich aber ist, wo dies geschehen. Am verbreitetsten ist die Annahme, dass die Bezeichnung bei den Deutschen aufgekommen sei und dass die zahlreichen slavischen Kriegsfangenen, die von den Germanen zu Sklaven gemacht wurden, dazu die Veranlassung gegeben hätten. In der That war die Menge der Sklaven slavischer Abstammung z. B. im mohammedanischen Spanien so beträchtlich, dass man mit dem Namen „Slaven“ auch alle die Sklaven bezeichnete, welche ganz anderen Nationen angehörten.<sup>2)</sup> Aber damit ist doch noch nicht erwiesen, dass alle Sklaven slavischer Abstammung von den Deutschen bezogen worden wären. Sie konnten auch aus Byzanz und namentlich aus dem Gebiete des Adriatischen Meeres zu ihnen gelangen; denn die östliche Küste desselben ist so recht eigentlich im Mittelalter die Sklavenküste Europas gewesen. Ich vermute nun auch, dass im nördlichen Italien, vielleicht in Venedig, dessen Sklavenhandel wir noch berühren werden, das Wort aufgekommen ist. In Deutschland nämlich ist es erst ca. 1100 nachweisbar,<sup>3)</sup> aber schon in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts braucht es Liudprand in seiner Legatio zweimal, das eine Mal = servus, Sklave,<sup>4)</sup> und das andere Mal in übertragener Bedeutung für Vasall, und zwar hier ohne Zweifel in der Absicht, den Ausdruck servi (δούλοι), welchen die unterwürfigen byzantinischen Hofleute sowie der Kaiser selbst zur Bezeichnung von kaiserlichen Lehnsfürsten gebraucht, noch zu überbieten.<sup>5)</sup> Übrigens ist das Wort im Mittelalter in Deutschland nur selten gebraucht worden, um so mehr dagegen in Südeuropa, zumal in Italien, wo es geradezu der stehende Ausdruck ward. Es hat dann bekanntlich in alle

<sup>1)</sup> Die Form Slavus, gr. Σκλάβος, Σκλαβηρός, Σκλαβησιανός, auch mit ΣΡΛ. beginnend, ist im Mittelalter die regelmässige. — <sup>2)</sup> Dozy, Gesch. der Mauren II, 38. — <sup>3)</sup> Vergl. S. 6 A. 1. Der Tarif vermutlich älter; aber war auch schon früher slavus gebraucht? Bestenfalls also 11. Jahrh. — <sup>4)</sup> Wattenbach a. o. O. hat auf diese Stelle — Liudprandi Legatio c. 23 — zuerst aufmerksam gemacht. Waitz, Verf. G. V, 192 hält es für sehr wahrscheinlich. In d. Oktavausg. von L. opera (Hannover 1877, 2. Aufl. bes. v. Dümmler) steht aber: Schlavi vestri. Zu Pferde nahm sich der Kaiser Nikephoros so lächerlich aus, dass ihn der kaiserliche Gesandte Liudprand mit einer jener Puppen vergleicht, welche die kaiserlichen Sklaven (die Stallknechte Kaiser Otto I, waren ohne Zweifel mancipia) dem Füllen aufbänden, um es damit der vorausschreitenden Mutter ungezäumt folgen zu lassen. (Puppam ipsam mens sibi depinxit mea, quam schlavi [st. Schl.] vestri equino colligantes pullo matrem precedentem sequi effrenate dimittunt.) v. Osten-Sacken (Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit) übersetzt S. 133, obwohl er im Index zu den beiden Stellen bemerkt: Schlavi nähere sich der Bedeutung Sklaven, gleichwohl: „eure slavischen Stallknechte“. Giesebrecht I, 3. Aufl., S. 534: „die Slaven bei euch“. — <sup>5)</sup> Interessanter ist die andere Stelle c. 16. Bemerkenswert ist, dass hier wie c. 23 die Form Schlavi lautet, in der Antapodosis nur Slavi. c. 16 ist m. E. bisher, weil man an nomen proprium gedacht, nicht verstanden worden. c. 15 erzählt der Verf., wie er endlich Gelegenheit gefunden, vor dem Kaiser und seinen Hofstaaten zu erklären, dass er gekommen sei, um um die Hand der Kaisertochter anzuhalten. Da erschallt der Ruf: „Unerhört! die im Purpur geborene Tochter eines im Purpur geborenen Kaisers einem fremden Fürsten zu geben!“ (ut . . . gentibus miscetur). Doch soll es geschehen, wenn Otto auf Italien verzichtet. Will er sich aber mit Freundschaft begnügen — sine parentela — so soll er Rom freigeben; „die Fürsten aber, von Capua nämlich und Benevent, Sklaven (servos) einstmals unseres heiligen Reiches, jetzt Rebellen, möge er der früheren Knechtschaft wieder überliefern“ (pristinæ servituti reddat). servus (δούλος) = Vasall. δούλος in der servilen Hofsprache sehr gebräuchlich, von Konst. Porph. geradezu vorgeschrieben (App. ad libr. I Const. Porph. de caer. I, S. 483 ed. Bon. — καὶ ἡμεῖς οἱ δούλοι σου ὑψαίνομεν κτλ. haben die höheren Offiziere auf die Frage des Kaisers nach ihrem Befinden zu antworten. Von einem armen. Fürsten sagt derselbe de administr. imperio c. 44 Bd. III, S. 193 ed. B.: ἐπεὶ ὁ ἄρχων τῶν ἀρχόντων δούλος τοῦ βασιλέως τῶν Ῥωμαίων τυγχάνει κτλ. Einer der σεχρετικοί des Alex. I. Comm. unterschreibt sich: ὁ ἀνάξιος δούλος u. s. w. Jus Graeco-Rom. ed. Zachariae v. Lingenthal III, coll. IV, Nr. XXXIV, S. 398. S. ausserdem Liudprand a. a. O. c. 27 u. 37. C. 27: His expletis ventum est ad nobilissimos principes Cap. et Ben., quos ipse servos nominat u. s. w.). Natürlich begreift Liudprand nicht, warum man dem Kaisersohne, dem jungen Otto, die Prinzessin verweigert. Er glaubt, man halte den Kaiser Otto nicht für mächtig genug und führt deshalb cap. 16 fort, den Ausdruck servi variierend: „Zu ihnen sagte ich: „Dass mein Herr mächtigere Sklaven (schlavos = servos [δούλους] = Vasallen) hat als der Bulgarenkönig Peter, der gleichwohl die Tochter des Kaisers Christophoros geheiratet, das wisst auch ihr alle recht wohl.“ „Aber Christophoros“, erwidern sie, „war nicht Porphyrogenitus.“ [Quibus „Dominum meum, inquam, potentiores habere slavos (st. Schl.) Petro Bulgarorum rege, qui Christophori filiam in coniugium duxit, etiam ipsi non ignoratis!“ u. s. w.] S. zur Antwort der Byzantiner auch Const. Porph. de admin. imp. c. 13 S. 87. Im Lehnsstaate war die Macht ausgedrückt durch Zahl und Macht der Lehnsfürsten. Da war denn kein Zweifel, dass Otto ungleich mächtiger war, als Peter auch 927 war, als er die Kaisertochter Maria heiratete. Mittlerweile war ja seine Macht gesunken; 968 — in dem Jahre als Liudprand in Konstantinopel war; über die bulgarische Gesandtschaft s. c. 19 — wurde sie durch die Russen schwer erschüttert. Peter starb bald darauf. — Fasst man „schlavi“ als Nennwort auf, so ist die Stelle ganz klar; sie ist unverständlich, wenn man „Schlavi“ liest. In der citirt. Ausg. d. Opp. L. findet man bemerkt: „Bohemiae ducem spectare videtur.“ Schlimmer sind diejenigen daran, die die Stelle zu übersetzen gesucht haben. v. Osten-Sacken: „Darauf sagte ich: „Dass meinem Herrn Slavenfürsten (!) gehorchen, die mächtiger sind, als Petrus v. B. ist. (!) u. s. w.““ Giesebrecht S. 530: „Ihr selbst wisst recht gut, dass mein Herr mächtigere Slavenfürsten zu Vasallen (!) hat, als jener Bulgarenkönig Petrus war. (!)“ Ein sonderbarer Ablat. compar. ! Und wie kommt Giesebrecht zu „war“? Aus „schl.“ macht Giesebr. principes Slavorum vasallos! Und gesetzt die Übersetzung liesse sich rechtfertigen, was ich aber nicht glaube, gäbe die Stelle irgend welchen Sinn? Ist aber hier slavos zu schreiben — und dann haben wir vor uns vernünftigen Latein und einen korrekten Gedanken — dann natürlich auch c. 23, und wir hätten hier den frühesten Gebrauch von „slavus“ als nom. appellat. Leider lässt sich die bekannte Stelle in Const. Porph. de themat. II, 6: ἐσθλαβόθη πᾶσα ἡ γῶρα καὶ γέγονε βάρβαρος, nicht anders übersetzen als: „das ganze Land wurde slavisiert u. s. w.“ Auch Sophokles, Greek lexicon of the Roman and Byzantine periods (140 vor bis 1100 nach Chr. umf., kennt nur σθλάβος = Slave, σθλαβός = to slavonize.

europäischen Sprachen,<sup>1)</sup> mit Ausnahme der nordgermanischen und natürlich der slavischen, Eingang gefunden. Die Verbreitung begann seit dem 13. Jahrhundert. Das ist kein Zufall. „Servus“ diente eben damals vielfach zur Bezeichnung ganz anderer Rechtsverhältnisse: der Hörige, der vornehme Ministeriale wurden als servi bezeichnet. Da nun, wo die Sklaverei neben Hörigkeit weiter bestand, hatte man schliesslich das Bedürfnis, die Sklaven von den anderen servi auch im Ausdruck zu unterscheiden. Dies war zumeist in Italien der Fall, wo zwar seit dem 13. Jahrhundert die Hörigkeit zu verschwinden begann, aber damit erst recht die Verschiedenartigkeit beider Rechtsverhältnisse nahe gelegt wurde. Man bezeichnete deshalb den Sklaven im Gegensatz zum Hörigen wohl auch als verus servus oder dann allgemeiner als slavus. — Von diesen „selavi“ soll nun in den folgenden Kapiteln gehandelt werden.

## II. Kapitel.

### Sklaverei in Südeuropa während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters.

**I. Balkanhalbinsel.** Um viele Jahrhunderte überdauerte das oströmische Reich den Zusammensturz Westroms. Zu solcher Umwälzung wie hier kam es in Ostrom nicht: das Reich zerbröckelte zwar allmählich, aber der Charakter des alten Imperiums, seine Einrichtungen und Zustände blieben bis zu einem gewissen Grade trotz alles Elendes bis zum Ende gewahrt. Was sich zu Justinians Zeiten und früher angebahnt hatte und in der Entwicklung begriffen war, bildete sich weiter fort.

Es ist bekannt, welche Veränderungen sich seit dem 3. Jahrhundert unter den Bewohnern des römischen Reiches vollzogen. Namentlich die bäuerliche Bevölkerung ward allmählich völlig an die Scholle gebunden. Dieser Vorgang übte grossen Einfluss auch auf die Sklaverei aus. Ein grosser Teil der Sklaven nämlich, wohl der grösste, ward aus rein politischen oder vielmehr finanziellen Gründen der Knechtschaft entzogen. Die grosse Masse der servi rustici ward der freien Verfügung des Herrn entrückt: sie wurden zu adscripticii, censiti, *επαύγραφοι*. Infolgedessen verloren aber die Herren alles Interesse an ihren Sklaven, sie liessen ihnen hauptsächlich die Freiheit, und durch Verjährung erwarben die Sklaven dieselbe auch rechtlich. Sie wurden dadurch freie adscripticii, die allerdings in vermögensrechtlicher Hinsicht den Sklaven noch völlig gleich standen. Darin unterschieden sie sich noch von den coloni, *μισθωτοί*, die gleichfalls an die Scholle gefesselt waren. Aber dieser Unterschied konnte nicht aufrecht erhalten werden. In der wirrenreichen Zeit, die nach Justinian über das Reich hereinbrach, kamen die *επαύγραφοι* in dieselbe Lage, in der die *μισθωτοί* sich befanden.<sup>2)</sup> — Die Weiterentwicklung der bäuerlichen Bevölkerung berührt uns hier nicht.

Natürlich war mit dem Übergang grosser Sklavenmassen in den Stand der Hörigkeit nicht die Sklaverei überhaupt beseitigt. Beträchtliche Mengen von Sklaven waren noch vorhanden, die freilich im Laufe der Zeiten zusammenschwanden. Aber niemals ist die Sklaverei im byzantinischen Reiche durch gesetzlichen Akt aufgehoben worden, noch ist sie von selbst verschwunden, vielmehr hat sie hier während des ganzen Mittelalters bestanden und war natürlich im Osmanenreiche vom Beginn an eine der wichtigsten Einrichtungen.<sup>3)</sup>

Dass man aber nun auf der Balkanhalbinsel zu diesem Ergebnis nicht gelangt ist, das hat nicht etwa seinen Grund in einem von vornherein mangelnden Verständnis für Menschenwürde, sondern vielmehr in den ganz eigentümlichen geographischen und geschichtlichen Verhältnissen.

Als das — von Russland natürlich abgesehen — am weitesten nach Osten gelegene Land Europas war die Balkanhalbinsel, so lange das byzantinische Reich bestand, ununterbrochen den furchtbarsten Angriffen und Erschütterungen ausgesetzt. Vom Norden her fielen nacheinander Goten, Hunnen, Vandalen, Avaren, Gepiden, Slaven, Bulgaren, Russen, Petschenegen, Kumanen, Tataren unter schrecklichen Verwüstungen über das unglückliche Land her, von Süden drohten sofort die Araber, und die Greuel, welche die Türken schliesslich über das Land brachten, spotten aller Beschreibung. Zu Hunderttausenden wurden die Menschen in den für Byzanz so vielfach und zuletzt immer unglücklichen Kriegen fortgeschleppt. Wer nicht ausgelöst werden konnte — und das geschah gegen Ende des Reiches bei der zunehmenden Verarmung immer seltener —, der fiel eben der Knechtschaft.<sup>4)</sup> — Begreiflicherwise konnten die Byzantiner gefangenen Feinden gegenüber nicht anders verfahren.

<sup>1)</sup> *σκλάβος* (*σκλάβιος*, *σκλάβιον*), ital. schiavo, sp. esclavo, port. escravo, prov. esclau, fr. esclave (serf der Leibeigene), rum. sklabu, engl. slave (serf der Leibeigene).

<sup>2)</sup> Zachariae von Lingenthal, Gesch. des griech.-röm. Rechts, 2. Aufl., § 70. — <sup>3)</sup> Möhler erklärte (Bruchstücke u. s. w. a. a. O. S. 139) die Absicht „über die Aufhebung der Sklaverei in der mittelalterlichen orientalischen Kirche — einige Abhandlungen zu liefern.“ Dazu ist er aber nicht gekommen. Adolf Röttcher (Frankfurter zeitgem. Broschüren N. F. Bd. VIII H. 10, 1887: „Die Aufhebung der Sklaverei durch das Christentum“) behauptet ohne weiteres S. 324: „Im Verlaufe der nächsten Jahrhunderte (nach 700) wurde die Sklaverei völlig beseitigt, und die spätere mittelalterliche Gesellschaft im oströmischen Reiche, in Italien und Frankreich bestand nur noch aus Freien und Hörigen.“ Nur Spanien mache eine Ausnahme. Seine primitiven Kenntnisse hat der Verf. aus wenigen Werken katholischer Gelehrten geschöpft. Hinsichtlich des byzant. Reiches hätte er sich die nötige Belehrung schon bei Wallon, Hist. de l'esclav. dans l'antiquité, 2. Aufl. III, 426—38, holen können. Dasselbst kurzer Abriss von der Entwicklung des rechtlichen Zustandes der Sklav. in Byzanz. Ich muss mich betr. dieses Punktes noch kürzer fassen. — <sup>4)</sup> Zahlreiche Einzelheiten bei Hopf, Griechische Geschichte. Ersch und Gruber S. II, Bd. 85 u. 86.

Allerdings führte auch hier das Christentum vielfach zur Milderung der völkerrechtlichen Anschauung, zur Beseitigung des harten Kriegsrechtes. Die Slaven und auch die rohen Bulgaren, denen Sklavenhandel und Sklaverei so sehr vertraut waren,<sup>1)</sup> nahmen das Christentum an, und damit griff von selbst allmählich eine andere Auffassung der Verhältnisse Platz. Es gelangte die Ansicht, dass christliche Kriegsgefangene nicht als Sklaven zu betrachten seien, dass auch der Handel und die Einfuhr von Sklaven, die solchen Völkern angehörten, verwerflich sei,<sup>2)</sup> nach und nach zur Herrschaft, und schon gegen Ausgang des 11. Jahrhunderts konnte der Komnene Alexius I. zwischen Völkern, deren Angehörige man als Sklaven halten dürfe, und solchen, denen gegenüber das nicht erlaubt sei, unterscheiden.<sup>3)</sup> Im 14. Jahrhundert aber erklärte Johannes Cantacuenus ausdrücklich, dass die Byzantiner Kriegsgefangene nicht zu Sklaven zu machen pflegten; es müssten denn Barbaren sein, die an Christus nicht glaubten.<sup>4)</sup>

Freilich ob dieser Grundsatz, nur heidnische und mohammedanische Kriegsgefangene als der Sklaverei verfallen zu betrachten, gegen den wohl auch schon früher gelegentlich verstossen ward,<sup>5)</sup> im 14. Jahrhundert und danach strikt befolgt wurde, ist mir doch sehr zweifelhaft. Aber daraus den Byzantinern einen schweren Vorwurf zu machen, wäre ungerecht. Mussten sie doch sehen, dass abendländische Christen im Bereiche des byzantinischen Gebietes oft nicht besser als Türken und Tataren hausten.<sup>6)</sup> Überhaupt nahm ja in den letzten Jahrhunderten infolge des entsetzlichen Geschickes, das allmählich über das byzantinische Reich hereinbrach, die sittliche Verwilderung auf der gesamten Halbinsel so zu, dass von Rücksicht auf Religion und dergleichen vielfach keine Rede mehr war.<sup>7)</sup>

Dass bei solchen Zuständen, bei einer Kriegsführung voll von Härten, der das Abschneiden von Nasen und Ohren, das Ausstechen der Augen nicht als entsetzliches Verfahren galten, feinere Empfindungen nicht geübt werden konnten, liegt auf der Hand, und ebenso ist es einleuchtend, dass, wenn in einem solchen Staate die Sklaverei bereits zu Recht besteht, sie sich natürlich auch erhält und dass sie, sollte sie daselbst noch nicht existieren, ohne Zweifel eingeführt wird. Daher dürfte es auch schwer halten, irgend einmal einen Ausdruck des Abscheus gegen Sklaverei bei byzantinischen Schriftstellern zu entdecken.

Wir sehen also, dass unter solchen Verhältnissen eine völlige Beseitigung der Sklaverei im byzantinischen Reiche wie überhaupt auf der gesamten Halbinsel geradezu unmöglich war.<sup>8)</sup> Dass man sich aber dieser Meinung hat hingeben können, muss doch in Erstaunen setzen; denn an Quellen ist kein Mangel. Freilich Kaufverträge, denen wir zumeist genauere Kenntnis der italienischen Sklaverei verdanken, fehlen wohl fast völlig.<sup>9)</sup>

1) Sie verhandelten nach Masudi († 956) slavische Knaben und Mädchen nach Konstantinopel, s. Konst. Jireček, Gesch. der Bulgaren, S. 133. Als Sklavenhändler werden ausdrücklich Bulgaren erwähnt in der Novelle des Kaisers (?) Johannes Tzimiscus (ca. 975) bei Zach. v. Lingenthal, Jus graeco-rom. III, coll. III, nov. XXV: ὅσοι ... ἐξωήθουνται ἀπὸ πραγματευτῶν ἢ καὶ Βουλγάρων ψυχάρια. Die Bulgaren verkauften noch in der zweiten Hälfte des 11. Jahrh. bei Hungersnot ihre Kinder als Sklaven an die Byzantiner; s. Rescript des Kaisers Alexius I. (1095) an den Erzbischof von Thessalonich (Jus gr.-rom. III, coll. IV, nov. XXXV B, S. 405): λέγονται γὰρ ἀπὸ πατέρων γενεῆσθαι Βουλγάρων, λιμοῦ δὲ πρὸ χρόνων καισασχόντος εἰσῶνος αὐτοὺς ὑπὸ τῶν γονέων διαπεπραῖσθαι. — 2) Im 10. Jahrh. kennt man derartige Beschränkungen nicht, wie die bereits cit. Novelle des (?) Johannes Tzimiscus (ca. 975) über die Abgaben von Kriegsgefangenen zeigt. Das Christentum wird darin nicht berücksichtigt. Soldaten können auf Kriegszügen erbeutete Gefangene unverzollt einführen. Ein Christ war jedenfalls der Peter Deljan, ein Bulgare: δοῦλος Βυζαντινῶν τινὸς ἀνδρός ἀποδράς ἐκ τῆς πόλεως ἐπλανᾶτο ἐν Βουλγαρίᾳ (1040), s. Georg. Cedrenus, Hist. comp. II, S. 527 ed. Bon. S. auch Jireček a. a. O. 203 fig. — 3) Rescript an den Patriarchen von Konstantinopel (1095) in Jus gr.-rom. III, coll. IV, nov. XXXV A, S. 402: καὶ γὰρ ἐξ ἐλευθέρων γενεῆσθαι γονέων, Βουλγάρων τυχόν ἢ τῶν τοιοῦτων, οὓς εἰς δουλείαν ἢ καθ' ἡμᾶς οὐ παρέλαβε πολιτεία. Zachariae hat οὐ nicht und bemerkt: Leuncl. οὐ παρέλ. ex coniectura, ut videtur non opus. Es ist unbedingt nötig; denn eben auf die im byzantin. Staate zur Geltung gekommene Anschauung gestützt forderten jene von ihren Eltern in das Reich als Sklaven verkauften Bulgaren die Freiheit, und Kaiser Alexius nimmt sich ihrer an. — 4) Joann. Cantacuen., Hist. lib. II, c. 32, Bd. I, S. 497, ed. Bon. z. J. 1335. Die Byzantiner bekriegen mit türkischen Söldnerscharen (Πέρσαι) die Albanesen. Die Ungläubigen schleppen die Gefangenen in die Knechtschaft, der Kaiser kauft viele los. Ῥωμαῖοι δὲ ἀνθρώπους μὲν οὐκ ἐξηρδαμποδίζοντο. Οὐδὲ γὰρ ἕξιστον αὐτοῖς, εἰ μὴ ἀπὸ βαρβάρων εἶεν τῶν τῆ σωτήρος Χριστοῦ ὑπὲρ ἡμῶν οἰκονομία μὴ πεπιστευκότων. Die Römer begnügten sich bei dieser Gelegenheit mit Vieh und anderer Beute. (Übrigens galt Rebellen gegenüber andere Auffassung: Οἱ λαμβανόμενοι ἐν τοῖς ἐμφυλίοις πολέμοις οὐκ εἰσιν αἰχμάλωτοι. Bas. I. XXXV, tit. I, 21 § 1. Epanag. aucta tit. XLVIII, c. 14.) Schon im 12. Jahrh. waren die Sklaven vermutlich in der Regel Barbaren, d. h. stammten von heidnischen od. mohammed. Völkern ab. Einen solchen ahmt der flüchtige Andronicus in seiner Sprache nach bei Nicetas, de Man. Comm. IV, c. 2, S. 168 ed. Bon.: καὶ τοῦτου καὶ πολλὰ τῆς ἡμετέρας διαλέκτου παραπραγματίζοντος. — 5) So wurden 1182 von den Byzantinern (Andronicus, allerdings Revolution!) zahlreiche Lateiner an die Türken verkauft. Hopf S. 159. — 6) Ich erinnere an die berichtigten Catalanen. Einzelheiten bei Hopf S. 376, 384, 414, 426 u. a. a. St. Siehe auch unter Italien. — 7) So verkauften die Serben von Joannina 1377 gefangene Albanesen in die Knechtschaft. Hopf, Ersch u. Gruber Bd. 86, S. 38 fig. u. s. w. — 8) Man hat überall da, wo man von δούλοι liest — abgesehen von Fällen byzantinischer Devotion — an Sklaven zu denken. Neben δούλος (in Rechtsquellen, z. B. der Synopsis zu d. Basilica, wohl auch σέβρος) finden sich noch folgende Ausdrücke: οἰκέτης, οἰκέτης οἰκότις, σῶμα οἰκετικόν, ψυχάριον (ψ. αἰχμάλωτον, ἀλώσιμον) ἀνδράποδον, παῖς, θεράπων, ἀργυρόνητος, endlich σκλάβος, σκλάβιον (besonders häufig in den in Vulgärgriech. abgefassten Urkunden der Sultane, z. B. Miklosich u. Müller, Acta graeca III, S. 287, 296, 319, 344, 348. — 9) Byzantinische, in griechischer Sprache abgefasste sind mir nicht bekannt geworden.

doch bieten die Schriftsteller verschiedene Notizen, und die Erlasse der Kaiser sowie die Rechtsbücher liefern ausserordentlich reichen Stoff.

Bekanntlich zeitigte das Studium des römischen Rechtes, das bis zum Ende des Reiches galt, eine Reihe von Werken von verschiedenem Charakter und Werte. Alle diese Werke nun bis hinab zum letzten von Bedeutung, der Hexabiblos des Harmenopulos (erste Hälfte des 14. Jahrhunderts), bieten mehr oder minder zahlreiche Bestimmungen über Sklaven, im grossen Umfange die gewaltige Kompilation der Basilica, in geringerem die praktischen Bedürfnissen gewidmeten Handbücher, als deren letztes eben jene Hexabiblos besonders hervorgehoben zu werden verdient. Aber gerade in diesem sehr wichtigen Werke findet sich neben einer Reihe von Bestimmungen über Sklaven in verschiedenen Titeln noch ein besonderer, diesem Stoffe gewidmeter Abschnitt.<sup>1)</sup> Bis ins 12. Jahrhundert hinein beschäftigen sich sodann mit den Sklaven Erlasse der Kaiser,<sup>2)</sup> und endlich nimmt auch das kanonische Recht, z. B. noch Blastares im 13. Jahrhundert,<sup>3)</sup> überall auf die Sklaven Rücksicht. Die Behauptung, es habe das Christentum wie im Abendland so auch im Oriente eine Beseitigung der Sklaverei bewirkt, zeigt also, was das byzantinische Reich anlangt, von entschieden noch grösserer Naivität und von noch auffallenderer Unkenntnis der Thatsachen als hinsichtlich des Abendlandes.

Das ganze Mittelalter hindurch behauptet sich daher im byzantinischen Reiche die römische Auffassung, dass die Individuen (*personae*, *πρόσωπα*) in zwei Klassen, Freie und Sklaven, zerfallen.<sup>4)</sup> Im Kriege ist die vorzüglichste Ursache für die Sklaverei zu suchen, und dieses Kriebsrecht ist auch bis zu Ausgang des Reiches wenigstens barbarischen nichtchristlichen Völkern gegenüber geübt worden. Weiter ist sie bedingt durch Abstammung. In gewissen Fällen konnte sie auch als Strafe zuerkannt werden. So verordnete Leo der Weise (886—911), dass der Überläufer, der freiwillig zurückkehre, beim ersten Male straflos, beim zweiten Male dreijähriger, beim dritten Male jedoch dauernder Knechtschaft verfallen sei, dem Tode aber, wenn er zurückgebracht werde. Er wollte damit die harte Bestimmung des römischen Rechtes beseitigen.<sup>5)</sup> Dieselbe Erwägung leitete ihn auch bei einem anderen Erlasse. Wer verbotene Waren dem Feinde zuführte, verfiel nach römischem Rechte dem Tode. Leo unterschied zwischen Reeder und Schiffern, bedrohte jenen mit Konfiskation der Ladung und Verlust des dritten Teiles seines Vermögens, wenn es mit seinem Wissen geschehen, und diese, wenn sie es auf eigene Faust oder im Einverständnis mit dem Reeder gethan, mit Scherung, Prügel- oder Geldstrafe, für welche im Unvermögensfalle Verlust der Freiheit einzutreten hatte.<sup>6)</sup> — Endlich war auch nicht ausgeschlossen freiwilliger Verzicht auf die Freiheit. Das römische Recht gestattete dies Mündigen. Kaiser Leo dagegen hob dieses Gesetz, welches den Staat schände, auf und bestimmte, dass derjenige, der sich selbst in die Knechtschaft verkaufe, wie derjenige, der einen Freien kaufe, Prügelstrafe erhalten solle.<sup>7)</sup> Doch ist es fraglich, ob dieses Gesetz wesentlich gefruchtet.<sup>8)</sup> Jahrhunderte danach noch versichert uns nämlich Cinnamus — freilich bezeichnet er den Brauch als eine Neuerung in der Gesellschaft —, dass es im Reiche Manuels (1143—1180) möglich gewesen und infolge drückender Not auch häufig vorgekommen, die Freiheit zu verkaufen. Der Kaiser aber habe durch ein Edikt allen denen, welche von Natur frei seien, die Freiheit zuerkannt.<sup>9)</sup>

Der Herr hat bis zu einem gewissen Grade das Recht, über seinen Sklaven wie über eine Sache nach Gutdünken zu verfügen. Er kann ihn veräussern, und es ist ihm niemals verwehrt gewesen, ihn ausser Landes zu verkaufen. Von Veräusserung an die Ungläubigen wird die Sitte abgehalten haben.<sup>10)</sup> Wie dem römischen Herren steht auch dem byzantinischen ein weit bemessenes Züchtigungsrecht zu.<sup>11)</sup>

<sup>1)</sup> Constant. Harmen. Manuale legum sive Hexabiblos, ed. G. E. Heimbach, Lips. 1851, Lib. I, tit. XIV *περὶ δούλων*. Aus dem Umstande, dass H. einige Male sich widersprechende Bestimmungen vereinigt, schliesst Wallon: on est tenté de croire qu'elles n'avaient plus un intérêt bien actuel (Hist. de l'esc. III, 536). Doch nicht etwa allgemein! — <sup>2)</sup> Der letzte auf Sklaven bezügliche rührt von Manuel I. Komn. her, ist aber nicht erhalten. — <sup>3)</sup> Bl. in *Σύνταγμα τῶν κανόνων*, ed. Rhallis et Potlis VI. — <sup>4)</sup> Inst. I, 3; Theophilus; Basilica XLVI, 1; Prochiron XXXIV, 1; Epanagoge aucta tit. 38; Blastares, *Σύντ. κατὰ στοιχείον* a. a. O. VI, 236. — <sup>5)</sup> Dig. I, XLIX, tit. 16, 3 § 10. Nov. Leos in Jus Gr.-R. III, coll. II, nov. LXVII; Harmen. VI, 8, 4. — <sup>6)</sup> Cod. I, IV, tit. 41, 2. Nov. Leos in Jus Gr.-R. a. a. O. nov. LXIII: *τοὺς γὰρ (die Seefahrer betr.), ὅσον ἐπ' αὐτοὺς ἤκει, οὐ μόνον εἰς δουλείαν πλείστον ἄγοντας, ἀλλὰ καὶ βίον πιζῶς ἐξάγοντας, καὶ τοῦτο φιλήθροπον καὶ μετρίως ἐχουσα εἰσπραξίς, τὸ ζῶντος οἰκείων ἡξιώσθαι.* — <sup>7)</sup> Dig. I, I, tit. 5, 5 § 1. Nov. Leos a. a. O. LIX. — <sup>8)</sup> In einem Scholion zu Bas. XXVIII, tit. 4, § 5 (ed. Heimbach III, 168), wo die römische Auffassung sich findet, wird die Novelle erwähnt. — <sup>9)</sup> Cinnam. VI, c. 8 (S. 275 fg. ed. Bon.). Die Herren behandelten jene Unglücklichen wie gekaufte Sklaven (*ὅσα καὶ ἀγγλωσῆτοις αὐτοῖς προσφέροντο*). Der Versuch, die Fesseln abzuschütteln, ward von den Herren unterdrückt. Der Kaiser kam den Geknechteten zu Hilfe. Anders Eustathius von Thessalonich, dem zufolge der Kaiser in Rücksicht auf die bedrohten Herren eingriff, die vor den aufsässigen Knechten sich zu fürchten begannen. Diejenigen nun, welche Soldaten werden wollten, habe der Kaiser losgekauft, die anderen aber in der Sklaverei gelassen. Stelle übersetzt bei Tafel, Normannen und Komnenen, S. 18 (Eustathii opusc. ed. Tafel). — <sup>10)</sup> In Zeiten der Verwirrung mag auch dies oft genug vorgekommen sein, namentlich Kriegsgefangenen gegenüber. Den Seefahrern traut ja Leo der W. dergleichen überhaupt zu; ähnlich (?) Joh. Tzimisces, J. Gr.-R. III, coll. III, nov. XXV B. Vergleiche ferner das von den Byzantinern 1182 den Lateinern gegenüber eingehaltene Verfahren (Ann. 5 S. 9) und das Ann. 4 S. 9 Bemerkte: türkische Hilfsvölker schleppen gefangene Albanesen in die Knechtschaft. Einen Teil kaufen Stammesgenossen frei, andere der Kaiser Andronicus (1328—1341): *ἔλυσεν ὁ βασιλεὺς, πέμψας ὅσους μάλιστα ἐνῆρ \* τοὺς δὲ πλείους δὲ εἰς εὐὴ γαγον ἐπὶ δουλείᾳ* — berichtet Joh. Cant. — <sup>11)</sup> Dig. I, I, tit. 6, 1 u. 2; Basil. I, XXXI, tit. 1, 1 u. 2.

Vor dem Rechte nimmt der Sklave eine andere Stellung ein als der Freie. Es wird ihm gegenüber stets härter verfahren. Ihn treffen, wenn er zu strafen ist — im allgemeinen haftet für den Sklaven der Herr — stets körperliche Strafen, da er vermögensrechtlich nicht zu belangen ist. Er kann nur ein Peculium besitzen, und Kaiser Leo verfügte, um mit gutem Beispiel voranzugehen, dass die kaiserlichen Sklaven dasselbe vererben könnten. Aber der Vorgang des Kaisers blieb ohne Wirkung.<sup>1)</sup> Vor Gericht hat das Zeugnis des Sklaven gegen den Herrn keine Geltung; ausdrücklich verwirft es nochmals Kaiser Leo;<sup>2)</sup> nur in gewissen Fällen ist es zugelassen, z. B. wenn der Sklave klagt, dass ihm die testamentarisch zugesicherte Freiheit vorenthalten werde.<sup>3)</sup> Aber auch die Klage dessen, der ungerechterweise in Sklaverei gehalten wird und die Freiheit beansprucht, muss angenommen werden. Denn weder Kauf allein noch vollends langgeübte Vergewaltigung schuf Sklaverei.<sup>4)</sup> Eine solche Klage aber machte das Ansehen der Beklagten meist erfolglos, weshalb Kaiser Alexius I. 1095 verordnete, dass, wenn vom Kläger der Beweis in genügender Form erbracht, der Gegenbeweis des Herrn nicht zuzulassen sei.<sup>5)</sup>

Ursprünglich war eine legale Ehe zwischen Sklaven nicht möglich. Noch das Justinianische Recht liess nur das Contubernium (*συμβίσιον*) zu. Hierbei blieb es im byzantinischen Reiche Jahrhunderte lang. Ohne Erfolg suchte Basilius der Macedonier (867—886) der Sklavenehe die kirchliche Einsegnung zu erwirken.<sup>6)</sup> Leo der Weise hat dafür keine Schritte gethan. Doch, scheint es, hat seit dieser Zeit die Kirche die Einsegnung der Sklavenehe gefordert. Aber sie stiess damit bei den Sklavenbesitzern auf Widerstand; denn diese fürchteten, dass die Einsegnung der Ehe den Sklaven die Freiheit bringen werde. Alexius I. schuf endlich 1095 Wandel.<sup>7)</sup> Nicht nur den Ehen Freier, sondern auch denen der Sklaven sei die kirchliche Einsegnung zu spenden. Eine Gefahr für den Besitz erwachse den Herren daraus nicht, wohl aber würden sie ihrer Rechte verlustig gehen, wenn sie die Ehe der Sklaven zu verhindern suchten. Unmöglich aber war und blieb, weil der Basis der Gleichheit entbehrend, die Ehe zwischen Sklaven und Freien.<sup>8)</sup> Ausdrücklich untersagte sie nochmals Kaiserin Irene (797—802),<sup>9)</sup> und auch Leo d. W. dachte nicht an Aufhebung dieses Grundsatzes, als er die Verbindung Freier und Sklaven unter gewissen Bedingungen zu ermöglichen suchte.<sup>10)</sup>

Flüchtige Sklaven waren natürlich auch im byzantinischen Reiche keine Seltenheit.<sup>11)</sup> Die Polizei fahndete auf sie.<sup>12)</sup> Eingefangene wurden mit Ketten beschwert.<sup>13)</sup> Für flüchtige Sklaven bestand die Wohlthat des Asylrechtes nicht.<sup>14)</sup> Doch konnten sich die Sklaven ursprünglich der Gewalt des Herrn entziehen, wenn es ihnen glückte, Kleriker zu werden oder drei Jahre lang innerhalb der Klostermauern verborgen zu leben.<sup>15)</sup> Die Fälle scheinen gegen 900 so häufig gewesen zu sein, dass sich Leo, weil nicht bloss die Eigentümer der Sklaven, sondern auch das Ansehen der Kirche hierdurch schwer geschädigt werde, diese Gesetze aufzuheben und zu bestimmen veranlasst sah, dass weder die Weihe zum Kleriker, auch nicht zum Bischof, noch auch der mehrjährige Aufenthalt im Kloster von der Sklaverei befreie.<sup>16)</sup> Später, als die Zahl der Sklaven wesentlich geringer geworden, diese dazu in der Regel heidnischen oder mohammedanischen Völkern entstammten,

<sup>1)</sup> J. Gr.-Rom. III, coll. II, nov. XXXVIII. Der Kaiser wagt auch gar nicht eine allgemein gültige Bestimmung zu treffen: *τοιγαροῦν ἀπὸ τοῦ νῦν καὶ πρὸς τὸν μετέπειτα βίον ἕτοιμων οἰκείται τὰ οἰκεία πράγματα ἄληθῶς οἰκεία κεινημένοι*. Die Nov. wird nirgends citirt. — <sup>2)</sup> Jus Gr.-R. a. a. O. nov. II, mit Berufung auf Justiniani nov. LXXXX, c. 6. — <sup>3)</sup> Dig. I, XLVIII, tit. 10, 7; Basil. I, LX, tit. 41, 7. — <sup>4)</sup> Dig. I, XXII, tit. 3, 20; Basil. I, XXII, 1, 20. — <sup>5)</sup> J. Gr.-R. III, coll. IV, nov. XXXIV. Oft mag das Zeugnis der Skl. gegen die Herren missbraucht worden sein, wie es von Nicephorus I. (802—3) berichtet wird; s. Cedrenus ed. Bon. Bd II, S. 38. — <sup>6)</sup> Nach Milman, Hist. of Latin Christianity II, 15, bei W. E. H. Lecky, Sittengesch. Europas bis auf Karl d. Gr. (deutsch von Jolowicz) II, 4, A. 3. — <sup>7)</sup> J. Gr.-R. III, coll. IV, nov. XXXV. Rescript des Kaisers an den Erzbischof von Thessalonich und an den Patriarchen von Konstantinopel. — <sup>8)</sup> Noch in diesem Jahrh. verboten das Walachische und das Moldauische Gesetzbuch die Ehe zwischen Freien und Sklaven. Zachariae v. L., Geschichte des griech.-röm. Rechtes, 2. Aufl., S. 40, Anm. 40. — <sup>9)</sup> J. Gr.-R. III, coll. I, nov. XXVIII. — <sup>10)</sup> a. a. O. coll. II, nov. C. Die freie Person begiebt sich entweder in die Sklaverei oder kauft die unfreie los. Im ersteren Falle sind mit dem Tode des Herrn Sklaven und Kinder frei. Wer das Geld zum Freikaufen nicht hat, kann dem Herrn so viele Jahre dienen — das Jahr zu 2 *νομισμάτια* gerechnet —, bis die unfreie Person frei ist. S. auch a. a. O. nov. CI. — <sup>11)</sup> J. Gr.-R. III, coll. III, nov. XIII. Imperat. Constant. Porphy. (945—59) *de servis fugitivis aliisque capitulis*. — <sup>12)</sup> Der h. Lucas († 7. Febr. 946; in Acta SS. 7. Febr. [II]; bei Hopf S. 134) wird von Wachtposten ergriffen, die auf entflozene Sklaven fahnden, und eingekerkert. Der Andronikos (Nicet. Acom. de Manuele Comn. I, IV, c. 2, S. 170 ed. Bon.), der als Sklave verkleidet flieht (*οἰκίτου γὰρ οἰκίτριβος ὑποδύς προσωπίων χρόνια δεσμὰ ἐκδιδράσκοντος*), wird von *σκοποῖ* als *δοῦλος δραπέτης* aufgegriffen. — <sup>13)</sup> Der h. Nikon (2. Hälfte d. 10. Jahrh., die Vita geschrieben 1142) lässt sich in Sparta „mit einer Kette um den Hals gleich einem Sklaven durch den Ort führen“. Hopf S. 135. Von Andronikos heisst es a. a. O.: *τοὺς πόδας τῶν σιδηρῶν ἀπολυθεῖς*. — <sup>14)</sup> Zachariae v. L., Gesch. d. griech.-röm. R. S. 304. Doch sind sie ihren Herren mit dem etwa gestohlenen Gute nur dann auszuliefern, wenn dieser eidlich „straffreie Rückkehr“ verspricht. Ein solches Versprechen giebt 1401 Georgius Tebratze hinsichtlich einer entfloznen Sklavin. Unterschrieben haben sich der Dolmetsch der Gemeinde Genua Bartholomäus Vilanuccius und Johannes de Brugnadello. G. T. verspricht, nichts Unziemliches mit ihr vorzunehmen, sie nicht zu verstümmeln, zu töten und zu verkaufen. — *ἵνα μηδὲν ποιήσω πρὸς αὐτὴν ἢ τῶν οὐ πρεπόντων, ἢ ἧσον οὔτε ἀφρατριάζω αὐτὴν οὔτε φρονέω οὔτε μὴ πωλήσω* (also völlige Straflosigkeit verspricht er nicht!) *εἰ δὲ τι τοιοῦτον πρὸς αὐτὴν ποιήσω, ἵνα ἀφορίζωμαι καὶ παρὰ τῆς μεγίστης ἀγασίνης αὐτοῦ, εἰ ὀρθόδοξος εὐρισκομαι, εἰ δὲ μὴ, ἵνα ἀφορίζωμαι παρὰ τοῦ πάπυ*. Miklosich u. Müller, Acta et dipl. II, Nr. 624. — <sup>15)</sup> Justin, Nov. 123, c. 17 u. c. 35. — <sup>16)</sup> J. Gr.-R. III, coll. II, nov. IX, X, XI.

lag es wohl ganz ausserhalb des Bereiches der Möglichkeit, dass ein Sklave zum Kleriker erhoben worden sei oder in einem Kloster Aufnahme gefunden habe. Damit aber wird es zusammenhängen, wenn Harmenopulos beide Auffassungen, die Justinians wie die Leos, nebeneinander stellt.<sup>1)</sup>

Die Sklaverei ward aufgehoben durch Freilassung. Sie war zunächst die Folge der Willenserklärung des Herrn. Die förmliche Manumission erfolgte in der Kirche, vor dem Beamten, in Gegenwart von Zeugen, durch Urkunde mit Zeugenunterschrift oder endlich durch Testament.<sup>2)</sup> Starb ein Sklavenbesitzer ohne Testament und ohne Hinterlassung direkter Leibeserben, so fielen nach einer Bestimmung des Kaisers Constantinus Porphyrogenitus (945—59) zwei Dritteile an die berechtigten Erben, ein Dritteil an Gott; zu diesem aber seien stets die Sklaven zu rechnen, ihnen sei die Freiheit zu erteilen. Bestehe jedoch der ganze Besitz aus Sklaven, so sollten alle die Freiheit erlangen.<sup>3)</sup> Ausserdem konnte die Freilassung die Folge richterlichen Erkenntnisses sein.<sup>4)</sup>

Der Freigelassene erhält zwar in Byzanz nach dem bestehenden Rechte nicht die volle Freiheit, wird nicht *ἐλεύθερος*, sondern nur *ἀπελεύθερος*; aber von einem wirklichen Stande der Freigelassenen konnte doch wohl nur in der früheren Zeit die Rede sein, während in den letzten Jahrhunderten, als die Zahl der Sklaven beträchtlich abgenommen, die Freigelassenen vermutlich unter den Freien verschwanden. Ein *ἀπελεύθερος* ist mir nicht begegnet.

Jedenfalls steht so viel fest, dass der byzantinische Staat niemals aufgehört hat, die Sklaverei als eine durchaus zu Recht bestehende Einrichtung zu betrachten. Er verschmähte es natürlich auch nicht, Gewinn aus derselben zu ziehen, indem er von eingeführten Sklaven einen Eingangszoll erhob.<sup>5)</sup> Weder Ein- noch Ausfuhr von Sklaven ist jemals, soweit ich sehe, verboten worden. In den früheren Zeiten waren auch die Byzantiner am Sklavenhandel lebhaft beteiligt<sup>6)</sup> und nur in den Venetianern fanden sie schon damals Konkurrenten; aber seit den Kreuzzügen, namentlich aber seitdem die Venetianer und Genuesen völlig die am Schwarzen Meere gelegenen Sklavenmärkte beherrschten, haben sie jedenfalls diesen Handelszweig den Abendländern allein überlassen müssen und waren, da der Krieg nichts mehr abzuwerfen pflegte, genötigt, ihren Bedarf an Sklaven von Venetianern und Genuesen zu beziehen, die dann, da eine festgesetzte Abgabe für Sklaven sich niemals findet, dafür den Eingangszoll zu zahlen hatten, der auf Waren im allgemeinen festgesetzt war.

Und wie der Staat dachte auch die byzantinische Kirche. Ausserordentlich spät, wie wir sahen, wurde ja im byzantinischen Reiche die Sklavenehe der kirchlichen Einsegnung gewürdigt. Es wäre aber ungerecht, dafür den Staat verantwortlich zu machen oder das Verhalten der Kirche aus der Abhängigkeit vom Staate zu erklären. Die politischen Verhältnisse bedingten eben von vornherein nicht nur den Fortbestand der Sklaverei, sondern auch eine wesentlich andere Auffassung von derselben. So hat denn auch die orientalische Kirche, soweit ich finde, die Sklaverei während des Mittelalters niemals verworfen. Dagegen scheint man zu der Annahme berechtigt zu sein, dass Kirchen und Klöster hier im allgemeinen sehr früh — weit früher als die abendländische Kirche — nicht mehr Sklaven, sondern nur noch Hörige besessen haben.<sup>7)</sup> Auch aus den letzten Jahrhunderten des Mittelalters, aus denen uns urkundliches Material über den Besitzstand der Klöster erhalten, ist mir kein Fall aufgestossen, der auf Besitz von Sklaven schliessen liesse. Freilich wie es Geistliche und Mönche in einzelnen Fällen gehalten, ist damit noch nicht erwiesen, und es ist nicht ausgeschlossen, dass auch hier in Zeiten des Verfalles Erscheinungen von der Art zu Tage getreten sind, wie sie uns noch in Italien begegnen werden.

Allerdings war die Sklaverei in Byzanz schon vor 1000 auch nicht mehr annähernd von ähnlicher Bedeutung, wie sie es im römischen Reiche gewesen. Immerhin aber dürfte bis ins 11. Jahrhundert hinein<sup>8)</sup> die

<sup>1)</sup> Hex. lib. I, tit. 14, 18 u. 19. — <sup>2)</sup> Ecloga privata t. 9. Ecl. ad proch. mut. c. 10. Epanag. aucta tit. 38, § 9 (J. Gr.-R. IV). Blastares in Synt. can. VI, 236. — <sup>3)</sup> J. Gr.-R. III, coll. III, nov. XII. — <sup>4)</sup> Die Freiheit erhielt z. B. der kastrierte Sklave — J. Gr.-R. III, coll. II, nov. Leonis Nr. LX: qua poena castratores affici debeant — (Eunuchen spielten bekanntlich in Byzanz bis zuletzt eine grosse Rolle. Einfuhr von Eunuchensklaven selbstverständlich gestattet; s. Blastares in Synt. VI, 297. Im 9. Jahrhundert finden wir noch grosse Mengen von Eunuchen; s. folgende Seite. Noch in den letzten Jahrhunderten gab es Eunuchen am Kaiserhofe); ferner der servus derelictus u. s. w. — <sup>5)</sup> S. die bereits cit. Novelle des (?) Johannes Tzimisces c. 975. J. Gr.-R. III, coll. III, nov. XXV: *ρομοθεσία Ἰωάννου βασιλέως περὶ τοῦ κομμερκίου τῶν ὀλοσίμων ψυχαρίων*. Soldaten, die am Heereszuge teilgenommen, führen unverzollt Kriegsgefangene ein; ebenso die Flottensoldaten. Dagegen nicht Soldaten, die nicht dem Heereszuge angehört, oder Flottensoldaten, die in den Hafenplätzen Skl. von Kaufleuten und Bulgaren gekauft. Zur Rechenschaft aber sollen gezogen werden Seesoldaten, die sich in Friedenszeiten *κατὰ δόλον* in den Besitz von *ψυζ*, gesetzt haben. — <sup>6)</sup> Griechen als Sklavenhändler (*neccidendi Graeci*) erwähnt im Briefe Hadrians I. an Karl zw. 774—80 Jaffé, Bibl. rer. Germ. IV, S. 204, im Venet. Dekret d. J. 960 bei Tafel und Thomas, Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig u. s. w. I, S. 17 (Fontes rer. Austriac. 2. Abt., Bd. 12) und in der eben erwähnten Novelle des (?) Johannes Tzimisces. Auch in dem Rescript Alexius I. von 1095 handelt es sich um griechische Kaufleute (J. Gr.-R. III, coll. IV, nov. XXXV). — <sup>7)</sup> Der im 7. Jahrh. vom Papst Vitellian zum Erzbischof von Canterbury erhobene griech. Mönch Theodor behauptet, die griechischen Klöster hätten keine Sklaven, wohl aber die römischen. Stelle bei Möhler, Bruchstücke a. a. O., S. 111. Möhler bestreitet dies: „denn Jahrhunderte nach ihm hatten noch viele griechische Klöster Sklaven“. Er verwechselt natürlich *δούλοι* und *πάροικοι*. Ausnahmen mögen aber in früherer Zeit noch vorgekommen sein: so verbot im 8. Jahrh. der heil. Paulus seinem Kloster Studium in Konst. Sklaven zu halten, und sein Nachfolger Theodor gebot in seinem Testament seinen Mönchen: *οὐ κτήσῃ δούλον οὔτε εἰς οἰκίαν χρεῖαν αἴτῃ εἰς ἄγροὺς, τὸν κατ' εἰκόνα θεοῦ γεγονότα ἄνθρωπον*. Möhler S. 112, Wallon S. 438. — <sup>8)</sup> Das beweisen z. B. die Erlasse des Kaisers Alexius I.

Zahl der Sklaven noch ziemlich beträchtlich gewesen sein, wenn auch solch reiche Sklavenbesitzer nicht mehr vorkamen und gewiss auch schon vor Jahrhunderten zu den seltensten Erscheinungen gehörten, wie jene Witwe Danielis aus Patrae, die den kranken Basilios in ihr Haus aufnahm und neben anderen Dingen dreissig Sklaven schenkte, die dann, als Basilios Kaiser geworden, nach Konstantinopel reiste (868) und ihm fünfhundert Sklaven zum Geschenke machte — darunter nicht weniger als hundert Verschnittene und ebensoviele des Stieckens kundige Frauen (*γυναικες σοιωσται*) — und die endlich nach ihrem Tode († 888) dem Sohne des Basilios, dem Kaiser Leo, so viele Sklaven hinterliess, dass dieser dreitausend in Freiheit setzten und als Kolonisten in die Lombardei, d. i. Süditalien, schicken musste.<sup>1)</sup> Mit dem 11. Jahrhundert hörten aber die Barbareneinfälle vom Norden her in der Hauptsache auf, das Christentum hatte überall Fuss gefasst, menschlichere Anschauungen begannen sich Bahn zu brechen. Die Zahl der Sklaven nahm infolgedessen stetig ab, und die Sklaven traten in der Zeit der Kreuzzüge bereits so sehr hinter den übrigen Bevölkerungsklassen zurück, dass die Kreuzfahrer die Bewohner des byzantinischen Reiches in *leferi* (*ἐλεύθεροι*) und *pariki* (*πάροικοι*, auch *δουλοπάροικοι*), d. i. Freie und Hörige, scheidern konnten.<sup>2)</sup> Nun nahm, nach vorübergehender Blüte unter den Komnenen, Macht und Wohlstand des Reiches fortwährend ab, glückliche Kriege gegen heidnische und mohammedanische Völker gab es bald nicht mehr zu verzeichnen, der Wohlstand verminderte sich zusehends, den Handel mit Sklaven rissen die Italiener an sich, der Preis der Sklaven stieg. So kam es, dass, während nach dem *νόμος γεωργικός* (9. Jahrh.) auch noch Freibauern im Besitze von Sklaven sein konnten,<sup>3)</sup> später ohne Zweifel nur der Wohlhabende sich einen solchen Luxus verstattet haben wird. Aber wer es konnte, hielt sich Sklaven; und nicht anders verfahren die Abendländer in den verschiedenen Kolonien und in den von ihnen beherrschten Gebieten.

Aber obgleich nun die Zahl der Sklaven schliesslich nur noch eine geringe war, so liessen es die politischen Verhältnisse doch nicht zu einem Verschwinden der Sklaverei gedeihen. Brachen ja die schrecklichsten Zeiten gerade gegen Ende der byzantinischen Herrschaft über die unglücklichen Länder herein. Keinen Tag waren ihre Bewohner vor dem traurigen Los der Sklaverei sicher. Sklavenhändler, besonders wenn sie den Mohammedanern Sklaven zuführten, waren überall dem Hasse der Bevölkerung ausgesetzt.<sup>4)</sup> Die Türken wurden zu einer furchtbaren Qual; aber auch unter den Christen gerieten die sittlichen Begriffe in schreckliche Verwirrung.<sup>5)</sup> Schliesslich eroberten die Türken die Halbinsel, und eine neue Blütezeit der Sklaverei begann. Mit ihr beschäftigen wir uns aber nicht, wir wenden uns vielmehr Italien zu.

II. **Italien.** Denn wie auf der Balkanhalbinsel, so ist auch auf der apenninischen die Sklaverei niemals erloschen; sie lässt sich in vereinzelten Fällen sogar bis an die Schwelle unseres Jahrhunderts verfolgen. Und statt im Laufe der Jahrhunderte abzunehmen, hat sie vielmehr gegen Ausgang des Mittelalters sich ausserordentlich entwickelt. Wunderbarerweise blieb aber diese Thatsache, und zwar sogar in Italien selbst, bis vor wenigen Jahrzehnten, bis man eben ergiebige Quellen aufzuschliessen begonnen hatte, fast völlig unbekannt<sup>6)</sup> und gar manchem dürfte sie auch jetzt noch überraschend sein, obwohl mittlerweile die Forschung sich diesem Punkte mit Erfolg zugewandt und ganz merkwürdige Ergebnisse zu Tage gefördert hat.<sup>7)</sup>

Die Ursache aber für den Fortbestand der Sklaverei ist auch hier in erster Linie in der geographischen Lage des Landes zu suchen; denn seit der Mohammedanismus sich Afrika erobert, besaßen die Italiener hier Nachbarn, denen die Sklaverei völlig vertraut blieb. Die fortgesetzten Angriffe der Araber, der bei den Kriegen geübte Menschenraub zwangen die Bewohner Italiens, Repressalien zu üben. Lange Zeit erwehrten sie sich ja ihrer Angriffe nur mühsam. Die Araber eroberten den südlichen Teil Italiens und gründeten auf Sicilien ein blühendes Reich. Da herrschte nun zur selben Zeit, als im übrigen Italien gradeso wie im

<sup>1)</sup> s. Hopf, Gesch. Griechenl., S. 127 flg. — <sup>2)</sup> Mortreuil, Hist. du droit byzant. III, 55; nach Wallon III, 432. — <sup>3)</sup> *Leges rusticae* III, IX (J. Gr.-R.). — <sup>4)</sup> 1327 wurde auf Cerigo ein Schiff des Königs von Mallorca, das in Athen Sklaven für Cypern eingenommen — vermutlich waren sie weiter bestimmt — und dort hatte anlaufen müssen, von den Einwohnern geplündert. Die Skl. wurden natürlich in Freiheit gesetzt. Hopf S. 425; auch Gregorovius, Gesch. der St. Athen im M., II. — <sup>5)</sup> Zahlreiche griechische Sklaven und Sklavinnen in Italien. Die Lateiner in Griechenland hatten nicht bloss mohammedanische Sklaven, sondern auch solche, die den Völkern auf der Balkanhalbinsel entstammten (Albanesen, Griechen u. s. w.). So kauft z. B. auf Euboea 1448 ein Venetianer von einem türkischen Piraten für einen anderen Venetianer eine 13jährige Albanesin. Zamboni, Dante e gli Ezzelini, 2. Aufl., S. 279 u. s. w. — <sup>6)</sup> z. B. der grosse Muratori oder betr. Siciliens Gregorio! Noch jüngst hat Perrens über diese Erscheinung in Florenz ein völlig unrichtiges Urteil abgegeben. — <sup>7)</sup> Viele Notizen hatte zusammengestellt L. Cibrario in seiner *Economia politica*, 2 Bde. Sie finden sich, wieder reichlich, vermehrt in dem Werke: *Della schiavitù e del servaggio*, 1868, Bd. I; vom Bd. II kommt nur der appendice in Betracht. Nur dieses Werk wird hier citirt werden. Übrigens findet man hier keineswegs eine Lösung der Aufgabe: es giebt vielmehr nur ungeordneten, unverarbeiteten Stoff; die Disposition ist völlig verfehlt. Die Nachrichten betreffen namentlich Genua und Venedig. V. Lazari, *Del traffico e delle condizioni degli schiavi in Venezia nei tempi di mezzo*, in *Miscellanea di storia italiana* (1862) I, S. 463—551. Salv. Bongi, *Le schiave orientali nell' Italia*, in *Nuova Antologia* (1866) II, 215—246 (bes. Lucca betr.). Fil. Zamboni, *Dante e gli schiavi*, ossia *Roma e la schiavitù personale domestica*, 2. Aufl. (mit c. S. 70 beginnend!), Wien 1870. A. Zanelli, *Le schiave orientali in Firenze nei sec. XIV e XV*, 1885. [Nicht zugänglich war mir ein Aufsatz desselben Verf., *La schiavitù in Sicilia nel sec. XVI in La Letteratura* (Torino) 1887, II, 3, 1 nach *Rivista stor. it.* 1887 S. 354.] Bertolotti, *La schiavitù in Roma dal sec. XVI al XIX in Rivista di discipline carcerarie*, 1887, XVII, S. 1—41. Auch separat erschienen. Ein Auszug daraus, grösstenteils sogar Übersetzung, steht bei Th. Brecht, *Kirche und Sklaverei*, Barmen 1890. Die Arbeit Bertolotti kommt hauptsächlich erst fürs 3. Kapitel in Betracht. Einige interessante Notizen sind zusammengestellt von Burekhardt, *Kultur der Renaissance*, 3. Aufl., II, S. 78 flg. Wichtig für die Sklaverei im allgemeinen, für den Sklavenhandel im besonderen ist Heyd, *Gesch. d. Levantehandels*, Stuttgart, 1878/79, 2 Bde. Französ. Übersetzung dies. W. von Reynaud, Lpz. 1885/86.

übrigen christlichen Europa die Sklaverei sich in Hörigkeit umzubilden begann, im arabischen Italien hoch entwickelte Sklaverei: Siciliens Reichtum an Sklaven wird sogar besonders gerühmt.<sup>1)</sup>

Unter solchen Umständen aber konnte die Sklaverei nie völlig verschwinden, am wenigsten in den Küstenlandschaften, die den Angriffen der Feinde immer ausgesetzt waren, und besonders in den Seestädten, in denen der Handel mit Sklaven sicherlich nie aufhörte. Denn nicht sittliche Begriffe, sondern allein die Nachfrage bestimmen zunächst die Wahl der Handelsartikel, und Sklaven waren fortdauernd sehr begehrt, der Handel mit dieser Ware sehr lohnend. Griechen und Sarazenen waren die Abnehmer; neben den Griechen erscheinen sehr früh bereits die Italiener als Sklavenhändler. Herkunft und Religion der Sklaven kamen nicht in Frage. Von Venedig ist diese Thätigkeit besonders bezeugt. Von Papst Zacharias I. (741—51) wird rühmend hervorgehoben, dass er eine Menge Sklaven, Männer und Frauen, welche die Venetianer im römischen Gebiete aufgekauft, um sie nach Afrika zu exportieren, mit seinem Gelde losgekauft und freigegeben habe.<sup>2)</sup> Und wenn einige Jahre darauf Papst Hadrian die Römer selbst gegen die Anschuldigung Karls d. Gr., als verkauften sie Menschen an die Sarazenen, in Schutz nimmt, die Griechen dieses Vergehens bezichtigt,<sup>3)</sup> so beweist dies nur, dass in Italien nicht bloss die Venetianer diesem Handel sich widmeten. Was sollte z. B. die Amalfitaner davon zurückgeschreckt haben! Verbote gegen überseeischen Sklavenhandel, die Karl selbst (781) und langobardische Fürsten erliessen, blieben wirkungslos.<sup>4)</sup> König Lothar erhielt 840 von den Venetianern das Versprechen, dass sie nicht in seinem Herrschaftsgebiete christliche Sklaven aufkaufen und zum Verkaufe stellen, sowie die eingewurzelte Unsitte der Kastrierung abschaffen wollten; denn der Handel mit Eunuchen blühte damals besonders.<sup>5)</sup> Die Beseitigung des Sklavenhandels selbst aber war in jenem Vertrage den Venetianern nicht zur Pflicht gemacht. Er blieb im Schwange. Aber die Ansicht, dass die Ausfuhr von Sklaven in mohammedanische Länder zu verhüten sei, scheint sich doch allmählich Geltung verschafft zu haben. In der That verboten 960 die Dogen von Venedig in Gemeinschaft mit Klerus und Volk den überseeischen Sklavenhandel — mit welchem Erfolg aber, kann man daraus erkennen, dass dieses Verbot nur dann in Kraft treten sollte, wenn dem Vaterlande daraus kein Schaden erwüchse.<sup>6)</sup> Darunter aber verstand man Erschwerung oder Abbruch der Handelsbeziehungen seitens der mohammedanischen Herrscher, gegen die sich ja das Verbot in erster Linie richtete.

Wäre es also auf die Venetianer allein angekommen, so hätte dieser Handel keine Verminderung erfahren. Aber diese trat doch ein; denn die Sklaverei verschwand allmählich in Europa. Die Bezugsquellen für Sklaven versiegten nach und nach, und nur die adriatische Slavenküste bot noch fernerhin Sklaven in grösserer Menge.<sup>7)</sup> Erstreckte sich aber der Sklavenhandel im allgemeinen nicht mehr auf Christen, so war damit das, was ihn anstössig gemacht, beseitigt; denn gegenüber dem Handel mit Mohammedanern und Heiden ist weder damals noch später irgend ein Bedenken aufgekommen, und dass er im Mittelalter in Italien je aufgehört, lässt sich durch nichts beweisen. Fielen Mohammedaner in die Gewalt der italienischen Christen, so wurden sie ohne Zweifel als Sklaven verkauft; wenigstens wäre es nicht menschlich gewesen, wenn die Christen deren Menschenrübereien mit Liebe vergolten. Wenn sich aber nun die Christen lange Zeit der Ungläubigen kaum zu erwehren vermochte, so begann sich das Verhältnis seit dem 11. Jahrhundert zu ändern. Mit ihrer Überlegenheit ging es zu Ende. Von den Normannen wurden sie aus Süditalien, nach längerem Kampfe aus Sicilien verdrängt. Neben Venedig entwickelten vornehmlich Pisa und Genua zur See beträchtliche Macht: überall gingen die Christen zum Angriff über. Schliesslich führten die Kreuzzüge zu einem gewaltigen Macht- aufschwunge der abendländischen Christenheit.

Die Beziehungen zwischen Christen und Mohammedanern gestalteten sich freilich immer unerfreulicher, wozu die Kirche, da sie die Gläubigen lehrte mit Verachtung auf Andersgläubige, zumal Mohammedaner, herabzublicken, nicht wenig beitrug. Die wachsende Erbitterung verhinderte zwar nicht regen Verkehr, liess aber völkerrechtliche Anschauungen in unserem Sinne nicht aufkommen. Und wenn nun die Mohammedaner auch weiterhin, wo sie es konnten, Christen in die Sklaverei schleppten, so ist nicht abzusehen, warum die Christen diesen gegenüber hätten anders verfahren sollen, zumal sie den Mohammedanern im 12. Jahrhundert überall überlegen waren. Banden also nicht besondere Verträge, so wurden schiffbrüchige Sarazenen in Italien

<sup>1)</sup> Murûdsch, († 956 in Amari), *Biblioteca arabo-sicula* I, 6. — <sup>2)</sup> Anastas. *Bibl.*, Murat. SS. rer. Ital. III, 1, S. 164. 783 werden die beiden höchsten Beamten in Ravenna (päpstlich) beschuldigt, Witwen und Waisen an die Sarazenen verkauft zu haben. Fantuzzi, *Mon. Ravenn.* V, Nr. 19, nach Leo, *Gesch. der ital. Staaten* I, 224. — <sup>3)</sup> Jaffé, *Reg. pontif.*, 2. A., I, Nr. 2426. Jaffé, *Bibl. rer. Germ.* IV, Nr. 64 zw. 774—80. Die *nedicendi Graeci* kauften Menschen von den Langobarden. Andere Langob. verkauften sich infolge Hungersnot freiwillig an die Griechen. Das Gebot Karls d. Gr. 785 an den Papst, die venet. Kaufleute aus Ravenna und der Pentapolis zu vertreiben, wird von Gregorovius, *Gesch. d. St. Rom im Mittelalter* II, 3. A., 35, mit dem Sklavenhandel in Zusammenhang gebracht. — <sup>4)</sup> Böhmer-Mühlbacher, *Regesta imp.* I, Bd. I, Nr. 225. Leo, *Geschichte Italiens* I, 225. *Cibario, Della schiavitù* I, 175. — <sup>5)</sup> Mühlbacher a. a. O. Nr. 1033. Romanin, *Storia docum. di Venezia* I, 356 fg. *De Eunuchis vero statutum, ut si quis eos abhinc in antea facere presumpserit secundum insolitam consuetudinem, ut ipsam poenam sublineat ipse aut se de nobis redimat* (S. 361). Von Romanin S. 175 falsch bezogen; s. auch S. 5 Anm. 8. — <sup>6)</sup> Tafel u. Thomas, *Urkunden* I, S. 16 fg. Die phantasievolle Ausfuhr Gfrörers, Byzantin. *Geschichten* I, 268 fg., unterschreibe ich nicht. — <sup>7)</sup> Tafel u. Thomas, S. 17: *nullatenus debeat in navi sua levare mancipia neque de Venetiis neque de Histria neque de Dalmatia*. Okt. 1076 verspricht König Zvonimir von Illyrien Papst Gregor VII. (*Farlati, Illyria sacra* III, 146) den Verkauf von Menschen zu untersagen. Gfrörer a. a. O. II, 248.

ganz ebenso behandelt, wie es Christen im umgekehrten Falle in Nordafrika erging.<sup>1)</sup> Bei ihren Kämpfen auf Sicilien, den Kriegszügen nach Nordafrika schleppten die Normannen Kriegsgefangene in die Knechtschaft; sie galten als bester Teil der Beute.<sup>2)</sup> So konnte zunächst im Normannenreiche die Sklaverei nicht aufhören;<sup>3)</sup> aber nicht anders verfuhr man im übrigen Italien. Ein Fall beweist dies klar.

Im Jahre 1147 erlag die reiche Stadt Almeria dem Ansturm der Genuesen und der mit ihnen verbundenen Spanier: 20000 waren von den Einwohnern gefallen, 10000 Weiber und Kinder wurden von den Genuesen in die Knechtschaft geführt.<sup>4)</sup> Wohin kamen diese? Blieben sie alle in Genua? Gewiss nicht! Sicherlich wurden sie über Italien zerstreut und zum Teil wohl auch übers Meer verkauft. Wir wüssten überhaupt vom Verbleibe dieser Unglücklichen keine Spur aufzuweisen, wäre uns nicht zufällig das Kopialbuch des genuesischen Notars Giovanni Scriba erhalten und damit einige darauf bezügliche Akte.<sup>5)</sup> Dieser Umstand aber giebt zu denken; er zeigt, wie gefährlich und ohne Zweifel falsch es ist, für einen Ort Italiens erst von der Zeit an das Vorkommen der Sklaverei anzusetzen, für welche sie quellenmäßig nachgewiesen werden kann.<sup>6)</sup> Vielmehr muss man annehmen, dass sie überall früher vorhanden gewesen, als sie sich durch Quellen, deren Erhaltung doch dem Zufall unterworfen, darthun lässt und dass dadurch, dass sie überhaupt nicht für einen Ort nachweisbar ist, noch keineswegs erhärtet ist, dass sie daselbst nicht mehr bestanden. Wir dürfen also behaupten, dass nicht nur in Süditalien, sondern auch in Mittel- und Norditalien, vornehmlich in den grossen Seestädten, während des ganzen Mittelalters Sklaven gehalten wurden und dass die italienischen Kaufleute, wie in früheren Zeiten, so auch im 12. Jahrhundert am Handel mit Sklaven sich beteiligten. Der rege Verkehr, der sodann mit der Levante, mit Gegend, in denen die heimische Institution der Sklaverei ohne weiteres von den Abendländern angenommen ward,<sup>7)</sup> seit 1100 sich entwickelte, konnte nicht zu einer Beseitigung dieser Einrichtung, zum Verzicht auf Sklavenhandel Veranlassung geben. Vielmehr wurden Sklaven, wie einstmals, wieder ein wichtiger Handelsartikel, der auch jetzt noch besonders in den Ländern der Ungläubigen auf Absatz rechnen konnte. Und dahin Sklaven zu liefern trugen Venetianer, Pisaner und Genuesen sehr bald so wenig Bedenken, dass sie trotz des durch die Kreuzzüge gesteigerten religiösen Gefühls, das freilich die Handelsinteressen hier schon längst wieder erstickt hatten, sich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nicht scheuten, byzantinische Christen, Griechen, Walachen, Ruthenen, Bulgaren, die in die Kriegsgefangenschaft der Lateiner in Konstantinopel geraten, an die Sarazenen zu verkaufen und dadurch mit Recht Innocenz IV. zu herbem Tadel Veranlassung zu geben (1246).<sup>8)</sup> Fällt dies nun auch bereits in die Zeit, da für die Existenz der Sklaverei an Zeugnissen kein Mangel mehr ist, diese ohne Zweifel wesentlich zuzunehmen beginnt, so gestattet dieser so schwunghaft und zugleich skrupellos betriebene Handel doch auch Rückschlüsse auf das Verhalten der Italiener im 12. Jahrhundert.

Wenn wir also in dieser Zeit so wenig von Sklaverei hören, so sind daran lediglich unsere Quellen schuld; dass aber aus dem Mangel an Nachrichten kein allzusicherer Schluss gezogen werden darf, wurde bereits bemerkt. Wurden doch auch für die letzten Jahrhunderte des Mittelalters erst in unserer Zeit, und zwar auch nur für einige Teile Italiens, ergiebige Quellen erschlossen.

Neben Quellenmangel dürfte sich aber noch ein anderer Grund dafür, dass wir so wenig von der Existenz der Sklaverei hören, anführen lassen. Noch bestand im 12. Jahrhundert in Italien in vollem Umfange die Hörigkeit. Da lag es denn nahe, dass die eingeführten Sklaven, besonders sobald sie Christen geworden, unter den Hörigen verschwanden,<sup>9)</sup> dass also besonders da, wo die Zahl der Sklaven eine sehr geringe war — und gross dürfen wir sie uns in Italien in dieser Zeit nicht vorstellen —, neben dem Stande der Hörigen nicht leicht ein solcher von Sklaven sich ausbilden konnte. Im Laufe des 13. Jahrhunderts aber begann die Lage der bäuerlichen Bevölkerung in Italien unter dem Einflusse der Entwicklung der grossen italienischen Kommunen sich wesentlich günstiger zu gestalten. Entweder ward das Abhängigkeitsverhältnis ein sehr ge-

<sup>1)</sup> Ein Beispiel v. J. 1157 bietet Amari, *Diplomi arabi nell' Arch. Fior.*, S. 256 (das arabische Dokum. S. 3 fig. ausführlicher): unter den Gefangenen, welche ein alexandrinisches Schiff in Tunis zum Verkaufe stellte — es nahm dafür Lebensmittel ein — befanden sich Pisaner. Araber preisen sich 1184/85 glücklich, dass sie bei einem grossen Sturme noch glücklich in Messina landen; denn als Schiffbrüchige wären sie in die Sklaverei geraten. Ibn-Dschubayr in Amari, *Bibl. ar.-sic.* I. In den Verträgen zwischen Christen und Mohammedanern Nordafrikas ist allerdings im 12. und 13. Jahrh. nur selten von mohammed. Gefangenen (= Sklaven) in christl. Städten Italiens die Rede. Aus dem 12. Jahrh. könnte ich nur den Vertrag zwischen Pisa und Tunis anführen, und zwar auch nur die lat. Interlinearparaphrase zum arab. Dokument. Die Gründe dafür sind aber nur darin zu suchen, dass die Araber vom Handel fast ganz verdrängt, die Christen aber beim Handel mit Nordafrika vielen Gefahren ausgesetzt waren. — <sup>2)</sup> So 1061, 1063, 1071, 1072, 1074, 1076, s. Amari, *Storia dei Musulmani di Sicilia* III, 1, S. 68, 74, 119, 123, 129, 132, 153; Edrisi (Amari, *Bibl. ar.-sic.* I, 132 fig.) und Ibn-al-Atir eb. S. 463 von Roger II. — <sup>3)</sup> Beispiele bietet Amari, *St. dei Musulm.* III, 1, S. 233 fig. — <sup>4)</sup> Caffari *Annal. Jan. MG. SS. XVIII.* 37; Edrisi, *Description de l'Afrique et de l'Espagne*, trad. par Dozy et de Goeje, S. 241. — <sup>5)</sup> *Mon. hist. patr. Chart. II*, Nr. 283, 291, 307. — <sup>6)</sup> Wie es Bongi hinsichtlich Florenz' gethan. Die Sklaverei lässt sich erst 1364 hier nachweisen — freilich gleich Gesetz! — also ist sie seit 1350 etwa anzunehmen. Und doch wurden von dem Genusse der Freiheit, welche Florenz 1289 allen Hörigen verlieh, Juden und Ungläubige ausdrücklich ausgeschlossen (Zanelli S. 21). — <sup>7)</sup> In Palästina hatten z. B. die Ritterorden Sklaven; s. Prutz, *Kulturgesch. d. Kreuzzüge* S. 251 fig. — <sup>8)</sup> Pothast, *Reg. Pont. I*, Nr. 12283; Erben, *Regesta Bohemiae I*, Nr. 1153. — <sup>9)</sup> Der Ansicht ist Amari, *St. dei Musulm.* III, 1, S. 236. Er findet adscripticii in sehr ungünstiger Lage, nach seiner Meinung angesiedelte Sklaven.

lindes oder es ward überhaupt völlig beseitigt, so dass in der Mitte des 14. Jahrhunderts im grösseren Teile Italiens die Hörigkeit verschwunden, der Bauer frei war.<sup>1)</sup>

Wie aber konnte es geschehen, dass seit dem 13. Jahrhundert in Italien die Sklaverei, statt abzunehmen, stetig wuchs? Schuld daran ist in erster Linie natürlich der Umstand, dass dieselbe hier niemals beseitigt war und im 12. Jahrhundert neue Nahrung fand. Hierzu kam, dass die Feindschaft zwischen Christen und Mohammedanern eher zu- als abnahm, besonders seit die mohammedanische Welt sich von der Erschütterung der Kreuzzüge erholt hatte. Ein permanenter Kriegszustand herrschte auf dem Mittelmeere.<sup>2)</sup> Dass der Verkehr nicht aufhörte, lag natürlich besonders im Interesse der christlichen Kaufleute; aber die grössten Schwierigkeiten stellten sich demselben entgegen. Kein Vertrag ward in der Regel zwischen Christen und Ungläubigen geschlossen oder erneuert, in dem nicht die abschliessenden Mächte sich verpflichtet hätten, die Gefangenen — für *captivi* wird jetzt geradezu auch der Ausdruck *scavi* gebraucht — auszuliefern oder wohl auch geraubte Waren und Menschen nicht aufzukaufen.<sup>3)</sup> Aber die mohammedanischen Herrscher hatten, mehr noch als die christlichen Staaten, oft nicht den guten Willen, die Vereinbarung zu respektieren, bisweilen auch nicht die Macht. Damit hängt es zusammen, dass, während die Piraterie der Christen, im 12. und 13. Jahrhundert in hoher Blüte stehend, allmählich an Bedeutung verlor, seit 1300 die mohammedanischen Seeräuber zu einer furchtbaren Plage wurden;<sup>4)</sup> bis in unser Jahrhundert hinein ist ja die Piratenküste des Magreb verrufen gewesen. Tausende von gefangenen Christen wurden nach Afrika geschleppt<sup>5)</sup> und mussten hier, mit Ketten belastet, Sklavendienste thun, wenn sie nicht das Glück hatten, von einer jener christlichen Genossenschaften, die sich der Befreiung christlicher Sklaven gewidmet,<sup>6)</sup> oder von ihren Herrschern und Gemeinden losgekauft oder ausgewechselt zu werden. Freilich liessen gelegentlich sich auch die Christen zu Thaten hinreissen, gegen die die mohammedanische Seeräuberei noch ein Kinderspiel war. So überfiel die sicilische Flotte 1310 im tiefsten Frieden die Insel Gerba an der tunesischen Küste: 12000 Weiber und Kinder wurden als Beute unter die Sieger verteilt. Und ebenso überrumpelte 1355 der genuesische Admiral ohne jede Veranlassung Tripolis, plünderte die Stadt und schleppte 7000 Männer, Frauen und Kinder nach Genua in die Knechtschaft, aus der nur ein Teil losgekauft ward.<sup>7)</sup> Das sind Zustände, die das Gefühl gegenseitiger Achtung zwischen Mohammedanern und Christen nicht aufkommen liessen.

Wichtig war aber in dieser Frage auch das Verhalten der Kirche, welches wir, da wir es noch eingehender betrachten werden, hier nur streifen wollen. Die Kirche theilte nämlich die laxe Moral der Laienbevölkerung Italiens. Ohne Bedenken hatte sie es sich erlaubt, Sklaverei als Strafe über Christen zu verhängen. Natürlich musste es ihr da fern liegen, das Verfahren der Christen gegenüber den Ungläubigen zu mildern, für unchristlich zu erklären, die Mitmenschen in die Sklaverei zu schleppen, überhaupt Sklaven zu halten, oder es doch höchstens als Sache der Notwehr zu gestatten. Seit dem 13. Jahrhundert beginnt dann auch die Theologie die Sklaverei ausdrücklich zu rechtfertigen. Bald weiss man auch Gründe dafür zu finden, dass auch Christen mit Fug und Recht in der Knechtschaft gehalten werden dürfen, und dass Taufe davon nicht befreie. Noch weniger Anstoss nahmen natürlich daran die Juristen, die durch das römische Recht die Sklaverei erwiesen sahen. So kam es, dass in Italien bald kein einziger, vom Papste angefangen, die Empfindung hatte, als schände Sklavenhalten den Christen und dass Bedenken, die hier und da wohl gegen Sklaverei und ihre Verbreitung sich regten,<sup>8)</sup> bald wieder verschwanden. Hierzu gesellte sich dann der Reichtum, der aus dem grossartigen Handel ins Land geflossen, und der dadurch erzeugte Luxus, und endlich der Umstand, dass am Schwarzen Meere ergiebige Sklavenmärkte erstanden, die einer grösseren Nachfrage genügten; denn zur Entwicklung der Sklaverei gehört nicht bloss die Überzeugung von der Berechtigung derselben, sondern auch die nötigen Bezugsquellen.

<sup>1)</sup> Bonghi S. 217, Zamboni S. 214. Vergerius in *Vitae Carrarienses*. (Muratori XVI, 171) bemerkt, dass in Italien *mos propagandorum servorum* bis ca. 1350 bestanden, qui nunc prorsus abolevit. Verg. † Anf. d. 15. Jahrh. *Servi* = Leibeigene, übrigens ungenau. Brecht a. a. O. S. 154 versteht nach dem Vorgange von Buchmann, *Die unfreie und freie Kirche*, 1. Aufl., S. 40 darunter, dass „in Italien bis ins 15. Jahrh. herein eigentliche Sklavenzüchtereien“ bestanden hätten! Hörige hat wohl auch Jovian. Pontanus († 1501) im Auge: *De obedientia* III, c. 8 (Werke Basileae I, S. 70). Bei den alten Latinern und den sogenannten Aborigines habe es keine Sklaverei gegeben, quando hodie quoque nec in Aemilia nec in Transpadanis servum invenias. Apud Germanos quoque et Britanos servit nunc nemo (!). — <sup>2)</sup> Pontanus a. a. O. Apud Turcas et Afros, cum quibus, ut assiduam geramus bellum, divinarum rerum opinio fecit u. s. w. — <sup>3)</sup> S. die Urkunden bei Amari, *Diplomi arabi nell' arch. Fiorent.* u. Mas-Latrie, *Traité de paix et de commerce*. — <sup>4)</sup> In den Novellen spielen die Seeräuber eine grosse Rolle; s. auch Dante, *Div. Com. Purg. XX, 81*. Natürlich raubten christliche Piraten auch unbedenklich Christen, zunächst in der Absicht, ein reichliches Lösegeld zu erpressen; s. P. Gregor IX. (1234), *Pothast* I, Nr. 9765 (Mon. Germ. Ep. saec. XIII, I, Nr. 665); Mas-Latrie, *Traité S. 147 fig.*, Nr. XIX; Capmany y de Montpalau, *Memorias etc.* II, Nr. 118. Pontanus sagt von den Piraten allgemein, sie seien *communes omnium hostes*, a. a. O. — <sup>5)</sup> S. die Schilderung, die von der Menge der christlichen Sklaven um Bugia herum und von ihrer Lage Ibn-Khaldûn, *Hist. des Berbères*, übers. von de Slane II, entwirft. Stelle bei Amari, *Dipl. Pref. XLVIII*, und Mas-Latrie, a. a. O. *Introd. hist.*, S. 237. — <sup>6)</sup> Ulhorn, *Christl. Liebeshätigkeit*, II. Mittelalter, S. 284 fig. — <sup>7)</sup> Mas-Latrie, a. a. O. *Intr. hist.* S. 159 fig., 224 fig., 237. Dort sind die Quellen verzeichnet. — <sup>8)</sup> Dass dies geschehen ist, zeigt die Verordnung der Gemeinde Florenz v. J. 1364: *quod deinceps cuilibet . . . liceat libere et impune ducere in civitatem . . . schiavum etc.* *Documenti inediti sulle relazioni delle città di Toscana coll' Oriente etc.* da Giuseppe Müller, Florenz 1879, S. 120. 1368 klagt der Rat der Pregadi in Venedig über die zu grosse Zahl der Sklaven. *Cibario* I, 183.

Trotz des gesteigerten Zustromes aber blieb in Italien, geradeso wie damals in Byzanz, auch zur Zeit der höchsten Blüte die Sklaverei eine Sache des Luxus. Dies erhellt sowohl aus der Zahl der Sklaven, die man sich — wir kommen noch darauf zurück — auch jetzt nicht als sehr bedeutend vorstellen darf, als besonders aus der numerischen Verschiedenheit der Geschlechter; denn die Zahl der Frauen ist unverhältnismässig grösser als die der Männer, und zwar wurde das Missverhältnis in der Regel um so auffallender, je weiter man sich von den Hafenplätzen entfernte. So hat man für Venedig gefunden,<sup>1)</sup> dass die Zahl der Sklaven die der Sklavinnen um das Doppelte übertraf, während sich in Florenz unter 339 von 1366—1397 registrierten Sklavenverkäufen nur 26 auf Sklaven (meist Knaben, je einer im Alter von 20, 30 und 35 Jahren) bezogen.<sup>2)</sup> Allerdings zählte man auch 1458 in Genua neben 1518 Sklavinnen nur (?) 63 Sklaven, die insgesamt auf 1188 Besitzer verteilt waren,<sup>3)</sup> so dass also Zustände, wie wir sie aus dem Altertume kennen, ausgeschlossen sind.

Man wird nun zunächst geneigt sein, die geringe Zahl von Sklaven im Gegensatz zu den Sklavinnen mit einem geringen Angebot zusammenzubringen. Aber diese Annahme ist unstatthaft; denn wäre darin der Grund für diese Erscheinung zu suchen, dass überhaupt weniger Sklaven zum Verkauf angeboten worden, so hätte bei gleich grosser Anfrage nach Sklaven wie nach Sklavinnen der Preis der Sklaven höher als der der Sklavinnen sein müssen. Aber gerade das Gegenteil ist der Fall, und niemals haben Sklaven solch hohe Preise erzielt, wie Sklavinnen. Überdies war auch an Sklaven kein Mangel; sie wurden auch von Christen in Menge in mohammedanische Länder, besonders nach Ägypten, verhandelt.

Also war nicht das Angebot, sondern das Bedürfnis nach Sklaven gering; und das allein ist ausschlaggebend. In Amerika führte man Negersklaven ein, weil es an Arbeitskräften fehlte, aber daran war in Italien kein Mangel. In der Landwirtschaft war die Beschäftigung von Sklavenmassen völlig ausgeschlossen. Die Gewerbe wurden nicht fabrikmässig betrieben, und mit dem Zunftwesen vertrug sich schlecht die Verwendung von Sklaven, zumal mohammedanischen, ganz abgesehen davon, dass Sklavenarbeit niemals mit der freier Männer an Güte und Billigkeit wetteifern kann.<sup>4)</sup> Ausnahmen freilich kommen vor: in Venedig (und wohl auch in Genua, Cibr.) konnten Sklaven in einigen Gewerben beschäftigt werden. Aber die darauf bezüglichen Verordnungen der Zünfte, die wiederholt erlassenen Verbote beweisen, dass man den Gebrauch von Sklaven, vereinzelt auch von Sklavinnen, als eine Unregelmässigkeit ansah, die man wohl nur deshalb duldete, weil die Fälle nicht häufig waren.<sup>5)</sup> Anderweit jedoch, z. B. in Florenz, ist an Beschäftigung in Gewerben überhaupt nicht zu denken.<sup>6)</sup> Auch auf den Schiffen, etwa als Ruderknechte auf den Galeeren, verwandte man im Mittelalter keineswegs Sklaven oder Verbrecher,<sup>7)</sup> ein Brauch, der sich erst seit Ausgang des Mittelalters ausgebildete<sup>8)</sup> und zum Fortbestand der Sklaverei in Europa bis zu Ausgang des vorigen Jahrhunderts Veranlassung gab. Dagegen nahmen die Reisenden bei Seefahrten Sklaven als Diener mit.<sup>9)</sup>

Es blieb also im allgemeinen nur übrig, Sklaven im Haushalte zu verwenden. Da erwiesen sich nun ohne Zweifel die Frauen von vornherein brauchbarer, dazu auch gefügiger, minder trotzig und wild als die Männer; denn die Sklaven stammten in der Regel von rohen Völkern, waren dazu meist Mohammedaner, und bei den Männern pflegte das religiöse Gefühl immer sehr stark ausgebildet zu sein. Deshalb waren in Italien männliche Sklaven vorzugsweise nur als Knaben begehrt. Freilich auch Sklavinnen führte man nur in solchem Alter ein, in dem sie sich noch gelehrig und bildsam erwiesen. Frauen wurden also naturgemäss mehr gebraucht als Männer, und das Bedürfnis steigerte sich, da daraus sich ein förmlicher Luxus entwickelte und es zum guten Tone gehörte, dem jede nur irgend wohlhabende Familie sich fügte, circassische oder tatarische Dienerinnen, Ammen, Gespielen, und Gespielinnen sich käuflich erworben zu haben.

Nur so erklärt sich m. E. die grosse Zahl der Sklavinnen, nicht aber aus der Zerrüttung der Familie, aus Unsittlichkeit, die ja in vielen Fällen ohne Zweifel zum Erwerb von Sklavinnen Veranlassung ge-

<sup>1)</sup> Lazari S. 480. — <sup>2)</sup> Müller in Documenti u. s. w. S. 475. — <sup>3)</sup> Bongi S. 242. — <sup>4)</sup> Anders als die gesamte Zunft mochte der einzelne Meister urtheilen, der seine Kunst durch Beschäftigen von Sklaven leichter geheim halten konnte, oder derjenige, der einer Zunft nicht angehörte. Daher die Versuche, Sklaven in die Zünfte hineinzubringen und in Gewerben zu beschäftigen. — <sup>5)</sup> Lazari 482 fig. Cibrario I, 182 fig. 1347 Bestimmung in der *mariegola* der *velluderi* (Fabrikanten von *velluti*); 1350 im *Capitolare antico dell' arte major delli samiteri* (F. von *sciamiti*): 200 L. Strafe dem gedroht, der diese Künste lehren würde, und dem, in dessen Hause dies geschehe; Erschwerung des Verkaufs bereits unterrichteter Sklaven; Verbot, sie aus Venedig auszuführen. Gleiches Verbot durch ein Dekret der Quarantia (1347 ? Cibr.) *per tutte le arti dell' ordire e tessere panni d'oro, di seta, sciamiti e simili*. Ausfuhr kundiger Sklaven bei 500 L. Strafe verboten. 1438 Reformation der Statuti delle arti. Sklaven dürfen nicht eingetragen werden als *maestri nell' arte*, ma solo *per famigli o lavoranti sotto ad un maestro* (Cibr.). 1451 Verbot, den Sklaven beizubringen die Kunst *d'ordire la seta sotto le solite pene*. Wer sie gelernt, könne nicht Meister sein, nur Gehilfe, auch nur an Zunftgenossen verkauft werden. Nach einer Bestimmung in d. Stat. d. *battiloro u. filaloro* (1455) wurden in dieser Kunst auch Sklavinnen beschäftigt (Laz.). 1449 wird versichert, dass viele Sklaven, welche wenig kosteten, nachdem sie ein Handwerk gelernt, im Preise stiegen (Cibr.). — <sup>6)</sup> Doch meint gerade Cibrario, dass die Sklaven anderweit nicht daran gehindert worden seien (*gelosia der Venetianer*). Er folgert das daraus, dass wir von Verboten nichts hören. Der Schluss ist falsch. — <sup>7)</sup> E. Heyck, Genua und seine Marine im Zeitalter der Kreuzzüge, Innsbruck 1886, S. 125. — <sup>8)</sup> Auf einem Marseiller Schiff von 1516 (Capmany, *Memorias* II, S. 332, Nr. 228) finden wir *marinarios et captivos seu forçados*. Seeräuber aber verwandten Christen und Mohammedaner dazu. Bekanntes Beispiel jener Jakob Sciarra, der jahrelang von Marseiller Seeräubern an die Ruderbank geschmiedet war. Drumann, *Bonifaz VIII.* I, 204. — <sup>9)</sup> Der nach dem Orient reisende Kaufmann durfte aus bekannten Gründen nach Gesetz der Gem. Genua von 1441 nur einen Sklaven zu seiner persönlichen Bedienung mitnehmen. Pardessus, *Collection des lois maritimes* IV, 515.

geben, aber nicht an und für sich die numerische Verschiedenheit der Geschlechter bedingt oder wohl gar die Einführung der Sklaverei überhaupt veranlasst hat. Diese Ansicht vertritt besonders Zanelli. Veranlasst aber hat die Entstehung einer solchen Anschauung Bongi. Er fand, dass in Toscana vor 1350 sich Sklaven nicht nachweisen liessen, und brachte deshalb zunächst die Einführung der Sklaverei mit der grossen Pest und dem dadurch bedingten Mangel an Arbeitskräften in Zusammenhang, während er sodann die Ursache für die so beträchtliche Einfuhr von Frauen in der durch jenes Unglück erzeugten Sittenverderbnis erblickte. Deshalb aber überschrieb er seine, übrigens sehr feine Untersuchung: „Orientalische Sklavinnen u. s. w.“, trotzdem er auch oft genug von Sklaven zu sprechen hatte, und rückte auf diese Weise die Frage in ein falsches Licht. Nun setzt zwar Zanelli den Beginn der Sklaverei in Florenz früher an, behauptet, dass sie seit Anfang des 14. Jahrhunderts sich zu verbreiten begonnen habe, kann sie also durch die grosse Pest nicht veranlasst finden, sucht aber gerade in der Unsittlichkeit die Ursache für die Sklaverei. Ihm zufolge ist schuld daran die grosse Zerrüttung der Familie, und da nun seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die Sklaverei abnimmt, so ist dadurch für ihn eine Reorganisation der Familie erwiesen. Und das soll geschehen sein im Zeitalter eines Alexander VI.! Natürlich verstrickt er sich in eine Reihe von Widersprüchen, er muss gleichfalls, entgegen seinem Thema, von Sklaven handeln, er kann den Geschmack der Florentiner nicht begreifen, da nach den Beschreibungen in den Kaufverträgen die Schönheit der Sklavinnen vielfach von recht bedenklicher Art gewesen ist;<sup>1)</sup> er muss zugestehen, dass die Lage der Frau innerhalb der Familie doch nicht so schlimm gewesen, wie die Novellisten sie darstellen, und kann nicht leugnen, dass es auch Familien gegeben, in denen die Hausfrau eine hervorragende Stellung einnahm: aber auch in solchen Familien hatte man Sklavinnen, und der eheliche Friede brauchte also dadurch keineswegs immer getrübt zu werden.<sup>2)</sup>

Unsittlichkeit im gewöhnlichen Sinne hat also nicht die Veranlassung zur Einführung der Sklaverei gegeben. Es liegt hier eben eine Verwechslung von Ursache und Wirkung vor. Denn dass der Zustand der Sitten durch Sklaverei nicht gehoben wird, ist eine allbekannte Thatsache und gilt auch für Italien in vollem Umfange; denn die lockeren Sitten wurden dadurch sicher nicht verbessert, und ohne Zweifel steigerte die Sittenverderbnis, von der Kleriker und Laien in gleichem Masse ergriffen waren, die Einfuhr von Sklavinnen. Deshalb soll auch gern zugegeben werden, dass durch die Anwesenheit von Sklavinnen in den Familien oft schweres Unheil angerichtet und das eheliche Glück oft genug getrübt ward. Und in der That herrschte in manchen Häusern eine auch in so liederlicher Zeit ungeheuerliche Sittenlosigkeit.<sup>3)</sup> Natürlich darf man für solche Zustände nicht den Sklavinnen allein die Schuld aufbürden; denn es ist klar, dass in diesen unglücklichen, meist aller Kultur entbehrenden Geschöpfen sittliche Kraft nicht zu suchen ist und dass sie nur allzuleicht der Verlockung erlagen. Doch soll nicht unerwähnt bleiben, dass bisweilen von Sklavinnen magna honestas gerühmt wird; allerdings wird auch gelegentlich das Gegenteil hervorgehoben.

Wir dürfen also annehmen, dass in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters die Sklaverei über ganz Italien verbreitet gewesen. Natürlich ist sie nicht oder noch nicht überall nachweisbar. Die Zahl der Sklaven aber nahm ab mit der Entfernung von der Küste; damit wuchs auch der Preis, und in den kleinen Binnenstädten war jedenfalls der Besitz eines Sklaven oder einer Sklavin ein Zeichen beträchtlichen Wohlstandes.<sup>4)</sup> Aber auch in den grossen Handels- und Seestädten befanden sich, wie wir bereits erkannten, keineswegs zahlreiche Sklaven im Besitze eines Herren. Freilich ist es unmöglich, die Menge der Sklaven anzugeben, die sich in Italien zur Blütezeit der Sklaverei (14. und 15. Jahrhundert) befanden. Allerdings wird berichtet, dass Venedig zwischen 1414 und 1423 alljährlich einen Gewinn von 50000 Dukaten aus der Abgabe für auszuführende Sklaven gezogen.<sup>5)</sup> Da nun dieselbe fünf Dukaten für den Kopf betrug, so würden demzufolge zehn Jahre lang je 10000 Sklaven exportiert worden sein, eine Menge, die mir denn doch zu gross erscheint angesichts des Umstandes, dass die Ausfuhr in mohammedanische Länder streng verboten und durch das Verbot wenigstens beschränkt war, dass ausserdem auch Genua, von anderen Städten zu schweigen, am Sklavenhandel sehr beteiligt war und dass eine so gewaltige Ausfuhr weit grössere Sklavenmassen voraussetzen würde, als sich hier und da mit einiger Sicherheit nachweisen lassen.

<sup>1)</sup> S. 40 flg. Beispiel aus dem bereits erwähnten Register der Sklaven in Florenz (1363—97). S. 43 kommt Z. zu folgendem Schluss: Certo la nostra opinione contraddice al concetto che comunemente ci facciamo di quelle infelici ed è pure in qualche contraddizione colla grande diffusione presa in Firenze dal traffico delle schiave; ma noi crediamo anzitutto che i fatti citati la giustificino pienamente, e pensiamo poi che forse alla mancanza di bellezza del loro volto erano per i cittadini un compenso il tenue prezzo, la fresca età e la robustezza del corpo delle schiave medesime. — <sup>2)</sup> Frauen besitzen Sklavinnen, machen damit Geschenke, Mütter geben ihren Söhnen Ratschläge zur Erwerbung von Sklavinnen (Zanelli S. 73). Damen lassen sich bei Ausgängen von Sklavinnen begleiten, z. B. in die Kirche. Der Bruder Pietro Casola sah 1498 die venet. Damen beim Spazierengehen ihrer stelzenartigen Schuhe wegen sich auf Sklavinnen stützen. Romanin, St. di Ven. IV, 476. — <sup>3)</sup> In einem Verzeichnis der Findelkinder eines Hospitals zu Lucca aus dem Anfang des 15. Jahrh. wurden im Laufe von zwei Jahren sieben Kinder von Sklavinnen der Guinigi angegeben, „und nicht alle illegitimen Kinder wurden verlassen“. Bongi S. 229. — <sup>4)</sup> Ein Pastetenbäcker in Vigevano im Besitze einer tatarischen Sklavin. Cibrario I, 464. — <sup>5)</sup> Lazari S. 468. Quelle? Nach Sugenheim, Aufhebung der Leibeigenschaft, S. 201 Anm. bemerkt Cappeletti, St. di Venezia V, 454, die Venezianer hätten alljährlich noch in den ersten Dezennien des 15. Jahrh. den Lombarden für 30000 Dukaten Sklaven verkauft.

So viel steht jedenfalls fest, dass die Zahl der Sklaven in Italien am beträchtlichsten gewesen im 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Seit dieser Zeit nahm sie ab; der Sklavenhandel erhielt durch die Eroberung Konstantinopels einen schweren Schlag. So konnte bereits 1459 in Venedig über Mangel an Sklaven geklagt werden, während hundert Jahre früher (1364) amtlich konstatiert ward, dass die Zahl der Sklaven gross und noch im Wachsen begriffen sei,<sup>1)</sup> ja während sogar gelegentlich die Menge der Sklaven als zu gross empfunden wurde. Dieser Meinung gab z. B. der Senat 1368 Ausdruck, ohne aber mit seinem, die Beschränkung der Einfuhr bezweckenden Vorschlag beim Rat durchdringen zu können.<sup>2)</sup> Noch am Ausgang des 15. Jahrhunderts aber soll es in Venedig nach Fabris Angabe 3000 Sklaven gegeben haben;<sup>3)</sup> und wenn diese Angabe vielleicht auch zu hoch gegriffen ist, so haben wir doch hier mehr Sklaven als in irgend einer Stadt Italiens zu suchen. Nach Venedig kommt sofort Genua. Hier zählte man 1458, wie bereits bemerkt, 1518 Sklavinnen und 63 Sklaven, eine nicht eben beträchtliche Zahl für die grosse und reiche Stadt, wenn man erwägt, dass diese Angabe aus der Zeit unmittelbar nach dem Falle Konstantinopels stammt. Einen Massstab gewähren uns hier auch die Erträge der mit den Sklaven zusammenhängenden Steuern. Diese Gefälle wurden hier verpachtet. Die Pachtsumme ist natürlich niedriger anzunehmen als die von den Pächtern erzielte Einnahme. Die Zahl der Sklaven ist also im allgemeinen grösser gewesen, als diejenige ist, die sich aus der Pachtsumme berechnen lässt. So schwankte in Genua die Pachtsumme der Kopfsteuer, die Ausgang des 14. Jahrhunderts für den Sklaven auf  $\frac{1}{2}$  L. festgesetzt war, in den Jahren 1396—1458 zwischen 1700 und 900 L. Der grösste Pachtzins ward 1397 erzielt; ihm zufolge würden damals in Genua und den drei Verwaltungsbezirken (podestarie) zum mindesten 3400 Sklaven sich befunden haben. Im Jahre 1458 wurden nur noch 900 L. gewonnen, womit sich also die Anwesenheit von 1581 Sklavinnen und Sklaven in Genua allein wohl vereinigen lässt. 1471 und 1472 ist die Pachtsumme auf 500 L. gesunken. Die Abgabe bei Verkäufen von Sklaven war auf je einen L. (Fl.) für Käufer und Verkäufer festgesetzt, und die Pachtsumme schwankte in den Jahren 1381—1483 zwischen 910 und 260 L. Bei der St. Georgsbank in Genua aber wurden 1413 226 Verkäufe (44 M. u. 182 Fr.), 1414 nur 33 (7 u. 26), 1448 jedoch wieder 91 (8 u. 83) verzeichnet.<sup>4)</sup> Für Florenz endlich haben wir das wertvolle, auf obrigkeitliche Anordnung angelegte Register, in das alle Verkäufe einzutragen waren, das aber leider nur in den Jahren 1366—97 geführt worden ist. Während dieser Zeit aber wurden 339 Sklavenverkäufe verzeichnet. — Diese Angaben dienen jedenfalls zur Berichtigung jener Nachrichten über den ungeheueren venetianischen Export. Betrug etwa die Gesamtsumme aller aus Sklavenhandel und Sklaverei fliessenden Gefälle für jene Zeit jährlich 50 000 Dukaten?

Immerhin war die Menge der Sklaven gross genug, die Sklaverei nur allzu verbreitet. Von Malta bis zur Nordgrenze Italiens lässt sie sich nachweisen, und keine Gegend, keinen Staat dürfen wir uns davon befreit denken. Auch kein Stand hielt Sklaverei für unwürdig, und Kaufleute, Ärzte, Notare, besonders auch Geistliche und sogar Nonnen finden wir im Besitze von Sklaven und Sklavinnen.<sup>5)</sup>

Woher kamen nun all diese Sklaven? Was das 12. Jahrhundert anlangt, so waren es wohl in der Hauptsache Mauren aus Nordafrika und Spanien und Sarazenen aus dem Morgenlande. Im 13. Jahrhundert exportierte Spanien noch viele maurische Sklaven, im allgemeinen natürlich Kriegsgefangene, die bei den fortgesetzten und gerade damals von den Spaniern erfolgreich geführten Kriegen in die Gewalt ihrer Feinde geraten waren. Die Genuesen wenigstens bezogen damals ihre Sklaven zum grossen Teil daher. Tortosa scheint in dieser Zeit ein nicht unbedeutender Handelsplatz für diese Ware gewesen zu sein.<sup>6)</sup> Im 14. und 15. Jahrhundert sind aber die Sklaven meist tatarischer Herkunft (de progenie Tartarorum). Sie wurden eingekauft in den grossen italienischen Handelsplätzen in Südrußland und auf der Krim (Tana, Kafa), entstammten aber oft dem Innern Asiens.<sup>7)</sup> Aber auch andere Völker sind vertreten, so besonders die Bewohner des Kaukasus (Mingrelier, Circassier, Georgier, Abgasier), und neben Türken, Arabern und Negern leider auch Russen, Bosniaken, Serben, Bulgaren, Albanesen und Griechen,<sup>8)</sup> und zwar um die Mitte des 15. Jahrhunderts diese gerade in beträchtlicher Zahl. Ein buntes Völkergemisch wie einstmal in Römerreiche!

Die Farbe der Sklaven, die gewöhnlich, aber nicht immer, angegeben wird, schwankte zwischen weiss und schwarz; denn auch Neger finden wir sehr früh, und solange die Araber auf Sicilien herrschten, bezogen diese gewiss auch viele Negerklaven aus Nordafrika, wohin sie aus dem fernen Süden auf den bekannten Karawanen-

<sup>1)</sup> Lazari S. 496. — <sup>2)</sup> Cibrario I, 183. — <sup>3)</sup> Fabri, Evagatorium in terrae s. . . peregrinationem, ed. Hassler (Bibl. des litterar. Vereins, Stuttg.) III, 432. Heyd II, 548. — <sup>4)</sup> Cibrario I, 208 fg. Nicht alles ist mir hier klar geworden. C. hat diese Notizen von Belgrano erhalten. S. 208 heisst es: Infine si tassavano anche gli affrancamenti degli schiavi. Questa gabella fu appaltata per gli anni 1491 in 93 per lire 3009. Das ist unmöglich. Gesamteinnahme? Unverständlich ist mir auf S. 209 fg. der Satz: infine dal cominciando dal 1413 ecc. — <sup>5)</sup> Genauere Angaben werden, was die Kirche betrifft, im 3. Kap. folgen. Eine Zusammenstellung von Notizen über Sklaverei in den verschiedenen Gegenden Italiens (von Genua, Venedig, Florenz, Lucca abgesehen) kann wegen Mangels an Platz nicht abgedruckt werden. — <sup>6)</sup> Cibrario I, 227 fg. Aus Spanien scheinen damals Sklaven überallhin verhandelt worden zu sein; s. z. B. Archives de l'Orient lat. II, Documents, S. 49, Nr. LXXXVI: actum in logia Januensium Famaguste, 15. März 1300. Ein Ugolinus de Messana bekennt, dem Paudus de Messana verkauft zu haben „sclavum unum nigrum de progenia spagnola etatis annorum duodecim vel circa“. — <sup>7)</sup> Unter den 339 in Florenz registrierten Einkäufen bezogen sich 313 auf Sklavinnen, darunter waren 259 de prog. Tart. Tataren finden wir in allen Ländern am Mittelmeere als Sklaven. Über den Sklavenhandel verweise ich auf Heyd, besond. Bd. II. — <sup>8)</sup> 1249 Verkauf ein schiava sarda in Genua, Cibrario I, 228.

strassen gelangten. Später dürften sie seltener geworden sein, und aus diesem Grunde wird Kaiser Friedrich II. seinem „secretus“ in Palermo befohlen haben, schwarze Sklaven zu Musikern für die königliche Kapelle ausbilden zu lassen.<sup>1)</sup> Aber auch im übrigen Italien kommen früh Neger vor. Schon 1149 verspotteten die Venetianer den Kaiser Manuel auf ihrer Flotte dadurch, dass sie einen „schwarzen Äthiopier“ als König der Romäer ausriefen.<sup>2)</sup> Als aber dann durch die Osmanenherrschaft der Sklavenausfuhr aus dem Osten, besonders dem Schwarzen Meere, ein Riegel vorgeschoben war, mehrten sich die Neger,<sup>3)</sup> die ja von den Portugiesen im 15. Jahrhundert in grossen Mengen nach Europa gebracht wurden. Auf den Bildern des Cinquecento erscheinen Neger oft als Staffagefiguren.

Die eingeführten Sklaven waren gewöhnlich Heiden oder Mohammedaner, häufig genug aber auch Christen, sei es nun, dass sie mittlerweile getauft waren, sei es, dass sie überhaupt christlichen Völkern entstammten. Wir wissen ja, wie wenig Anstoss am Handel mit christlichen Sklaven schon im 13. Jahrhundert die italienischen Kaufleute nahmen. Ihr Gewissen war nicht empfindsamer geworden. Der Klage des Papstes Innocenz IV. reihte sich 1308 die des griechischen Kaisers Andronicus, die Genuesen entführten griechische Knaben und Mädchen nach Genua, um sie dort als Sklaven zu verkaufen, würdig an.<sup>4)</sup> Hundert Jahre später verhandelten abendländische Christen wieder orientalische Glaubensgenossen in die Knechtschaft der Ungläubigen und wurden 1425 von Papst Martin V. mit Exkommunikation bedroht.<sup>5)</sup> Zwar suchte man wohl hier und da, z. B. in Florenz 1364, die Sklaveneinfuhr auf Nichtchristen zu beschränken,<sup>6)</sup> aber schon zwei Jahre danach gestattete man hier auch die Einfuhr christlicher Sklaven, vorausgesetzt, dass sie einst Ungläubige gewesen,<sup>7)</sup> und nahm bald auch an Schlimmerem nicht Anstoss. Denn lange Zeit trug man in Italien auch kein Bedenken, orientalische Christen, die man nicht für volle Christen hielt und bisweilen wohl gar den Mohammedanern gleichsetzte,<sup>8)</sup> in Menge einzuführen; denn wenn auch die Päpste an dem Handel mit orientalischen Christen, soweit er sich auf die Ungläubigen erstreckte, Anstoss nahmen, die Einfuhr derselben in Italien haben sie niemals beanstandet. Kein Wunder, dass man sich schliesslich unter Umständen auch nicht scheute, Italiener zu Sklaven zu machen!

Waren die eingeführten Sklaven Heiden oder Mohammedaner, so erhielten sie bald die Taufe und vertauschten dann ihre ursprünglichen Namen mit christlichen. Die Taufe brauchte nicht verzögert zu werden, da dadurch die Sklaverei nicht aufgehoben ward, und wurde deshalb den Herren häufig geradezu zur Bedingung gemacht.<sup>9)</sup> Vielfach war deshalb im Kaufvertrage bereits der christliche Name angegeben, den der Sklave in der Taufe erhalten sollte, bisweilen wurde auch die Stelle für den Namen freigelassen.<sup>10)</sup>

Das Alter der eingeführten Sklaven war natürlich unterschiedlich. Fälle, in denen Sklaven oder Sklavinnen beim Verkaufe älter als vierzig Jahre gewesen, sind wenig nachweisbar, und ebenso selten dürfte es vorgekommen sein, dass Kinder im zarten Alter ohne Mutter verkauft wurden. Natürlich konnte das Alter meist nur ungefähr angegeben werden, weshalb in den Verträgen regelmässig neben der bestimmten Angabe „vel circa“ steht.

Nach dem Alter richtete sich in erster Linie der Preis. Sklaven über zwanzig und unter zehn Jahren wurden im allgemeinen niedriger bezahlt als solche zwischen zehn und zwanzig. Im Binnenlande wurden höhere Preise erzielt als in den Küstenstädten. Sklavinnen, die geboren hatten, sanken im Preise. Ausserdem kam dabei in Frage die körperliche Beschaffenheit, der Charakter, die Rasse, bisweilen auch besonders

<sup>1)</sup> 1239, 1240 Erneuerung des Befehls. Böhmer-Ficker, Regesta Imp. V, Bd. I, Nr. 2595 u. 2712; Huillard-Bréholles V, 535 und 2711. Sie sollten geübt sein auf tuba und tubecta. Negersklave als Musikant erwähnt in Aeneae Sylvii opera 456 (Burckhardt). — <sup>2)</sup> Nicet. Acom. de Man. Com. II, 5, S. 115, ed. Bon.: κελαιοζροῦτά τινα Αἰθίοπα (andere Hs.: σαρκινητὸν σκλάβου).

— <sup>3)</sup> Jov. Pontanus a. a. O. Soli Aethiopes, qui decolores sunt, omnium sunt nationum servi u. s. w. Er bemerkt dazu, dass es in (Süd-)Italien nicht erlaubt sei, pueros (d. i. junge Negerskl.) evirare. — <sup>4)</sup> Heyd I, 547, Anm. 4, verwies auf Atti della società figure XIII, 143. — <sup>5)</sup> Bullarium Roman. ed. Taurin. IV, 718/91; Heyd (franz. Ausg.) II, 558. — <sup>6)</sup> Documenti sulle relazioni ecc. Nr. LXXXII, (1) S. 120, dat. v. 1. März 1363 (calc. Flor.): qui non sint catholice fidei christiane. An die Einfuhr griech. Christen war dabei nicht gedacht. — <sup>7)</sup> a. a. O. (II) S. 121: Item quod dictum est in dicta reformatione (1364) ... intelligatur de schiavis et servis infidelibus ab origine sue nativitatibus, etiam si tempore, quo ad civitatem, comitatum vel districtum Florentie ducuntur vel veniunt, essent christiane fidei. ... et presumatur semper ab origine fuisse infidelis, si sit de partibus et genere infidelium. Derartige Skrupel kannte man in Genua und Venedig nicht. — <sup>8)</sup> In dem 1366–97 auf obrigkeitliche Anordnung in Florenz geführten Register finden sich bereits verzeichnet 27 griech. Sklavinnen, dann Russinnen, Slavonierinnen, Albanensinnen u. s. w.; s. Monum. histor. Slavonum meridionalium ed. Makusew I, 1, S. 199 v. J. 1458: De servis. Statutum ordinatum est, quod Greci, Turci, Tartari, Bossinenses, Bulgari vel Albanenses et quicumque alii infideles tam masculi quam femine empti seu emendi per habitantes civitatis Ancone sint semper sclavi etc. Dagegen 1455 Verbot der Einfuhr von Schiavonen und Albanesen in Venedig (Cibrario I, 185). Gewissenhafte Leute kamen bisweilen vor, richteten aber nichts aus. Fall aus Lucca v. J. 1413 bei Bonghi, S. 222. Vergl. auch Pontanus, De obed. III, 8: Apud nos et Christiani serviunt. Über den Sklavenexport aus dem Schwarzen Meere spricht er dann ohne selbständiges Urteil — ut de maioribus accepi — und unzutreffend (bei den Christen könnte man an die Russen denken) und fährt dann fort: quod hodie quoque servatur — nämlich sie als Skl. zu halten — adversus eos, quos Burgaros et Cercasios vocant. — <sup>9)</sup> Florenz 1366: ne quis (ob hoc quod retineri non possint christiane fidei schiavi et servi) eos baptizzari cessaret u. s. w. Wenig eifrig habe man sich darin in Genua gezeigt (Cibr. S. 185). — <sup>10)</sup> z. B. 1365 Venedig: Verkauf eines 16jähr. tatar. Sklaven, in seiner Sprache Zangri genannt, in der Taufe Vittorio zu nennen (Cibr. S. 177). 1383 Florenz: unam schiavam tartaram vocatam in sua lingua Jusi et gratia baptismi sibi dandi Marta (Zanelli S. 51). Ebend. eine Sklavine de genere Circassiorum vocatam Magdalenam (?) et vocandam in baptisate sibi dando ... annorum viginti. Magd. sonst ein vielfach in der Taufe gegebener Name.

schätzenswerte Eigenschaften. So zahlte 1387 ein Florentiner für eine Sklavin in Palermo den ungeheueren Preis von 800 Goldgl.,<sup>1)</sup> während zur selben Zeit schon 64 Goldgl. ein bedeutendes Stück Geld waren, der Durchschnittspreis aber damals 35—40, im 15. Jahrhundert 50 Goldgl. betrug. Neger scheinen im allgemeinen den geringsten Preis, den höchsten Kaukasier erzielt zu haben.

Wie hoch der Einkaufspreis der Sklaven auf den Sklavenmärkten des Ostens gewesen und wie sehr im allgemeinen die Sklaven durch Transportkosten u. s. w. verteuert wurden, vermag ich nicht anzugeben. Bisweilen wurden ja im 14. und besonders im 15. Jahrhundert auf der Balkanhalbinsel die schönsten Sklavinnen für ein Spottgeld verschleudert, und Papst Martin V. behauptet 1425, dass die abendländischen Kaufleute orientalische Christen gelegentlich mit zehnfachem Gewinn an die Sarazenen verkauft hätten.<sup>2)</sup> Nun waren das zwar ohne Zweifel Ausnahmefälle, aber im allgemeinen dürfen wir doch annehmen, dass sich auch unter normalen Verhältnissen der Einkaufspreis nicht hoch gestellt hat; denn wie damals mit dem Seehandel überhaupt, so war mit dem Sklavenimport insbesondere grosses Risiko verbunden. Damit mag es zusammenhängen, dass, wenn auch gewerbmässige Sklavenhändler erwähnt werden, es doch nicht leicht vorgekommen sein dürfte, dass ganze Schiffsloadungen von einzelnen Unternehmern eingeführt wurden; vielmehr war immer eine Reihe von Kaufleuten daran beteiligt. So führte 1413 ein genuesisches Schiff 69 Sklaven an Bord, die fünfunddreissig Bürgern gehörten, keinem unter diesen mehr als vier.<sup>3)</sup> Diese Thatsache belehrt uns aber auch, dass am Sklavenhandel in den Seestädten ein grosser Teil der Kaufmannschaft beteiligt und dass mit demselben eine Minderung des Ansehens schwerlich verbunden war.

Beim Verkaufe eines Sklaven wurde regelmässig ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. Diese Kaufverträge, von denen eine grosse Menge erhalten ist, sind für uns die wichtigste Quelle zur Erkenntnis der Sklaverei. Denn der Gegenstand des Vertrages wurde sowohl in Rücksicht auf den Verkäufer, der sich vor Schadenansprüchen zu wahren hatte, als auch auf den Käufer, dem an der Sicherung des Besitzes gelegen sein musste, auf das sorgfältigste charakterisiert. Daher enthalten diese von Notaren abgefassten Verträge genaue Angaben über das vermutliche Alter, über Herkunft, Gestalt und Farbe, über Fehler und äusserliche Kennzeichen (Narben an den Wangen, der Stirn u. s. w.), darüber, ob die Sklavin bereits geboren hatte oder nicht, ob sie im Zustande der Schwangerschaft sei, Bestimmungen über die Zugehörigkeit des oder der zu erwartenden Kinder,<sup>4)</sup> Angaben endlich über etwaige nicht sichtbare Krankheiten, besonders die Fallsucht (*morbus caducus*), über Charakter (*fugitivus* u. s. w.) und moralischen Zustand des Sklaven oder der Sklavin. Bisweilen fand auch ein Verkauf mit allen Fehlern und Gebrechen, d. h. ohne Garantie seitens des Verkäufers, statt.

Diese Verträge belehren uns aber auch über den rechtlichen Zustand der Sklaven und die Rechte der Herren diesen gegenüber; denn es fehlte an einem ausgebildeten Sklavenrechte, und die einzelnen Staaten hielten es schon deshalb im allgemeinen nicht für nötig, die Rechte des Eigentümers zu fixieren,<sup>5)</sup> als ja der alte Sachbegriff des Sklaven das ganze Mittelalter hindurch sich erhalten hatte, der Sklave demnach denselben Anschauungen unterlag, wie eine *res mobilis* oder ein *animal*, wozu er bisweilen ausdrücklich gerechnet wird.<sup>6)</sup> In den Verträgen hielt man aber doch, um allen Zweifeln zu begegnen, eine scharfe Umgrenzung der Rechte des Herrn oft für angebracht. Dieser empfängt nun durch den Kauf das Recht, den Sklaven zu haben und zu halten, er kann ihn verschenken, vertauschen, verpfänden, vermieten, über Seele und Körper verfügen, mit demselben nach Gutdünken verfahren, wie mit „*res propria*“.<sup>7)</sup> Das Recht über Leben und Tod hat der Herr natürlich dadurch nicht erworben. Sonst aber besass er dem Sklaven gegenüber alle Rechte, welche er an einer Sache hat. Und diese Rechte sind alle ausgeübt worden. Sklaven werden demgemäss vertauscht, z. B. gegen Getreide, sie gehören zugleich mehreren Besitzern, sie werden verkauft mit Vorbehalt des Rückkaufsrechtes, sie werden vermietet, z. B. Sklavinnen von Ärzten als Ammen. Wird das Vermögen des Herrn konfisziert, so trifft sie dasselbe Schicksal; macht der Patron Konkurs, so gehören sie zur Masse und werden öffentlich versteigert.

<sup>1)</sup> Zanelli S. 47. Er setzt nach Peruzzi den Goldguld. = 40 lire heutiger Währung, also = 32000 L. Cibrario setzt in der *Econom. polit.* den Goldguld. (*ducato d'oro*) = L. 23,43. Das wäre ein grosser Unterschied. Die Sklavin wird verkauft d. 11. Okt. 1387 in Palermo *cum omnibus suis corredis, assisis, guarimentis ac ornamentis et iuribus quibuscunque* u. s. w. Ich halte die Preisangabe für bedenklich. — <sup>2)</sup> s. S. 20 A. 5. — <sup>3)</sup> Cibrario I, 208. Ein anderes Schiff hatte 60 Skl. (21 Besitzer), ein drittes 30 Skl. (9 Besitzer) an Bord. — <sup>4)</sup> Bezüglich einer 16jähr. tatar. Sklavin wird 1367 bestimmt: *quidquid vobis et vestris heredibus de dicta selava eiusque fetibus deinceps placuerit perpetuo faciendi* (Zamboni S. 276). 1376 verspricht ein Verkäufer: *quod de creatura, quam ipsa pariet, nunquam a me nec ab aliqua persona de mundo eritis molestatus* (Lazari S. 472). — <sup>5)</sup> Wie man es z. B. in Florenz 1364 u. 66 that. 1364 wird den Herren das Recht zugestanden: *eis uti et frui tanquam suis veris servis et eis tanquam de suis veris servis facere velle suum*. — <sup>6)</sup> v. Brünneck, *Siciliens mittelalterl. Stadtrechte*, Halle 1881, S. 17, *Antiquae felicias* S. P. Q. Panormitani *consuet.* XXV: *de servis fugitivis et animalibus oberrantibus* etc. S. 105, *Consuet. Civit. Calatag.* XLIV. S. 238, *Corleone* XXVI. — <sup>7)</sup> ... *cum plenissima virtute et potestate ipsum vel ipsam tenendi, dandi, donandi, vendendi, alienandi, barrattandi, obbligandi, francandi, pignorandi, affittandi et disfitandi, de eo vel de ea testandi et pro anima et corpore iudicandi et, quidquid emptori et suis heredibus placuerit, perpetuo faciendi et disponendi ad libitum suum tamquam de re propria nemine contradicente* (Lazari S. 480). In einer von Zamboni ed. Urk. (S. 277) findet sich noch *gaudendi*. Z. deutet diesen Ausdruck auf leiblichen Genuss (un *svergnato pleonasmo*), was mit Recht Wattenbach (an dem Kap. I a. O.) zurückweist. Gleichwohl schliesst Th. Brecht, der doch Wattenbachs Notizen alle verwertet, sich stillschweigend der Auffassung Zambonis an. Es ist völlig undenkbar, dass in einem Notariatsinstrument ein Wort mit dieser Bedeutung und in solchem Zusammenhange sich finden könnte; im- plicite kann dieser Sinn dem Worte anhaften. *gaudere* = *it. godere* = *frui* (s. oben Anm. 5) „Nutzung haben“.

Die Kaufverträge berühren natürlich nur die privatrechtliche Seite der Sklaverei. Aber diese wurde allmählich von so grosser Wichtigkeit, griff so vielfach in alle Verhältnisse ein, dass man Bestimmungen in die Stadtrechte aufnehmen oder besondere Verordnungen erlassen musste. Das ist nun nicht überall geschehen, aber, wie bereits bemerkt, ist daraus kein Schluss auf das Nichtvorhandensein von Sklaven zu ziehen; es hatte sich vielmehr hier noch kein Bedürfnis nach gesetzlicher Regelung geltend gemacht. Bei der Zerrissenheit Italiens kann natürlich völlige Übereinstimmung in der Auffassung dieses Verhältnisses, in der Stellung der Sklaven gegenüber dem Strafrecht und dergl. nicht erwartet werden.

Die Frage nach der Berechtigung der Sklaverei war von Anfang an entschieden, und die Sklaverei ist in Italien niemals verboten worden. Auch die Einfuhr christlicher Sklaven, und zwar besonders solcher von griechischem Ritus, erregte nicht nachhaltiges Bedenken. Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zeigte sich ein Gefühl für das Unwürdige dieses Verfahrens.<sup>1)</sup> Vielerlei Ärgernis verursachte jedoch der Sklavenhandel nach mohammedanischen Ländern, da die Kirche denselben aufs strengste verbot. Man sah sich genötigt, die Berechtigung dieses Vorgehens der Kirche anzuerkennen<sup>2)</sup> und dieselbe gelegentlich durch Strafen, die man darauf setzte, zu unterstützen.<sup>3)</sup> Aber man hat diesen Handel, da es am rechten Ernste gebrach, nie völlig zu unterdrücken vermocht.

Auch die Sklavenhändler gaben zum Einschreiten der Obrigkeiten Veranlassung. Denn wenn auch von solchen Scheusslichkeiten, wie sie im vorigen Jahrhundert und noch in diesem sich zugetragen haben, nichts verlautet, günstig war die Lage der Sklaven, so lange sie auf den Schiffen sich befanden, jedenfalls nicht, und wie sie oft völlig nackt waren, wenn sie auf den italienischen Markt kamen,<sup>4)</sup> so wurden sie auch in den Schiffsräumen über Gebühr zusammengepfercht. Darauf bezog sich eine Verordnung der Gemeinde Genua vom Jahre 1441, nach der für Eindecker höchstens 30, Zweidecker 45 und Dreidecker höchstens 60 Sklaven gestattet waren.<sup>5)</sup> Gelegentlich mussten auch Quarantänemassregeln ergriffen werden.<sup>6)</sup>

Die Sklaven unterstanden zunächst der Aufsicht der Behörden im allgemeinen. Da aber, wo die Sklaverei von besonderer Wichtigkeit war, sah man sich wohl auch genötigt, einzelne Beamte mit der besonderen Aufsicht zu betrauen. So hatten in Venedig die Viertelsmeister (Capi di sestieri) eine Zeit lang die Kontrolle über Ein- und Ausfuhr,<sup>7)</sup> während sonst die Signori di notte mit der Bewachung der Sklaven beauftragt waren und in dieser Eigenschaft gelegentlich Leute befreiten,<sup>8)</sup> die unrechtmässig in Sklaverei gehalten waren, das sittliche Verhalten der Sklaven beaufsichtigten oder gegen Sklaven Untersuchungen einleiteten.

Da die Sklaven Handelsgegenstand waren, so lag nichts näher, als einen Zoll auf diese Ware zu legen, und da ausserdem der Sklave Luxussache war, so schien es angebracht, die Sklaven auch von diesem Gesichtspunkte aus zu besteuern. Eine Übereinstimmung in den verschiedenen, die Sklaven belastenden Steuern fehlt natürlich oder ist höchstens insofern vorhanden, als keine grössere Stadt, kein Fürst sich diese Einnahmequelle wird haben entgehen lassen.<sup>9)</sup>

Diese Massnahmen seitens der Staaten legten diesen aber nun auch die Verpflichtung auf, das Interesse der Sklavenbesitzer zu wahren. Und dasselbe war vielfach gefährdet, durch die Bürger sowohl, wie durch die Sklaven selbst. Zunächst waren die Sklavinnen zahlreichen Versuchungen ausgesetzt. Gegen die Verführer richteten sich nun vielfach erneuerte Verordnungen, welche diese mit Schadenersatz und Geldstrafen bedrohten. Und war vollends damit Überredung zur Flucht und Verborgengehalten oder sogar Diebstahl verbunden, so schreckte man auch vor den härtesten Strafen nicht zurück. Aber wie die fortwährenden Erneuerungen und Verschärfungen beweisen, hatten diese Massnahmen nur ungenügenden Erfolg.<sup>10)</sup>

Flüchtige Sklaven hatten die Obrigkeiten zu ergreifen und ihren Herren zuzuführen. In Genua erhielten jene ein Zeichen auf die Wange gebrannt. Die Nachbargemeinden schlossen wohl Auslieferungsverträge mit einander,<sup>11)</sup> aber die Auslieferung erfolgte auch dann, wenn besondere Vereinbarungen nicht bestanden. Die Flucht war aber in der Regel mit Diebstahl verbunden, da ja die Sklaven meist ohne alle Geldmittel waren. Das führt uns dazu, das Verhältnis der Sklaven gegenüber dem Strafrecht zu betrachten.

<sup>1)</sup> 1455 wird den Capi di sestieri in Venedig bei 100 Dukaten Strafe und Verlust des Amtes verboten, die Erlaubnis zur Einfuhr von Sklavoniern und Albanesen zu geben. Cibr. I, 185. — <sup>2)</sup> Annal. Januens., Mon. Germ. SS. XVIII, S. 341. — <sup>3)</sup> Einzelheiten bei Heyd. — <sup>4)</sup> s. die Einträge aus dem Tagebuch des Baldovineti bei Zanelli, S. 103 ff. Vier Käufe von Sklavinnen werden verzeichnet, dreimal heisst es von der Sklavin: „quasi ignuda“. — <sup>5)</sup> Pardessus, Coll. des lois mar. IV, 515 ff. — <sup>6)</sup> Ein venetian., aus Tana kommendes Schiff muss wegen einer Epidemie in Istrien landen. Canale, Della Crimea II, 405; nach Heyd II, 547. — <sup>7)</sup> Wer Sklaven ausführen wollte, musste zuvor den Capi di sestieri den Nachweis rechtmässigen Besitzes führen (13. März 1397, Lazari S. 484). 1273 war aber diese Angelegenheit den Signori di notte anvertraut gewesen. 1439 wurde den Capi di sest. jede Einnischung in den rilascio delle bolette wegen Unordnung untersagt. — <sup>8)</sup> Plagiat kam nicht selten vor. — <sup>9)</sup> Venedig: 1393 freie Einfuhr auf drei Köpfe pro Schiff beschränkt; 1379 Ausfuhrzoll auf 5 Dukaten festgesetzt; in diesem Jahre (Krieg von Chioggia) Einführung eines Kopfgeldes von 3 Silberl. monatlich pro Kopf (Bongi S. 242, Lazari S. 468, aber ohne all mese); L. spricht auch von extraordinaria gabella. Genua: Kopfgeld jährlich  $\frac{1}{2}$  Fl.; bei Verkäufen haben Käufer und Verkäufer je 1 Fl. zu zahlen; beträchtliche Abgaben bei Manumission; Ein- u. Ausgangszoll? (Cibrario, Bongi). Pisa: Ein- und Ausgangszoll 4 lire. Mas-Latrie, Traités, Introd. hist. S. 215 verwiesen auf Uzzano bei Pagnini, Della Decima IV, 59. Lucca: 1394 1 Fl. bei Verkäufen (Bongi). Florenz: bestimmte Angaben fehlen, aber Abgaben bestanden. — <sup>10)</sup> Vergl. iib. Florenz 1366, 1415, 1452 Docum. sulle relazioni S. 121, 375 (Stelle aus dem Stat. d. J. 1415 l. III, rubr. 186, ed. Friburgo I, 385), Zanelli S. 107. Über Lucca, Genua und Venedig s. Bongi, Cibrario und Lazari. — <sup>11)</sup> So 1275 Venedig und Padua (Lazari), 1467 Venedig und Triest (Bongi).

Strafgewalt hatte über den Sklaven zunächst nur der Herr; doch besass er jedenfalls nur das Züchtigungsrecht und musste schwerere Strafen dem Staate überlassen. Zu Grunde lag nun die Anschauung, die wir hinsichtlich der Sklaven überall finden, dass der Sklave infolge herabgedrückter Menschenwürde nach anderen Grundsätzen zu richten, also härter zu bestrafen sei als ein Freier. So traf in Treviso nach dem Gesetze jenen im Vergleiche mit dem Freien die doppelte Strafe für dasselbe Vergehen.<sup>1)</sup> Alle Vergehen wurden natürlich körperlich gesühnt, da ja Geldstrafen von Sklaven nicht beizutreiben waren,<sup>2)</sup> Freiheitsstrafen aber nur zur Unterstützung der Autorität des Herrn angewandt wurden. Daher finden wir die ganze Reihe jener furchtbaren Strafen, welche das Kriminalrecht des Mittelalters und noch der folgenden Jahrhunderte kennzeichnen — Brandmarkungen, Durchpeitschen, Abschneiden von Nase, Ohren, Lippen, Abschlagen eines Armes, Ausstechen eines oder beider Augen, Galgen und Scheiterhaufen — zur Anwendung gebracht. Das Geständnis aber wurde, wenn es nicht freiwillig erfolgte, durch die Folter erzwungen. Natürlich wurden bei solcher Anschauung und bei dem Mangel bestimmter Gesetzesvorschriften, bei der Rücksichtnahme auf die Stimmung der Bürgerschaft oft verhältnismässig kleine Vergehen mit furchtbarer Strafe geahndet, Fluchtversuch mit Diebstahl z. B. gelegentlich mit Galgen und Scheiterhaufen.<sup>3)</sup> Ohne Zweifel sind Verbrechen der Sklaven bei der Menge derselben nicht selten gewesen. Häufig war namentlich Diebstahl, zahlreich aber waren auch die Klagen auf Giftmord oder Vergiftungsversuch und Hexerei, jene wie es scheint, nicht selten begründet, diese aber vermutlich veranlasst durch die abergläubischen Vorstellungen, welche man mit den aus weiter Ferne hergekommenen unglücklichen Geschöpfen verband.<sup>4)</sup>

Wie weit Delikte an Sklaven geahndet wurden, entzieht sich noch unserer Erkenntnis. Geschah es, was nicht zu bezweifeln ist, so war die Strafe vermutlich im Verhältnis zur That gering bemessen. Was den Herrn anlangt, so war er jedenfalls bei vorsätzlicher Verstümmelung und Tötung des Sklaven straffällig, und wenn es sich um absichtliche Tötung des Sklaven eines anderen handelte, so ist natürlich gleichfalls anzunehmen, dass die ursprüngliche Auffassung einfacher Sachvernichtung und demgemäss zu leistenden Schadenersatzes aufgegeben und dass diese That ebenfalls als Verbrechen betrachtet und bestraft ward. Schadenersatz an den Herrn war damit nicht beseitigt.<sup>5)</sup>

Das Zeugnis des Sklaven wurde nur ausnahmsweise zugelassen. So konnte in Genua der Herr, an dem sich einer seiner Sklaven thätlich vergangen, als Zeugen andere Sklaven vorführen. Der 1401 zum Gouverneur von Genua ernannte französische Marschall Boucicaut versprach den Sklaven die Freiheit, welche ihre Herren, wenn diese Waffen verborgen hielten, anzeigen würden, erkannte also sogar das Zeugnis der Sklaven gegen die eigenen Herren an.<sup>6)</sup> Und dasselbe geschah in Venedig nach einem Beschlusse vom Jahre 1442, dem zufolge es Sklaven gestattet war, ihre Herren anzuklagen, wenn diese als Ärzte, Chirurgen oder Apotheker von ihrer Kunst verbrecherischen Gebrauch machten,<sup>7)</sup> und ebendasselbst nach einer Verordnung vom Jahre 1486, durch welche Sklavinnen von Nonnen ermächtigt wurden, gegen ihre Herrinnen zu zeugen, wenn es sich um sittliche Ausschreitungen derselben handelte.<sup>8)</sup>

Ein Peculium konnten sich die Sklaven erwerben. Dies war am leichtesten da möglich, wo Sklaven im Handwerk beschäftigt wurden und dabei gewiss vom Herrn einen kleinen Anteil am Gewinn erhielten. Aber auch anderweit war die Möglichkeit nicht ausgeschlossen. Das Peculium aber gehörte dem Herrn, und bei Verkäufen und Freilassungen bedurfte es deshalb auch genauer Bestimmungen über die Ersparnisse der Sklaven.<sup>9)</sup>

Sklavenehen dürften selten gewesen sein, wenn nicht etwa gleich eine ganze Familie eingeführt wurde, also bereits ein eheliches Zusammenleben stattfand.<sup>10)</sup> Sonst ist mir kein Beispiel einer Ehe unter Sklaven

<sup>1)</sup> Bongi S. 234. — <sup>2)</sup> Doch ein Beispiel v. J. 1424 bei Zanelli S. 66 fg. (Florenz). In Skandinavien kam dies häufiger vor; s. Estrup, Die Sklaverei im Norden, in Falcks N. Staatsbürg. Magaz. V (1837) S. 248, 250. Also peculium = Eigentum. — <sup>3)</sup> 1399 in Genua die Sklavin, welche einen Mann in das Haus des Herrn einlässt, mit Prügel und Abschneiden der Nase bestraft, 1408 als zu streng aufgehoben. 1481 ebendas. eine Sklavin des Giftmordes angeklagt und ohne Erfolg gefoltert. Eine weitere Folterung, erklärte der Podestà dem Dogen, sei unmöglich „senza violar lo statuto“. Aber die Aufregung in der Stadt sei gross, man erwarte Sühne „massimamente per essere la città piena di servi“. Er erhielt die Antwort, weiter zu gehen und sich nicht um die Statuten zu kümmern. — <sup>4)</sup> Zahlreiche Rechtsfälle, zum Teil ergreifender Art, hat Cibrario zusammengestellt. Als Verstärkung der Strafe konnte noch hinzutreten Verkauf ins Ausland, z. B. von Venedig nach Sicilien oder Katalonien; Cibrario S. 193 v. J. 1378. In Genua Verkauf zu bestrafenden Sklaven nach Iviza (Balearen) zum Salztragen. Bandello Parte III, Nov. 21 (14) (Burekhardt). — <sup>5)</sup> Schon im langobardischen Recht wird in seinen Folgen: Zahlung des Wehrgeldes, der Mordbusse oder Fehde, die Tötung eines Sklaven der eines Freien gleichgesetzt. „Der Herr steht an der Stelle der Magenschaft“. Jastrow, Zur strafrechtl. Stellung der Sklaven bei Deutschen und Angelsachsen (Untersuchungen z. deutsch. Staats- u. Rechtsgesch. v. Giercke II) S. 33. In Genua jedoch ergreift 1156 ein gew. Paganus Besitz vom „Saracenus“ eines gew. Oto Bossus, der den „Sarac.“ des Paganus getötet hatte: hoc ideo quia accusaretur occidisse Saracenum illius Pagani (et) aufugerit non negans et praedictus Oto damnum emendare noluit ipsius nullam defensionem praestans. Mon. hist. Patr. Chartar. II, Nr. 307. Zunächst also nur Schadenersatz. Wurde noch von Staats wegen eine Strafe verhängt? Aus Siena bringt Müller (Docum. sulle rel. S. 475) einen Akt bei (1448) „di condanna di libre CC per l'uccisione d'uno schiavo.“ War der Thäter auch der Herr? Vermutlich ist Tötung eines Sklaven immer mit Geld gesühnt worden. — <sup>6)</sup> Bongi S. 240. — <sup>7)</sup> (1442) ... per intelligenze o malefizii a danno de' loro malati. Laz. S. 482. Eine Belohnung in Geld wird 1484 in Genua dem versprochen, welcher den anzeigt, der den Diebstahl in der botega di Jacopo da Monegio e deli frateri begangen hat, dem Sklaven die Freiheit. Cibrario I, 482 Anm. — <sup>8)</sup> Lazari S. 487; vergl. 3. Kap. — <sup>9)</sup> So gab Marco Polo seinem tatarischen Sklaven Peter Freiheit und Peculium: omnia quae acquisivit in domo mea suo labore. Lazari S. 474 fg. — <sup>10)</sup> 1444 ward für das Spital Peter und Paul in Venedig eine ganze Tatarenfamilie verkauft: Mann 28 J., Frau 25 J., und 2 Knaben, 10 u. 5 J., für 122 Dukaten (nach Cibr. 2738 L. heut. Währ.). Cibrario I, 233.

aufgestossen, auch nimmt die Gesetzgebung nirgends darauf Rücksicht. Die geringe Zahl der Sklaven im Gegensatz zu den Sklavinnen hat dies verursacht. Ehen zwischen Sklaven und Freien waren ja rechtlich undenkbar, kamen aber dennoch bisweilen vor. Wenigstens ward in Genua derjenige, der ohne Erlaubnis des Herrn eine Sklavin heiratete, mit 350 L., wenn dieselbe aus der Levante, mit nur 250, wenn sie aus Afrika stammte, bestraft.<sup>1)</sup> Wollte also ein Freier eine Sklavin heiraten, so bedurfte es zuvor der Freilassung. Solche Fälle kamen häufig vor, und bisweilen folgte dann der Freilassung unmittelbar die Ehe.<sup>2)</sup> Nicht leicht aber dürfte es sich ereignet haben, dass ein Herr seine Sklavin freiließ, um sie darauf zur rechtmässigen Gemahlin zu erheben.

Freiheitserklärungen waren eine gewöhnliche Erscheinung. Die Freiheit wurde vom Herrn verliehen durch Testament oder auch bei seinen Lebzeiten, oder aber von Staats wegen als Belohnung für die Sklaven, als Strafe für die Herren.<sup>3)</sup> Bisweilen gab auch ein ganz besonderer Umstand dazu Veranlassung. So war einst die Sklavin eines Pastetenbäckers in Vigevano schwer erkrankt. Man brachte ihr das härene Gewand der seligen Katharina von Siena. Sie küsste es und war geheilt. Doge und Volk erkannten aber darin einen augenfälligen Beweis der Gnade Gottes und befreiten sie „ex plenitudine potestatis“.<sup>4)</sup> Mit der Freilassung von seiten des Herrn war oft ein Legat in Kleidern, Wohnung und Geld verbunden. Bisweilen war sie auch noch von Bedingungen, z. B. mehrjähriger Dienstzeit und dergl., abhängig gemacht.<sup>5)</sup> Besass der Sklave ein Peculium, so verzichtete natürlich darauf der Herr zu dessen Gunsten. Nur ganz vereinzelt finden wir eine Loskaufsumme erwähnt;<sup>6)</sup> im allgemeinen erfolgte die Freilassung zum Lohne für treue Dienste, deren in den Urkunden oft in schönen Worten gedacht wurde.<sup>7)</sup>

Hatten Sklavinnen Kinder, so folgten diese, mochte nun der Herr selbst oder ein anderer der Vater sein, in der Regel der Mutter und damit zugleich der ärgeren Hand. Anderweit galt aber auch der Grundsatz, dass das Kind dem Vater folge.<sup>8)</sup> So wurde in Florenz 1366 verordnet (erneuert 1415), dass, wenn die Sklavin infolge der Schwangerschaft oder Geburt sterbe, dem Eigentümer voller Ersatz zu gewähren sei, und dass das Kind überhaupt dem Vater folge, dem damit zugleich Anerkennung und Erziehung desselben zufalle.<sup>9)</sup> Der Grundsatz scheint also hier in sehr einseitiger Weise Anwendung gefunden zu haben. Wie weit er aber respektiert wurde, ob diese Neuerung die beabsichtigte Wirkung gehabt, die Unsittlichkeit in der Stadt einzudämmen, vermag ich nicht zu sagen.<sup>10)</sup> Jedenfalls konnte der betreffende Erzeuger der unangenehmsten Bedingung, für die Ernährung des Kindes zu sorgen, dadurch entgehen, dass er es einem Findelhause übergab. Und von diesem Auswege machten auch die Herren von Sklavinnen in dem Falle oft Gebrauch, wenn sie zugleich Väter waren. Dieser Unfug, auf solche Weise sich lästigen Verpflichtungen zu entziehen, hatte zu Lucca in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts derartigen Umfang angenommen, dass 1449 bestimmt wurde, die Herren hätten in Zukunft die Kosten der Unterhaltung zu tragen; sie möchten sich des Schadenersatzes halber an die Liebhaber der Sklavinnen halten. Aber diese Massregel hatte nur den Erfolg, dass die Angaben über Herkunft nunmehr aufhörten, die Zahl der Findelkinder hingegen zunahm.<sup>11)</sup>

Wurden Sklavinnen manumittiert, so wurden die Kinder, wenn der Herr auch der Vater war, selbstverständlich auch freigelassen; oft genug erfolgte auch Legitimation. Diese trat bisweilen auch ein, während die Mutter noch in der Knechtschaft verblieb.<sup>12)</sup> Wollte der Vater, der nicht zugleich Herr der Sklavin war, ein Kind legitimieren, so musste er es natürlich erst durch Kauf in seinen Besitz bringen, was allerdings in Florenz nach jener Bestimmung nicht nötig gewesen wäre.

Wenn in den Freilassungsbriefen bisweilen der volle Genuss der bürgerlichen Freiheit zugesichert wird, dann wieder diese ausdrückliche Zusicherung fehlt, so darf daraus nicht auf grössere oder geringe Freiheit der Freigelassenen geschlossen werden; denn eine verminderte Freiheit konnte doch nur da verliehen werden, wo

<sup>1)</sup> Bongi S. 238. Die Levantinerinnen waren also ohne Zweifel wertvoller. Über die Ehe konnte die Stadt keine Bestimmung treffen; das war Sache der Kirche, und da hier kein error conditionis vorlag, d. h. da die betreff. Genuesen wussten, dass sie mit Sklavinnen eine Ehe eingingen, so war sie unanfechtbar. Vgl. v. Schulte, Lehrb. des kath. und evang. Kirchenrechtes, 4. Aufl., S. 379. — <sup>2)</sup> 1447 in Lucca eine Sklavin Agnes freigelassen und noch an demselben Tage verheiratet mit Gio. qu. Gottofredo di Villa numacense, diocesi di Colonia. Bongi. — <sup>3)</sup> s. S. 23 Anm. 7. 1404 erhält in Venedig eine Sklavin die Freiheit per sentenza di tribunale. Laz. S. 487. — <sup>4)</sup> Cibrario I, 463 fg. — <sup>5)</sup> z. B. Zanelli S. 86 fg., Cibrario S. 465: noch achtjährige Dienstzeit verlangt. — <sup>6)</sup> Beispiel vom Jahre 1210 bei Cibrario I, 466; sodann Zanelli S. 90 A. 2: ein Florentiner machte die Befreiung von 5jähriger Dienstzeit abhängig. Der Sklave soll aber sofort frei sein, wenn er ihm oder den Seinigen in dieser Zeit 50 Goldfl. gebe. — <sup>7)</sup> Eine Lucchesin lässt 1434 im Einverständnis mit ihrem Sohne eine Sklavin frei, weil sie mit Liebe ihre Kinder ernährt und erzogen. Bongi S. 237. — <sup>8)</sup> Summa domini Antonini (Ausc. v. J. 1490 Argentinae in 3 Foliob.) Pars III, tit. I, c. III: de impedimento conditionis servilis. Er stellt den Satz auf: proles sequitur matrem de iure communi. Si tamen sit consuetudo in contrarium, tenet consuetudo. So könnten die Kinder auch dem Vater folgen, scilicet ad libertatem, et idem si esset lex municipalis; hoc videtur esse in partibus Italiae. Nam nati ex ancillis et liberis viris fornicarie sunt liberi, quantum ad honores et dignitates sequuntur patrem u. s. w. — <sup>9)</sup> Das scheint der heil. Antoninus († 1459 als Erzbischof von Florenz), im Auge gehabt zu haben. Gesetz vom J. 1366: et partus natus conditionem patris sequatur. Et si ex patre libero nascatur, talis natus liber efficiatur ipso facto . . . ac si ex famula libera natus esset. Statut v. J. 1415: teneatur agnoscere et nutriri facere partum dictae servae suis sumptibus et expensis, et etiam pro sumptu dictae sclavae in partu solvere domino florensis quinque . . . . . Et partus natus sequatur conditionem patris. Der Herr war davon also nicht betroffen. — <sup>10)</sup> In einer Provision von 1452 (Protocollo di provisioni della balia, abgedr. bei Zanelli S. 107 fg.) wird ausdrücklich auf die früheren Bestimmungen verwiesen, von dieser aber ist nicht die Rede. — <sup>11)</sup> Bongi S. 229. — <sup>12)</sup> Bongi S. 239, Zanelli S. 88 fg.

dieselbe überhaupt bestand, in den grossen Städten war dies aber nicht der Fall. Also konnte sich auch ein Stand der Freigelassenen nicht bilden. Etwas freilich blieb doch hier und da von der Knechtschaft an den von ihr Befreiten haften. So wurde in Lucca 1383 ein Kleiderverbot nicht nur für Sklavinnen, sondern auch für befreite und verheiratete ehemalige Sklavinnen erlassen.<sup>1)</sup> Und ähnliche Verordnungen haben wir auch aus Genua.<sup>2)</sup> Sie zeigen uns zugleich, dass die Lage der Sklavinnen eine sehr günstige sein konnte, wie denn überhaupt zu betonen ist, dass römische Anschauungen hinsichtlich der Sklaven in Italien im grossen und ganzen nicht geherrscht haben und dass die Lage der Sklaven im allgemeinen eine günstige war und noch günstiger sich gestaltete, als die Sklaverei im 16. Jahrhundert zu verschwinden begann.<sup>3)</sup>

Denn mit der Mitte des 15. Jahrhunderts war der Höhepunkt überschritten. Seitdem vermindert sich die Zahl der Sklaven zusehends. In zunehmender Sittlichkeit, in einer Reorganisation der Familie ist natürlich die Ursache für diese Erscheinung nicht zu suchen. Der Moralität des 15. und 16. Jahrhunderts ein Lob zu spenden, dafür liegt wahrlich keine Veranlassung vor. Und kein Mensch hat wohl in jener Zeit solch einer Kühnheit sich unterfangen. Gerade in der schrecklichen Sittenlosigkeit erblickten ernste Denker die Ursache für das schwere Unglück, welches um die Wende des 15. Jahrhunderts über das unglückliche Land hereinbrach. Sollte es in der Familie anders ausgesehen haben als im allgemeinen? Wie schrankenlos waltete in dieser Zeit die Selbstsucht, wie gering war die Achtung vor Menschenleben und Menschenwürde! Ereignisse, die früher unmöglich waren, wir treffen sie im Zeitalter der Renaissance. Als 1447 Franz Sforza Piacenza eroberte, wurden 10000 Einwohner an den Meistbietenden verkauft,<sup>4)</sup> unter ihnen auch Antonio di Ripalta, der Verfasser der Piacentiner Annalen, in denen er dieses Unglück beschrieben. Seines litterarischen Ruhmes wegen liess ihn bald darauf sein Herr, der Admiral der Ploflotte, frei.<sup>5)</sup> Nicht minder furchtbar ist ein zweites Ereignis. Im Jahre 1501 eroberten die Franzosen Capua. Unter den Einwohnern ward ein grosses Blutbad angerichtet; die gefangenen Frauen, auch die Nonnen, wurden geschändet, viele in Rom für ein Spottgeld (per minimo prezzo) verkauft.<sup>6)</sup> Und an dieser Schandthat waren auch Italiener beteiligt, sogar des Papstes Sohn Cesare Borgia; in Rom, am Sitze des Stellvertreters Christi auf Erden — freilich welch ein Stellvertreter! — wurden die Capuanerinnen auf den Sklavenmarkt gebracht! Vorgänge dieser Art zeugen nicht von hochentwickelter Sittlichkeit, noch weniger von Abscheu gegen Sklaverei. Dafür spricht auch nicht der Umstand, dass wir gerade in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zahlreiche orientalische Christen als Sklaven in Italien finden. Allerdings regt sich gelegentlich das Gefühl dafür, wie unwürdig dies ist. Aber gerade in Venedig, wo wir zuerst eine Empfindung dieser Art beobachten können, nahm, wie es scheint, seit der Mitte des 15. Jahrhunderts der Unfug überhand, von armen christlichen Eltern der benachbarten Gegenden (Lombardei, Istrien, Dalmatien u. s. w.) die Kinder zu kaufen und in einer Art von Sklaverei zu halten (die sog. anime), ja sie sogar ohne Scheu nach Florenz, Siena, Rom und anderweit in die Sklaverei zu verkaufen. Doch wurde diese Sklaverei durch mehrfache Verbote noch gegen Ausgang dieses Jahrhunderts beseitigt.<sup>7)</sup>

Jedenfalls merken wir von besonders rühmenswürdiger Sittlichkeit in dieser Zeit nichts, und doch hatte zu Ausgang des 15. Jahrhunderts die Sklaverei an Ausdehnung schon merklich abgenommen. Die Ursache für diese Erscheinung ist rein politischer Art.<sup>8)</sup> Sie ist zu suchen in den völlig veränderten Machtverhältnissen,

<sup>1)</sup> Bongi S. 240. — <sup>2)</sup> Cibrario I, 214 flg. Sie durften nur tragen Pelzwerk vom Lamme, keine Seide — nè mostrar le spalle o il petto nè le maniche della camicia da qualunque banda nè portar collaretti arrugati nè maniche larghe nè capelli morti nè ballare o far festa nelle città o nelle ville. (Ex lege contra pompas anni 1512.) In der riformazione v. 1449 ward ihnen verboten, an ihren Kleidern zu tragen einen Schweif più lunga di quattro dita und dergl. bei Strafe von 2 Fl. Zahlte der Herr die Strafe nicht, so sollten die Skl. 25 Stockprügel erhalten. Ein Kommentar ist überflüssig. — <sup>3)</sup> Im letzten Notariatsinstrument, das Lazari über Skl. fand (1576), verpflichtet sich der Käufer, liebevoll den Skl. zu behandeln und ihn in den Regeln eines anständigen Lebens zu unterrichten. Lazari S. 500. — <sup>4)</sup> Sismondi, Gesch. der it. Freistaaten (deutsch) IX, 306—313. Solche Dinge mögen freilich auch anderweit gelegentlich vorgekommen sein. So erzählt Wittich (Magdeburg als kath. Marienburg, in d. Hist. Zeitschrift Bd. 65 [1890], S. 433): (Nach der Eroberung M. durch Tilly) „Frauen und Jungfrauen, ihrer männlichen Beschützer entbehrend, wurden gleich Sklavinnen in die Fremde verkauft, für 40, für 20 bis hinab für einen halben Thaler u. s. w.“ Nicht schlimmer haben es die Türken getrieben! — <sup>5)</sup> Zamboni a. a. O. S. 242. — <sup>6)</sup> Guicciardini, L'istoria d'Italia I. V, S. 358 d. Ausg. in 8<sup>o</sup> v. J. 1561, Florenz. Divulgosi oltre all' altre sceleratezze degne di eterna infamia, che essendone rifugite in una torre molte che havevano scampato il primo impeto, il Duca Valentino (Cesare Borgia) il quale con titolo di luogotenente del Re seguitava l'esercito nõ con altre genti che con suoi gentil' uomini e con la sua guardia, le volle veder tutte e consideratele diligentemente ne ritenne quaranta delle più belle. Gregorovius, G. d. St. Rom VII (3. Aufl.), S. 444, verweist auf Jean d'Anton, Histoire de Louys XII. ed. Godefroy, c. 54. — <sup>7)</sup> Cibrario I, 185 flg., besonders Lazari S. 489 flg. Mit Ausgang d. 15. Jahrh. verliert sich jede Spur. — <sup>8)</sup> Welche Erwägungen die Bestimmung der Gemeinde Florenz vom Juli 1460 veranlasst haben, ist schwer zu sagen. Docum. sulle relaz. coll' Oriente, S. 296. Zuerst Verbot für die nach der Levante fahrenden Schiffe, dahin zu bringen: arme . . . nè acciai nè ferro per vendere ecc; für jeden Fall 500 Fl. Strafe. Item non si possa nè debba sulle ghalee che pell' avvenire si dessino pello viaggio di Levante, menare di qua alcuna schiava femina; 100 Fl. Strafe a qualunche testa di schiava a che menasse. A. Schaube (D. Konsulat des Meeres in Pisa, in Schmoller, socialwissenschaft. Forsch. VIII, H. 2, S. 223) übersetzt die Worte, als stünde da: di là od. in qua, also Strafe auf Transport von Sklavinnen nach dem Oriente. An Export von Skl. nach der Levante war in dieser Zeit nicht mehr zu denken. Und es wäre dann die Ausfuhr von Sklaven freigegeben worden?! Ich vermute, dass in Florenz damit die Einfuhr christlicher Sklavinnen aus dem Orient beseitigt werden sollte, also Bedenken ähnlicher Art wie um diese Zeit in Venedig massgebend waren. Dass nicht andere Erwägungen massgebend gewesen, zeigt der Vertrag, den Florenz im Dez. 1460 mit David von Trapezunt geschlossen (Documenti S. 186 flg.), S. 187: Et così che'l consolo et qualunche altro mercatante possa tenere schiavi et schiave, come a loro parrà et piacerà et così trarne a lor posta. Vgl. damit auch den Auszug aus dem Statut v. Florenz, 1526, bei Pardessus, Coll. des lois maritimes IV, S. 602, aus dem hervorgeht, dass Sklavenhandel und Sklaveneinfuhr in Florenz durchaus nicht beanstandet war.

in der Entwicklung der türkischen Herrschaft. Seitdem nämlich die Türken die Herrschaft über das östliche Mittelmeer errungen hatten und Konstantinopel, der Schlüssel zum Schwarzen Meere, in ihrem Besitze war, versiegten die ergiebigsten Bezugsquellen für Sklaven; denn von da kam ja die grösste Masse der Sklaven, ihrem Glauben nach meist Mohammedaner. Nun aber mussten die christlichen Staaten des Abendlandes mit den allmächtigen Türken Verträge eingehen, in denen nicht nur gegenseitige Auslieferung entfloherer Sklaven festgesetzt ward, mit der Einschränkung, dass Christen wie Türken Sklaven ihrer Religion freikaufen könnten,<sup>1)</sup> sondern sich auch die Christen zum Verzicht auf die Ausfuhr mohammedanischer Sklaven genötigt sahen.<sup>2)</sup> Seitdem konnte eine Ladung mohammedanischer Sklaven nicht mehr durch den Bosphorus nach Italien gelangen, die Tataren, Circassier,<sup>3)</sup> Abgasier u. s. w. hören nun auf, dafür werden häufiger Griechen, Bosniaken, Bulgaren u. s. w., in der Regel Kriegsgefangene, welche man den Türken abkaufte; aber auch Türken sind nicht selten, die natürlich auf gleiche Weise in die Sklaverei geraten waren. Zahlreicher aber wurden nun die Neger. Aber Neger, noch weniger Negerinnen, konnten Sklaven mit hellerer Hautfarbe niemals ersetzen. Schon vor Jahrhunderten, als sie in Italien noch selten waren, hatten sie im Werte den anderen Völkern nicht gleichgestanden. Nun konnten zwar die Neger trotz des penetranten Geruchs, der ihrem Körper entströmt, recht wohl in den amerikanischen Pflanzungen, minder gut aber jedenfalls aus eben diesem Grunde in den Häusern reicher italienischer Nobili Verwendung finden.<sup>4)</sup> Man hielt sie darum mehr der Kuriosität wegen; an grössere Einfuhr ist im allgemeinen nicht zu denken, obchon sie ja seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in Menge nach Europa gebracht wurden, also auch hinsichtlich ihres Preises recht gut zum Ersatz für die fehlenden Sklaven aus dem Oriente hätten dienen können. Aber auch was die christlichen Sklaven anlangt, deren Zahl in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts noch so beträchtlich war, trat allmählich eine Veränderung ein: sie verschwanden nach und nach. Es liegt nun nahe, in sittlichen Bedenken die Veranlassung dafür zu suchen; und dass sie hier und da aufgetaucht sind, wurde ja schon bemerkt. Wäre es denn auch nicht geradezu wunderbar gewesen, wenn sie ausgeblieben, wenn nicht schon der Umstand stutzig gemacht, dass die christlichen Sklaven im Verhältnis zu den mohammedanischen so zahlreich waren, wenn die Erwägung, dass man in den Türken, dem Menschen mordenden und Menschen raubenden Volke, die gleichen Feinde wie jene erbarmungswürdigen Völker auf der Balkanhalbinsel zu fürchten habe, dass die Gefahr, die lange verkannte, in bedrohliche Nähe Italiens rückte, wenn diese Erwägung nicht vor Augen geführt hätte, wie verwerflich und sündhaft es sei, Christen in der Sklaverei zu halten, um wieviel würdiger die Sklaverei überhaupt jener asiatischen Barbaren als der Christen sei.<sup>5)</sup> Aber ob solche Regungen allein schliesslich den Sieg würden errungen haben,<sup>6)</sup> ist mir doch sehr zweifelhaft, vielmehr glaube ich, dass auch hinsichtlich der christlichen Sklaven zunächst lediglich der Umstand in Rechnung zu ziehen ist, dass, seitdem die Türken die ganze Halbinsel unter ihre Gewalt gebracht, auch aus diesen Gebieten selten mehr Sklaven zu beziehen waren.

Nun konnte man aber auf Sklaven leicht verzichten, da sie kein Bedürfnis, sondern nur den Luxus befriedigten und an Arbeitskräften kein Mangel war. So gewöhnte man sich, statt den Bedarf durch Einfuhr von Negerklaven zu decken, allmählich daran, überhaupt keine Sklaven und Sklavinnen mehr zu besitzen, und die Sklaverei würde unter solchen Umständen sicherlich bald völlig verschwunden sein, wenn nicht ebendieselben Ursachen, die früher das Aufhören der Sklaverei verhindert, noch immer wirksam gewesen wären. Denn die verheerenden Angriffe der Türken auf Italien, der von ihnen auf ihren Kriegszügen geübte Menschenraub, die namentlich im 16. Jahrhundert zu einer furchtbaren Plage gewordene Piraterie der Nordafrikaner und Türken zwangen die Christen geradezu, Vergeltung zu üben. Ausserdem verwandte man seit dem Ausgang des Mittelalters auf den Galeeren als Ruderknechte Sträflinge und Sklaven. Da ist denn erklärlich, dass wir überall in Italien — ganz abgesehen von den Staatssklaven — noch Jahrhunderte lang Sklaverei in vereinzeltten Spuren nachweisen können, viel weiter, als man vor einigen Jahren noch ahnte, und vermutlich

<sup>1)</sup> Stehende Bestimmung seit dem Vertrage Genuas mit den Türken 1387 (her. von Sylv. de Sacy in *Notic. et Extr. de la Bibl. XI*, 58); ferner 1403 Vertrag mit Venedig, Genua, Byzanz, s. Hammer, *Gesch. d. osm. Reiches II*, 609 (Hopf, *B. 86*, S. 71); Venedig 1454, Romanin *IV*, 531; 1479, Miklosich und Müller, *Acta et dipl. gr. III*, 295; Johanniterorden 1482/83 *ib. S. 317*; Venedig 1502, *ib. S. 344*. — <sup>2)</sup> Vertrag mit Venedig 1454 a. a. O. Christliche Sklaven (teste) können aus dem Schwarzen Meere ausgeführt werden:  $\frac{2}{10}$  Abgabe — *dechiarando chel no se possi condur del dito luogo alguna testa musulmana et essendo condotta sia presa refar algun pagamento*. S. auch Vertrag mit König Friedrich v. Sicilien, Hammer *II*, 605; Venedig, Miklosich u. Müller *III*, 344. —

<sup>3)</sup> Doch sagt Pontanus a. a. O. ausdrücklich: *Quod hodie quoque servatur adversus eos, quos Burgaros et Cercasios vocant*. — <sup>4)</sup> Der *Novellist Bandello* (16. Jahrh.) denkt bei den *mori o schiavi* wohl an Neger (*mori negri*): — *tutti per l'ordinario sono pieni sempre di sudiciume, mal netti e putono a tutte l'ore come caproni ecc.* *Novelle P. III. Nov. 21.* (Stelle bei Zanelli *S. 75* fg.). — <sup>5)</sup> Furchtbare Verheerung von Otranto 1480. Pastor, *Gesch. der Päpste II*, 496. Vergl. *Rede des venet. Gesandten Bernhard Giustiniani vor Sixtus IV. 1471* über die Türken: *Nam cum dolore nimio afficeris hinc assiduis cladibus Christi populum exinaniri, diripi civitates, templa dirui, virgines et pueros ex parentum amplexibus ad libidinem evelli, senes innocuos nec pretio nec libidini satis aptos mactari quasi pecudes: quid ageres, cum haec videres?* Lünig, *Orationes procerum Europae I*, 40. — <sup>6)</sup> Ob sie überhaupt nachhaltig gewirkt haben in dieser Zeit? Pontanus lässt dies nicht erkennen: *Honestius enim visum est (nämlich den maiores) tantisper servire eos, dum solutam pro capite suo pecuniam rependerent (als ob dies gesetzlich gewesen wäre! Man konnte dies höchstens so erklären, dass man nach einer gewissen Anzahl von Jahren den Sklaven freiließ!), quam praedam esse barbarorum perpetuaeque obnoxios servituti cum maximo etiam Christiani nominis opprobrio. Quod hodie u. s. w.* Noch 1571 musste Pius V. alle Genossen „*sacri foederis*“, auch die Soldaten, mit Excommunication bedrohen, welche beim Kriege gegen die Türken Christen, die in ihre Gewalt geraten wären, als Sklaven zu gebrauchen wagten. Bertolotti *S. 41*.

bis an die Schwelle unseres Jahrhunderts hinab.<sup>1)</sup> Aber wie verändert der Charakter dieser Erscheinung nun, z. B. im 17. Jahrhundert, ist, geht daraus hervor, dass Sklavinnen in dieser Zeit offenbar nur höchst vereinzelt vorkamen, die Sklaven dagegen viel zahlreicher als jene waren.

**III. Pyrenäische Halbinsel.** Unsere Betrachtung würde sich nun Frankreich, d. h. Südfrankreich, zuwenden müssen — denn auch hier hat die Sklaverei während des Mittelalters geblüht —, aber da ich hier eingehendere Untersuchungen nicht habe anstellen können, so möge es genügen, dass die Thatsache allein konstatiert wird. Wir begeben uns vielmehr sogleich auf die pyrenäische Halbinsel, wo die Sklaverei in beträchtlichem Umfange bis weit ins 18. Jahrhundert hinein bestanden hat.<sup>2)</sup>

Auf die Römerherrschaft war hier die der Westgoten gefolgt. Die Sklavenmassen haben unter diesem germanischen Volke eher zu- als abgenommen. Berühmt war der Reichtum der westgotischen Kirche an Sklaven, und so gross war die Menge der Sklaven überhaupt, so klein die Zahl der Freien, dass der Heerbannpflichtige dem Rufe des Königs mit dem zehnten Teile seiner Sklaven Folge leisten musste,<sup>3)</sup> es also nur eines Zehnteils dieser Menschen bedurfte, um die Zahl der Streiter beträchtlich zu vermehren.

Das Westgotenreich erlag dem Ansturm der Araber. Ein mächtiges mohammedanisches Reich erhob sich; nur mühsam erwehrten sich auf einem schmalen Streifen im Norden und Nordosten die Christen der Ungläubigen; von hier aus drangen sie in den nächsten Jahrhunderten wieder erobernd langsam vor.

Die Mohammedaner brachten die Sklaverei mit herüber, und die Kriege mehrten die Sklavenmassen. Zahllose Christen gerieten anfangs in die Gefangenschaft und damit zugleich in die Sklaverei der Ungläubigen. Gefangenen Mohammedanern bereiteten sie natürlich dasselbe Geschick. Anfangs zogen die Christen den kürzeren, aber als es dann mit der Ausdehnungskraft der Mauren zu Ende ging, war auch die Menge der mohammedanischen Sklaven im Wachsen begriffen.

Nun waren zwar mittlerweile die Sklaven in den den Christen verbliebenen Landstrichen sehr zusammengeschmolzen, aber die Beziehungen zu den Ungläubigen, die fortgesetzte und sich schliesslich nur noch steigernde Zufuhr neuer Nahrung liessen es auch hier nicht dazu gedeihen, dass die Sklaverei hätte können beseitigt werden. Die Menge der Sklaven blieb also auch bei den Christen immer eine beträchtliche und zwar auch dann noch, als die alten christlichen Sklaven längst verschwunden waren.<sup>4)</sup>

Wie gross freilich die Zahl der Sklaven etwa im 13. Jahrhundert im christlichen Spanien noch gewesen, ist nicht zu sagen. Allerdings enthielt das Privileg, welches Alfons V. der Stadt Leon 1020 gab, auch jene Bestimmung aus dem Westgotenrechte, dass jeder Heerpflichtige den zehnten Teil seiner Sklaven mit ins Feld zu führen habe.<sup>5)</sup> Man müsste also in dieser Zeit noch an einen beträchtlichen Bestand der alten Sklavenschaft denken, da ja eine derartige Bestimmung sich ohne Zweifel nicht anwenden liess auf Sklaven, die sich aus den Mauren rekrutierten. Anders aber lagen jedenfalls zweihundert Jahre später die Verhältnisse. Freilich wurde im 13. Jahrhundert das *Fuero Juzgo* publiciert,<sup>6)</sup> die bekannte Übersetzung des Westgotenrechtes (1241). Aber seine Geltung war damals jedenfalls sehr beschränkt, und es ist gewiss auch nicht glaublich, dass auch auf engbegrenztem Gebiete alle auf Sklaven bezügliche Verordnungen in dieser Zeit noch in Kraft gestanden hätten, es ist beispielsweise nicht daran zu denken, dass damals noch Sklaven in den Krieg geführt worden seien.<sup>7)</sup> Dies zeigen die verschiedenen Rechtsbücher, die unmittelbar nach dem *Fuero Juzgo* entstanden und also doch wirkliche Bedürfnisse zu befriedigen bestimmt waren.

Jedenfalls dürften im 13. Jahrhundert von den alten Sklaven nicht mehr viele vorhanden gewesen sein; an Sklaven selbst war aber kein Mangel. Hinsichtlich ihrer Religion werden zwar unterschieden Christen, Juden und Mauren.<sup>8)</sup> Die Mehrzahl der Sklaven war aber jedenfalls mohammedanischen Glaubens oder stammte wenigstens von Mohammedanern ab. Unter den Ursachen, welche die Entstehung der Sklaverei herbeiführen, nennen die *Siete Partidas* in erster Linie Gefangenschaft Ungläubiger.<sup>9)</sup> Den christlichen Gefangenen, die

<sup>1)</sup> Das letzte Beispiel für Venedig fand Lazari für 1576, in Genua konnte Cibrario I, 176 die Sklaverei bis 1677 verfolgen, doch versichert 1669 ein Genuese P. Clemens IX, dass in Genua die Zahl der Sklaven recht beträchtlich sei und dass auch gewöhnliche Bürger deren besäßen. Bertolotti S. 18. Neapel 1668 u. 1670, Salerno 1670, Rom 1696, auf den päpstl. Galeeren bis Ausg. d. 18. Jahrh. Bertolotti a. a. O. — <sup>2)</sup> Die vorhandenen Quellen, namentlich die Rechtsbücher, sind in dieser kurzen Skizze keineswegs ausgenützt, die portugiesischen und aragonesischen Rechtsb. geradezu übergangen. Zu einem Überblick genügt vielleicht, was hier geboten; die Auffassung und Entwicklung der Sklaverei dürften auf der ganzen Halbinsel gleichartig gewesen sein. „Spanien“ ist der Einfachheit wegen vielfach kollektiv gebraucht worden. — <sup>3)</sup> Lex Visigoth. IX, 2, 8 (in Walters Corpus juris Germanici I). Auch der manumissus und sogar der *servus fiscalis* muss mit dem zehnten Teile der Skl. erscheinen. — <sup>4)</sup> Die Lage der bäuerlichen Bevölkerung gestaltete sich auf der Halbinsel ohne Zweifel infolge der politischen Verhältnisse im allgemeinen wesentlich günstiger als im übrigen Europa. Strenge Leibeigenschaft scheint sich charakteristischerweise nur in Catalonien und Aragonien — Einfluss Frankreichs! — ausgebildet zu haben. Sugenheim, Aufhebung der Leibeigenschaft in Europa, S. 33 fig. und die daselbst aus Vidal de Canellas (13. Jahrh.) abgedruckte Stelle. — <sup>5)</sup> v. Brauchitsch, Gesch. des spanischen Rechtes S. 56. Eine Sammlung der *Fueros* konnte ich nicht benutzen. — <sup>6)</sup> Ich bediene mich der mehr handlichen als schönen Sammlung, welche von den castilischen bez. spanischen Rechtsbüchern Marcello Martinez Alcubilla veranstaltet hat: *Códigos antiguos de España. Coleccion completa de todos los códigos de España, desde el Fuero Juzgo hasta la Novísima Recopilacion* u. s. w. publica D. M. M. A. 2 Bde. mit fortlaufender Seitenzahl, Madrid 1885. — <sup>7)</sup> Im F. J. (I. IX, tit. 2, ley 8) heisst es: *lieve la maytad de sus sieruos consigo* u. s. w. Das F. J. stimmt überein mit der Lesart der bei Walter I, 613 A. y verzeichneten Hss. Statt *servi fiscales* heisst es: *sieruo qualquier que sea que deue ir en la hueste*. Auch diese sollen die Hälfte der Sklaven mit sich führen! Man wusste in dieser Zeit offenbar nicht mehr, was *servi f.* waren. — <sup>8)</sup> *Fuero Real* I. IV, tit. 11, ley 3. — <sup>9)</sup> *Las siete Partidas* I. IV, tit. 21, ley 1.

aus der Gefangenschaft der Ungläubigen entfliehen und dadurch frei werden, werden ebendasselbst einmal entgegengestellt die Sklaven der Spanier, die durch ihre Flucht zu den Ungläubigen den Zustand der Sklaverei thatsächlich beseitigen.<sup>1)</sup> Dasselbe Rechtsbuch giebt als Beispiel eines Freilassungsbriefes die Manumission einer ganzen mohammedanischen Familie.<sup>2)</sup> Moro wird gelegentlich gleich *siervo* gebraucht.<sup>3)</sup> Die Sklaven verdankten also ihre Entstehung in dieser Zeit zum grössten Theile der Kriegsgefangenschaft von Mohammedanern.

Zwischen Mohammedanern und Christen hat der Kriegszustand während des Mittelalters nur vorübergehend einem Waffenstillstand oder Frieden Platz gemacht. Der Charakter der zahlreichen Kriege war ein besonders furchtbarer. Wer dem Tode entging und in die Gefangenschaft der Feinde geriet, verfiel damit der Knechtschaft. Das alte Kriegsrecht galt hier zwischen Christen und Mohammedanern das ganze Mittelalter hindurch. Von einer Milderung im Laufe der Jahrhunderte verspürt man nichts: die Verknüchtung einer ganzen volkreichen Stadt, einer Bewohnerschaft von etwa 15000 Menschen, wie es 1487 Malaga gegenüber geschah, beweist die völlig ungeschwächte Herrschaft dieser Auffassung.<sup>4)</sup> Zwischen dem Gefangenen, der in einem Kriege unter Christen, und dem, der in einem Kriege zwischen Christen und Ungläubigen in Gefangenschaft gerät, ist deshalb ein grosser Unterschied; denn nur der Ungläubige, der in die Hände der Christen, oder umgekehrt der Christ, der in die der Mohammedaner fällt, ist als Sklave zu betrachten,<sup>5)</sup> er ist *captivo*, jener nur *preso*. Dem *preso* gegenüber hat derjenige, der ihn gefangen hält, abgesehen von Verbrechen (*presos por razon de justicia*), nicht das Recht über Leben und Tod: er könne ihn nicht töten, nicht foltern, ihn nicht verkaufen, den Mann nicht vom Weibe, die Kinder nicht von den Eltern trennen; denn Sieger und Besiegter seien eines Glaubens (*de una ley*). *Captivos* aber seien diejenigen, welche in die Gefangenschaft der Feinde des Glaubens fallen. „Diese nämlich töten diejenigen, die sie gefangen haben, aus Verachtung des Glaubens, weil sie nicht ihren Glauben haben, oder verhängen über sie grausame Strafen und legen ihnen solche Dienste auf, dass sie lieber den Tod als das Leben begehren.“ Dieser Zustand aber sei das grösste Unglück, welches einen Menschen treffen könne.<sup>6)</sup>

Der *captivo* wird dadurch, dass er losgekauft wird, in seinen früheren Zustand zurückversetzt. Der Loskauf der Gefangenen spielt bei der Masse derselben eine grosse Rolle. Er war am leichtesten möglich, wenn gegen einen in Gefangenschaft befindlichen Christen ein Maure geboten werden konnte. Besitzer von *captivos* waren daher verpflichtet, ihre Gefangenen gegen reichliche Ersetzung des Kaufpreises (gewöhnlich  $\frac{1}{3}$  mehr) zu diesem Zwecke auszuliefern.<sup>7)</sup> Den Verwandten, dem Senior, dem Vasallen, dem Freunde war die Auslösung zur ersten Pflicht gemacht (Verlust des Erbrechts, des Seniorats u. s. w.).<sup>8)</sup> Dem Loskaufe der Gefangenen widmete sich die ungefähr 1260 entstandene Genossenschaft der *Alfaqueques*.<sup>9)</sup> Die gleiche Aufgabe stellten sich die religiösen Vereinigungen, zumal der Orden der *Mercedarier*, der auf spanischem Boden seine Heimat hatte.<sup>10)</sup> Nicht immer konnte eine Auslösung stattfinden, dann starben die Gefangenen als Sklaven im mohammedanischen Spanien oder in Afrika, wohin sie verkauft worden waren.<sup>11)</sup> In roherer Zeit galt wohl schon nach kurzer Frist ein Gefangener als für die Heimat verloren. So bestimmt der Bischof von St. Jago in dem *Fuero*, das er 1113 den Bewohnern seines Bistums gab, dass die Güter eines in die Gefangenschaft der Mauren geratenen Christen ein Jahr lang des Rückkaufs wegen aufzubewahren seien; danach möchten sich die Erben darin teilen.<sup>12)</sup> Die *Partidas* hingegen gestatten diesen erst, nachdem die Nachricht vom Tode des Gefangenen eingetroffen, ihre Rechte geltend zu machen.<sup>13)</sup> — Wurde von den Christen eine maurische Stadt bezwungen, so wurden natürlich die gefangenen Christen befreit. Kam es zwischen Siegern und Besiegten zu

<sup>1)</sup> Part. I. IV, tit. 22, ley 7. — <sup>2)</sup> Part. I. III, tit. 18, ley 90. — <sup>3)</sup> *Fuero R. I. IV, tit. 14, ley 1: moro ó sieruo. Im Ordenamiento de las Tafurerías (1276) werden unterschieden: moro ó catiuo und ó sieruo ó sierua. ley 24. — 4) Prescott, Ferdinand u. Isabella (deutsche Ausg., 1842) I, S. 439 fig. — 5) Part. I. IV, tit. 21, ley 1: (Skl. sind) que catiuo en tiempo de guerra seyendo enemigos de la fe. — 6) Part. I. II, tit. 29, ley 1. In dieser allgemeinen Betrachtung sind die äussersten Konsequenzen des Verhältnisses gezogen. Dass ein solches Verfahren gegen Sklaven dann wieder gesetzlich verboten war, ist eine Sache für sich. Christen können *captivos* werden, wenn sie sich im Dienste der Mauren befinden. Sie können dann auf öffentlicher Auktion (*almoneda*) gerade wie Mauren, aber nur an Christen verkauft werden. Part. I. II, tit. 29, ley 11. Nehmen Christen im Kriege mit Mauren solche gefangen, die bei diesen *presos* seien, so seien sie in die Heimat zu entlassen, als *captivos* zu betrachten erst dann, wenn sie es vorzögen, zu den Feinden zurückzukehren. Part. I. II, tit. 26, ley 26. — 7) *Fuero von Escalona (1130) Stelle bei Janer, Condicion social de los Moriscos S. 186. In dem von Calatayud (1131 eb. S. 187) wird gefordert Kaufpreis und despisia, que habet facta. Glücke der Rückkauf nicht, so konnte der frühere Besitzer den *captivo* gegen Rückerstattung der erhaltenen Summe zurückfordern. Das Gesetz des D. Enrique IV. von Cast. 1462 — *Novísima Recopilacion I. I, tit. 29, ley 3 (Nueva Rec. I. I, tit. 11, ley 3) — schreibt vor Kaufpreis +  $\frac{1}{3}$  desselb., wenn der Herr den Mauren noch nicht ein Jahr, +  $\frac{1}{2}$ , wenn er ihn länger besitzt. Habe er ihn im Kriege erbeutet, so könne er ihn so teuer als möglich verkaufen. Danvila y Collado, El poder civil en España, erwähnt V, 49 „una ley sobre rescate de cristianos y moros“ v. J. 1478; V, 54 ein anderes „sobre la redención de cautivos cristianos“ v. J. 1484. Zum Zwecke des Loskaufs ausgeführtes Vieh war zollfrei; Gesetz Alfonsos XI. von Cast. v. J. 1329. *Novis. R. I. I, tit. 29, ley 1 (N. R. I. I, tit. 11, ley 1); siehe ferner Novis. R. I. I, tit. 29, ley 2 (N. R. I. I, tit. 11, ley 2). — 8) Part. I. II, tit. 29, ley 3. Wer auslöst, ohne dazu verpflichtet zu sein, kann, wenn der Freigekaufte die Summe nicht zahlen kann, diesen fünf Jahre in seinen Diensten halten; eb. ley 11. ley 12 erörtert die Fälle, in denen Kostenersatz nicht beansprucht werden darf, z. B. wenn der Sohn den Vater freikauf. — 9) Nach Mas-Latrie, *Traité de paix, Intr. hist. S. 153. Über die Alf. s. Part. I. II, tit. 30. Das Wort stammt aus dem Arabischen und bedeutet „omes de buena verdad que son puestos para sacar los catiuos“, ley 1. Ebendasselbst die Bedingungen, unter denen einer Alf. sein kann. — 10) Schon vorher entstanden: Orden der h. Maria von der Gnade; vgl. Ulhorn, *Christl. Liebeshätigkeit im Mittelalter S. 290 fig. — 11) Nach Part. I. II, tit. 29, ley 8 kam dies häufig (à menudo) vor. — 12) Stelle bei Janer a. a. O. S. 183. — 13) Part. I. II, tit. 29, ley 8.******

einem Vertrage, so wurde unter Umständen zugestanden, dass diese ihre Gefangenen nicht ohne Lösegeld verlieren sollten.<sup>1)</sup> Doch dürfte dies später kaum mehr vorgekommen sein, vielmehr hatten im allgemeinen die Besiegten sämtliche Gefangene ohne weiteres auszuliefern und womöglich auch noch die herbeizuschaffen, welche in der unmittelbar vorhergehenden Zeit aus der Stadt entfernt worden waren.<sup>2)</sup> Ganz ausnahmsweise ward wohl auch einmal von den Siegern den Besiegten, zum Beispiel 1491 Granada, unentgeltliche Auslieferung der gefangenen Mauren versprochen.<sup>3)</sup>

Die Bedingungen zum Fortbestand der Sklaverei waren also auf der Halbinsel vorhanden. Daher entzieht sich diese Erscheinung auch keineswegs unserer Erkenntnis; vielmehr ist hier an Quellen kein Mangel, obwohl Kaufverträge u. dergl., soweit ich sehe, überhaupt noch nicht bekannt geworden sind. Hingegen nehmen, entsprechend der Bedeutung der Sklaverei, die Gesetzbücher auf dieselbe regelmässig Bezug, räumen ihr wohl auch, wie die Partidas, sogar einen grossen Platz ein. Aber auch noch die neueren Sammlungen, die Nueva wie Novísima Recopilacion, jene 1567, diese 1805 publiciert, enthalten zahlreiche darauf bezügliche Gesetze.

Die Ursachen der Sklaverei sind die bekannten. In erster Linie nennen die Partidas Kriegsgefangenschaft Ungläubiger. Sodann folgt Abstammung;<sup>4)</sup> unser Gesetzbuch vertritt hier den Grundsatz, dass das Kind der Mutter folge.<sup>5)</sup> Auch freiwilliger Verzicht auf die Freiheit erscheint hier noch als möglich.<sup>6)</sup> Besonders häufig sind aber die Fälle, in denen Sklaverei als Strafe verhängt wird. So ging aus dem kanonischen Rechte ins castilische Landrecht die Bestimmung über, derzufolge Kinder von Geistlichen und freien Frauen Sklaven der Kirche werden sollten.<sup>7)</sup> Doch ist es mir unglücklich, dass diese aller gesunden Vernunft Hohn sprechende Auffassung in Geltung geblieben. Aber auch jenes kirchliche Gesetz fand Eingang, welches mit Sklaverei die bedrohte, welche verbotene Waren den Ungläubigen zuführten. Aber während die Kirche sich nicht scheute, die Schuldigen denen als Sklaven zuzusprechen, welche ihrer habhaft wurden, verfielen sie nach den Siete Partidas mit ihrer Habe dem Könige.<sup>8)</sup> Sklaverei als Strafe begegnet uns aber auch weiterhin noch vielfach. Wie schon von der intoleranten westgotischen Geistlichkeit die Juden 694 einmal zur Sklaverei verurteilt worden waren,<sup>9)</sup> so wurde auch weiterhin diese Strafe ihnen öfters angedroht oder über sie verhängt. So verfielen nach einer Verordnung Juans I. von Castilien (1380) alle Juden, die Mauren, Tataren oder Anhänger einer anderen „Sekte“ zum Judentum bekehrt, dem Könige, der mit ihnen nach Gutdünken verfahren konnte.<sup>10)</sup> Die gleiche Strafe traf nach einem Erlasse Ferdinands und Isabellas vom Jahre 1480 Juden und Mauren, die nach Verlauf von zwei Jahren noch keine gesonderten Quartiere bezogen hatten.<sup>11)</sup> Die Juden wurden dann bekanntlich 1492 aus den vereinigten Königreichen vertrieben. Eine grosse Menge erwarb sich damals durch reichliche Geldzahlung vom portugiesischen König Juan II. die Erlaubnis zu achtmonatlichem Aufenthalt in Portugal. Als aber diese Frist verstrichen, wurden alle, welche während derselben das Land nicht hatten verlassen können, vom König zu Sklaven gemacht und verkauft oder verschenkt.<sup>12)</sup> Auch der vagabundierenden Zigeuner suchte man sich auf diese Weise zu entledigen. 1499 wurden sie durch Gesetz zum ersten Male aus den vereinigten Königreichen vertrieben und dabei bestimmt, dass derjenige, welcher zum dritten Male auf spanischem Boden betroffen werde, Sklave dessen sein solle, der ihn ergreife.<sup>13)</sup> Das verwerfliche Beispiel, welches die Kirche gegeben, hatte also mittlerweile Nachahmung gefunden. Mehrfach (1525, 1528, 1529) erneuerte Karl V. (I.) diese Verordnung, bis 1539 Karl und Juana in einem neuen Gesetze bestimmten, dass die männlichen Zigeuner zwischen 25—50 Jahren, welche nach festgesetzter Frist das Land nicht verlassen hätten, mit sechsjährigem Galeerendienste bestraft würden, während mit den übrigen nach den früheren Bestimmungen zu verfahren sei.<sup>14)</sup> Zum letzten Male ward 1635 verordnet, dass alle Zigeuner, die nach Verlauf von sechs Monaten noch im Königreich sich befinden würden, Sklaven derer sein sollten, die sie ergriffen.<sup>15)</sup> Spätere gegen die Zigeuner gerichtete Gesetze (1692, 1695, 1717 und 1726) sprechen nicht mehr von Sklaverei als Strafe. — Dass natürlich auch Mauren und Morisken nicht leer ausgegangen, liegt auf der Hand. Ein Fall ward bereits erwähnt; einige andere mögen noch folgen. Jeder Adalid, der einen fremden Mauren auf

<sup>1)</sup> So verfuhr Ramon Berenguer 1148 den Mauren Tortosas gegenüber (Stelle bei Janer S. 190). — <sup>2)</sup> z. B. Kapitulation von Velez Malaga vom 27. April 1487 (Janer S. 218): die Mauren hatten auszuliefern auch die innerhalb der letzten dreissig Tage aus der Stadt entfernten und in Sicherheit gebrachten Gefangenen. Ebenso die nicht zur Ausführung gekommene Urkunde betr. Malaga vom 4. Sept. 1487: es sind herbeizuschaffen auch die Gefangenen, welche seit dem 25. Dez. 1486 verkauft wurden. (Coleccion de documentos ineditos para la Historia de España VIII, 401.) Die Mauren pflegten natürlich vor Beginn einer Belagerung noch möglichst viele Gefangene zu verkaufen. — <sup>3)</sup> Col. de docum. ined. VIII, 421 flg. La Fuente, Hist. gen. de España (ed. econ.) V, 576 flg. [Mit einer Ausnahme Nr. 24, S. 579 Lafuente. Dazu die Kapit., wie sie sich findet bei Marmol Carvajal, Rebel. etc. de los Moriscos; s. Janer S. 215.] Das Versprechen scheint nicht gehalten worden zu sein; die adligen Herren und die Kleriker gaben die Gefangenen nicht heraus; s. Beschwerde der Granadiner in Col. de doc. ined. VIII, 469. — <sup>4)</sup> Part. I. IV, tit. 21, ley 1. — <sup>5)</sup> a. a. O. ley 2. — <sup>6)</sup> a. a. O. ley 1. — <sup>7)</sup> ebendas, ley 3; cfr. 9. Conc. Tolet. c. 10 v. J. 655. Decreti Grat. P. II, causa XV, qu. VIII, c. 3. — <sup>8)</sup> ebend. ley 4: e [deuen] ser del Rey. Part. I. V, tit. 5, ley 22: e que este su cuerpo a merced de Rey. Erneuert „so las penas contenidas en las leys“ 1480 von Ferdinand u. Isabella: Novis. Rec. I. XII, tit. 2, ley 2 (N. R. I. VIII, tit. 2, ley 10). — <sup>9)</sup> Tolet. XVII, c. 8. — <sup>10)</sup> Novis. Rec. I. XII, tit. 1, ley 1 (N. R. I. I, tit. 1, ley 6). — <sup>11)</sup> Danvila y Collado, Expulsión de los Moriscos S. 51 flg. — <sup>12)</sup> Schäfer, Gesch. von Portugal II, 646; Cassel, Gesch. der Juden in Ersch und Gruber II, Bd. 27, S. 226. Ausführlicher Grätz V, Kayserling, G. d. Juden in P. — <sup>13)</sup> Novis. R. I. XIII, tit. 16, ley 1 (N. R. I. VIII, tit. 11, ley 12). — <sup>14)</sup> Novis. R. I. XII, tit. 16, ley 2. — <sup>15)</sup> a. a. O. ley 5,

königlichem Gebiete treffe, erhalte ihn zum Eigentum (Juan II. von Castilien 1422).<sup>1)</sup> Alle Mudexaren, maurische Hintersassen, die sich von schlechten Christen zur Flucht ins Maurenland bestimmen liessen, seien Sklaven dessen, der sie ergreife (Ferdinand und Isabella 1480).<sup>2)</sup> Die gleiche Strafe soll nach einer Verordnung vom Jahre 1526 denjenigen Mauren treffen, der seinen Wohnsitz verlässt.<sup>3)</sup> 1545 wird den Moriscos abermals das Recht der Freizügigkeit entzogen; wer wider das Gebot handele, der sei dem König verfallen, der Männer über achtzehn Jahre sogar töten, die übrigen jedenfalls zu seinen Sklaven machen könne.<sup>4)</sup>

Welchem Volke Europas, die Türken natürlich ausgenommen, war also wohl die Sklaverei so lange und in solchem Masse vertraut, als den Bewohnern der pyrenäischen Halbinsel!

Auch hier hat, wie überall, wo die Sklaverei besteht, der Herr über seinen Sklaven dieselben Rechte wie über eine Sache.<sup>5)</sup> Die strenge Auffassung ist natürlich auch hier längst durchbrochen. Zwar kann der Herr über ihn nach Gutdünken verfügen, doch hatte schon das Fuero Juzgo jenem das Recht entzogen, ihn willkürlich zu töten, zu verwunden oder in unnatürlicher Weise zu züchtigen.<sup>6)</sup> Ungebührliche Behandlung des Sklaven konnte für den Herrn die Folge haben, dass der Richter den Sklaven verkaufte und ihm den Kaufpreis übergab. Jedoch war es in einigen Fällen dem Herrn ausdrücklich erlaubt, den Sklaven zu töten,<sup>7)</sup> was er sonst nur thun konnte, wenn er vom Richter dazu ermächtigt war.<sup>8)</sup>

Wer aber aus Grausamkeit seinen Sklaven tötete, war straffällig, und zwar setzt das Fuero Juzgo lebenslängliche Verbannung und Verlust des Besitztums zu Gunsten der nächsten Erben darauf, während die Partidas für den Herrn keine bestimmte Strafe kennen, sondern als homicidium im allgemeinen Tötung eines Freien oder Sklaven betrachten.<sup>9)</sup> Aber wir täuschen uns nicht, wenn wir annehmen, dass auch in diesem schlimmsten Falle, namentlich wenn es sich um Mauren handelte, es dem Herrn in der Regel möglich war, sich der gesetzlichen Strafe zu entziehen. Handelt es sich aber um einen fremden Sklaven, der verwundet oder getötet wird, so ist zu trennen Schadenersatz an den Herrn und Busse an den Staat, und es gilt der Grundsatz, dass in allen den Fällen, in denen der Herr selbst straffällig ist, der Schädiger neben dem Schadenersatz noch besonderer Strafe unterliegt, dass er aber im anderen Falle nur Schadenersatz zu leisten hat.<sup>10)</sup> Was schliesslich Delikte der Sklaven anlangt, so hatte der Herr zunächst Schadenersatz zu leisten, während im übrigen der Sklave wie der Freie unter dem Strafrecht stand, also im allgemeinen eine verschiedenartige Behandlung der Freien und Sklaven nicht erkenntlich ist und nur gelegentlich einmal uns ein Anklang an jene Auffassung begegnet, der zufolge der Sklave härter als der Freie zu bestrafen ist.<sup>11)</sup>

Bei der Menge der Sklaven, die wir im christlichen Spanien anzunehmen haben, war natürlich die Verwendung derselben eine verschiedenartige. Schon im Fuero Juzgo ist den Sklaven bisweilen grössere Selbständigkeit eingeräumt,<sup>12)</sup> ja die Sklaven, wenigstens die servi fiscales, konnten auch ihrerseits wieder Sklaven besitzen. Diese Klasse von Sklaven existierte nicht mehr,<sup>13)</sup> und ob die Sklaven wiederum Sklaven besitzen konnten, ist sehr zweifelhaft. Aber die Sklavenwirtschaft war doch auch späterhin so ausgebildet, dass an blosser Verwendung der Sklaven im Hause nicht zu denken ist. So nimmt das Gesetz auch ausdrücklich an, dass ein Herr seinen Sklaven mit der Leitung eines Kramladens, mit der Führung eines Schiffes oder sonst einem Auftrage betraut, und erkennt alle Abmachungen, die ein Sklave dabei auf Geheiss seines Herrn eingeht, als

<sup>1)</sup> Novis. R. I. XII, tit. 2, ley 1 (N. R. I. VIII, tit. 2, ley 12). — <sup>2)</sup> Novis. R. I. XII, tit. 2, ley 2 (N. R. I. VIII, tit. 2, ley 10). — <sup>3)</sup> Danvila y Collado, Expulsión S. 97. Janer, Condición de los Moriscos S. 25. — <sup>4)</sup> Danvila y Collado a. a. O. S. 132 Anm. 1. . . pudiendo (la Real Maj.) la pena llegar hasta la muerte en los hombres mayores de 18 años y los menores de 18 años y la mujeres hasta quedar cautivos de su Majestad. Ein anderer Fall v. J. 1526: de nen gacis, rescatadores y captivos wird verboten, in den Alpujarras und einem 10 leguas breiten Streifen an der Küste sich aufzuhalten (der Spionage verdächtig), bei Strafe, Sklave dessen zu werden, der sie ergreife (Nueva Rec. I. VIII, tit. 2, ley 13). Als Strafe ist Sklaverei auch dann aufzufassen, wenn sie den Freigelassenen trifft, der seine Pflicht gegen den ehemaligen Herrn vernachlässigt (Part., darüber sogleich). Das Fuero Juzgo kennt noch viele Fälle, in denen Sklaverei als Strafe eintritt. — <sup>5)</sup> Er kann ihn verspielen, s. Ordenamiento de las Tafurerias (Spielhäuser) von Alfons d. W. (1276), ley 24. Ein Gesetz in den S. Part. hat die Überschrift: Come vale la vendida que es fecha de fructo de sieruo o de yegua o de otra cosa semejante. (I. V, tit. 5, ley 12.) In Barcelona ward 1432 den Herren verboten, ungläubige Sklaven zu verleihen „á otro mientras no tenían carta de libertad ó no estaban casados“. Capmany y de Montpalau, Memorias hist. sobre la marina, comercio y artes de la antigua ciudad de Barcelona I, P. II, S. 218. — <sup>6)</sup> F. J. I. VI, tit. 5, ley 12. Lage der Sklaven ursprünglich bei den Westgoten ganz erbärmlich. Salvianus, Gubern. IV, 5, 12: cum occidunt servulos suos, ius putant esse, non crimen. Unter Hinweis auf die weltliche Gesetzgebung wird 666 (Concil. Emerit. c. 15) den Klerikern verboten, im Zorne Kirchensklaven zu verstümmeln. Dahn, Könige der Germanen VI (2. A.), 198, Anm. 7 und S. 459. Part. I. IV, tit. 21, ley 6. Fuero R. I. IV, tit. 13, ley 4. — <sup>7)</sup> z. B. bei Unzucht der Sklaven mit Frau oder Tochter, Part. a. a. O. — <sup>8)</sup> Fuero Real a. a. O.: der Herr darf den Sklaven nicht töten „sin mandado del Rey“. Part. a. a. O.: a menos del mandamiento del Juez del lugar. Solche Strafgewalt verlieh unter Umständen der Richter dem Geschädigten, s. Part. I. VII, tit. 25, ley 10, betr. der christl. Ehefrau, die mit einem Mauren Unzucht treibt: e ella sea puesta en poder de su marido che la queme e fage della lo que quisiere. Siehe bereits F. J. I. IV, tit. 13, ley 4. — <sup>9)</sup> F. J. I. VI, tit. 5, ley 12. Part. I. VII, tit. 8, ley 2: matando algun ome o alguna muger o otro a sabiendas deue auer pena de omicida, quier sea libre o sieruo el que fuesse muerto. — <sup>10)</sup> Vergl. F. J. I. VI, tit. 5, ley 12; ebendas. I. VI, tit. 4, ley 3. — <sup>11)</sup> So wird z. B. Part. I. VII, tit. 14, ley 22 auf Menschenraub Todesstrafe für Freie (ausser fijo dalgo — Ketten- und lebenslängliche Zwangsarbeit) und Sklaven festgesetzt, aber der Sklave soll von wilden Tieren zerrissen werden. — <sup>12)</sup> F. J. I. V, tit. 4, ley 14. — <sup>13)</sup> Wie die Übersetzung des F. J. beweist (s. S. 27 Anm. 7).

rechtskräftig an. Natürlich haftet der Herr für den Sklaven.<sup>1)</sup> Selbstverständlich kann der Sklave auch ein Peculium erwerben, aber seine Ersparnisse gehören dem Herrn, der seinerseits dem Sklaven gestatten kann, sich aus dem Peculium loszukaufen, diesem es bei Freilassungen auch übergibt und bei Verkäufen den Sklaven mit und ohne Peculium veräussert.<sup>2)</sup>

Auch nach anderer Seite ist natürlich die strenge Auffassung vom Sklaven längst beseitigt worden. Der Grundsatz freilich, dass der Sklave nicht zeugnissfähig, ist im allgemeinen festgehalten, aber in gewissen Fällen ist sein Zeugnis auch gegen den Herrn zuzulassen,<sup>3)</sup> allerdings wie das römische Recht es fordert, unter Anwendung der Folter.<sup>4)</sup> Das gleiche gilt von der Ehe. Sie ist längst schon im alten Westgotenrecht der Forderung der Kirche gemäss anerkannt; aber sie blieb abhängig von der Erlaubnis des Herrn, der seine Sklaven verheiratet — eine Anschauung, die auch noch im 13. Jahrhundert das Fuero Real teilt.<sup>5)</sup> Eine völlig entgegengesetzte Auffassung aber vertreten die S. Partidas, nach denen die Sklaven sich auch ohne die Zustimmung des Herrn verheiraten können. Der Herr kann die Ehegatten nicht von einander trennen, und wenn er den Sklaven in ein anderes Land verkauft, muss er die Sklavin mit verkaufen und hat jedenfalls dafür zu sorgen, dass ein eheliches Zusammenleben auch fernerhin möglich ist. Aber Bedingung für die Giltigkeit der Ehe ist, dass die beiden Sklaven Christen sind.<sup>6)</sup> Handelte es sich also um Mohammedaner, so ward selbstverständlich die Ehe vom Herrn auch gestattet,<sup>7)</sup> aber sie genoss nicht den Schutz des Rechtes und war vor dem Rechte nur ein Contubernium. Dem Herrn war es gesetzlich unbenommen, die Gatten von einander zu trennen. Auch zwei verschiedenen Herren gehörige Sklaven können sich verheiraten und zwar nach den Partidas gleichfalls ohne Erlaubnis des Herrn. Wohnten sie weit von einander entfernt, so dass sie bei ihrer Dienstbarkeit ein eheliches Leben zu führen nicht im stande waren, so hatte die Kirche zu erwirken, dass dieses Hemmnis beseitigt ward, und war schliesslich, wenn andere Mittel nichts gefruchtet, verpflichtet, den einen Ehegatten zu kaufen.<sup>8)</sup> Aber auch die Frage hinsichtlich der Ehe zwischen Sklaven und Freien entschied unser Gesetzbuch zu Gunsten der Sklaven. Das Westgotenrecht kannte überhaupt die Ehe zwischen Sklaven und Freien nicht. Das Fuero Real steht im allgemeinen noch auf dem Boden des Fuero Juzgo,<sup>9)</sup> aber nur wenige Jahre darauf erkannten die S. Partidas, wie das Fuero Real eine Schöpfung Alfons d.W., die Ehe unter Freien und Sklaven ausdrücklich an, vorausgesetzt natürlich, dass beide Teile Christen sind.<sup>10)</sup>

Die Möglichkeit, die Freiheit zu erlangen, war dem Sklaven in vielen Fällen gegeben. Er konnte sie erhalten vom Herrn,<sup>11)</sup> und zwar als unentgeltliches Geschenk seiner Gnade oder gegen eine Loskaufsumme.<sup>12)</sup> Sie ward ihm von Staats wegen verliehen als Belohnung für Anzeige gewisser Vergehen.<sup>13)</sup> Sie war ver-

1) Part. I. IV, tit. 22, ley 7: ... que si alguno pone su sieruo en tienda o naue o en otro lugar mandando que use de aquel menester o mercaderia u. s. w. Auch Ferdinand und Isabella — 26. Januar 1498, Novis. R. I. X, tit. 1, ley 16 (N. R. I. V, tit. 11, ley 16): Prohibicion de contratos con esclavos u. s. w. — welche irgend ein Rechtsgeschäft — Kauf, Tausch, Geschenk, Pfand u. s. w. — mit einem Sklaven einzugehen verbieten, bemerken ausdrücklich, dass dies nur gelte, wenn der Sklave nicht im Auftrag seines Herrn handle: salvo si los tales esclavos ó esclavas de consentimiento de sus dueños hubieren sido u. s. w. 1432 wird in Barcelona verordnet: que ninguno esclavo, aunque fuese converso, podía exercer el oficio de tragar efectos y generos del muelle de Barc. baxo la pena de ser azotado publicamente. Diese Sklaven arbeiteten also selbständig und gaben wohl nur dem Herrn einen bestimmten Teil des Gewinnes ab. Ebendasselbst: que ningun esclavo así infiel como converso podía vivir por sí solo sino con otro compañero, á menos de tener muger propia. Capmany I, P. II, S. 218. — 2) Die Überschrift von I. IV, tit. 22, ley 7 Part. lautet: como las ganancias que fazen los sieruos, deuen ser de sus señores. Der Sklave ist mit Peculium verkauft, wenn es ausdrücklich erwähnt ist: Fuero R. I. III, tit. 10, ley 12. Der Sklave, den der Herr bei seiner Verheiratung als frei bezeichnet, wird frei mit all seiner Habe: Fuero R. I. IV, tit. 11, ley 5. In dem Part. I. III, tit. 18, ley 90 gegebenen Beispiele einer Freilassungsurkunde giebt die maurische Familie cien doblas de oro, d. h. der Herr zieht einen mehr oder minder grossen Teil des Peculiums an sich. — 3) Wenn es sich handelt um Ehebruch des Herrn oder der Herrin, Ermordung des Gemahls oder der Gemahlin, Unterschleif (engaño en las rentas del Rey), Falschmünzerei, Verrat am König oder Lehns Herrn u. s. w. Part. I. VII, tit. 30, ley 6. Das Zeugnis gilt, wenn der eine von zwei Herren, die den Sklaven gemeinsam besitzen, den anderen ermordet oder wenn einer angeklagt ist, den ermordet zu haben, der ihn zum Erben eingesetzt hat oder den, der auch Erbrecht hat. — 4) a. a. O. ley 7: Como deuen tormentar a los sieruos e a los seruientes de casa por saber verdad; vgl. auch Part. I. III, tit. 16, ley 13. — 5) Fuero R. I. IV, tit. 11, ley 4 u. 5. — 6) Part. IV, tit. 5, ley 1: Pero ha menester, que sean christianos para valer el casamiento. — 7) In der mehrfach citierten Befreiungsurkunde sind die Sklaven (Mann, Frau u. Kinder) Mohammedaner. Vgl. auch die gleichfalls citierte Stelle aus der Verordnung des Magistrats von Barcelona (s. ob. Anm. 1). — 8) Part. I. IV, tit. 5, ley 2. ley 1: E pueden los sieruos casar en uno e maguer lo contradigan sus señores, valdra el casamiento u. s. w. — 9) F. J. I. III, tit. 2, ley 1 u. fig. F. R. I. IV, tit. 11, ley 1 u. fig. — 10) Part. I. IV, tit. 5, ley 1. Vorausgesetzt, dass z. B. die freie Frau wusste, dass der Mann Sklave ist. Sonst gilt die Ehe entsprechend dem kanon. Rechte nicht (error conditionis) ley 3. Vgl. ferner Part. I. IV, tit. 22, ley 5; I. IV, tit. 5, ley 1 u. 3; I. IV, tit. 22, ley 5: der Herr heiratet seine Sklavin, die dadurch frei wird. — 11) Part. I. IV, tit. 22, ley 1: in der Kirche, vor dem Richter, durch Testament, durch Urkunde mit Zeugen; ley 2 erweitert den Fall, dass ein Sklave zwei Herren gehört, von denen der eine freilassen will, der andere nicht. — 12) Vgl. das bereits mehrfach angezogene Beispiel in Part. I. III, tit. 18, ley 90: Como deuen fazer la carta del afforramiento. „Ein gewisser Gonçalo Yvañez lässt frei Mohammed mit Weib Axa und Kindern . . . vor mir dem öffentlichen Notar und den in dieser Urkunde bezeichneten Zeugen.“ Sie erhalten volle bürgerliche Freiheit: sie können „estar en juycio e fazer pleytos e posturas e testamentos e todas las otras cosas, que omes forros e libres pueden e deuen fazer.“ Ausserdem bekennet der Herr, erhalten zu haben „cien doblas de oro“, welche Moh. ihm gab „por precio deste afforramiento de sí mismo e de sa muger“ u. s. w. Gonç. Yv. ver spricht, die Freiheit gegen andere zu verteidigen. — 13) Part. I. IV, tit. 22, ley 3. Von Staats wegen ist dann der Herr zu entschädigen.

bunden mit den kirchlichen Weihen.<sup>1)</sup> Endlich trat Freiheit ein durch Verjährung.<sup>2)</sup> Aber auch derjenige, der ins Maurenland geflohen, ward frei,<sup>3)</sup> da ja dadurch faktisch der Zustand der Sklaverei aufgehoben war, und konnte demnach, sollte er später wieder in Kriegsgefangenschaft geraten, von dem ehemaligen Besitzer nicht reklamiert werden.

Nun behauptet Janer, dass auch dann Freilassung eingetreten sei, wenn ein mohammedanischer Sklave das Christentum angenommen habe.<sup>4)</sup> Allerdings findet sich auch gelegentlich einmal eine Bemerkung (aus dem Jahre 1246), die zu solchem Schlusse Veranlassung geben könnte.<sup>5)</sup> Aber jedenfalls hat diese Auffassung nur vereinzelt gegolten und ist ganz sicher nie zur Herrschaft gekommen, und gerade die Gesetzbücher des 13. Jahrhunderts, das *Fuero Real*<sup>6)</sup> und die *S. Partidas*,<sup>7)</sup> unterscheiden ganz ausdrücklich zwischen christlichen und mohammedanischen oder jüdischen Sklaven. Dasselbe geschieht in einem Gesetze der katholischen Könige vom Jahre 1498.<sup>8)</sup> Aber auch späterhin sind christliche Sklaven nachweisbar, und man hat an ihrem Besitze im bigotten Spanien jedenfalls noch weniger Anstoss genommen als an dem von mohammedanischen Sklaven.<sup>9)</sup> Die Behauptung Janers ist also abzuweisen, und es kann höchstens soviel zugegeben werden, dass Befreiungen leichter erfolgten, wenn die Sklaven Christen waren, und vermutlich im 17. und 18. Jahrhundert in der Regel nur in diesem Falle stattfanden.<sup>10)</sup> Auch war die Behandlung, welche den Sklaven zu teil ward, jedenfalls eine mildere, wenn sie Christen wurden, als wenn sie Mohammedaner blieben; denn mohammedanische Sklaven wurden, weil sie zur Flucht immer bereit waren, in Spanien gewiss oft nicht glimpflicher behandelt als christliche in Afrika, und das Geräusch klirrender Sklavenketten war auch hier keineswegs unerhört. Gebot doch 1432 der Magistrat von Barcelona den Besitzern von ungläubigen Sklaven ausdrücklich, diesen in Zukunft Ketten anzulegen, ein Gebot, das die katholischen Könige 1501 für ganz Castilien und Leon erliessen.<sup>11)</sup>

Die vollen bürgerlichen Rechte erlangte der Freigelassene aber noch nicht und jedenfalls bildeten die Freigelassenen bis ins 14. Jahrhundert hinein noch einen besonderen Stand: sie hatten dem Herrn, dessen Frau und deren Kindern gegenüber bestimmte Pflichten und konnten, wenn sie dieselben nicht erfüllten, wieder in den früheren Stand zurückfallen, und auch in anderer Hinsicht machte sich der frühere Stand noch bemerklich.<sup>12)</sup> So konnte nach dem *Ordenamiento de Alcalá* (1348) der ehemalige Sklave nicht Richter sein.<sup>13)</sup> Inwiefern aber späterhin gegen Ausgang des Mittelalters und danach noch von Freigelassenen als besonderer Klasse in rechtlicher Hinsicht die Rede sein kann, vermag ich nicht zu sagen; in gesellschaftlicher wurden sie jedenfalls nicht für voll geachtet, wie eine Verordnung der Töpferzunft von Barcelona v. J. 1350 ahnen lässt, die nicht nur Sklaven und Sklavinnen, sondern auch deren Descendenten von der Zunft ausschloss.<sup>14)</sup>

In der Kriegsgefangenschaft war, wie wir sahen, die vornehmste Ursache der Sklaverei zu suchen. Diese Quelle versiegte während des Mittelalters nie und floss zeitweilig — im 13. und Anfang des 14. Jahr-

<sup>1)</sup> Und zwar nach den Part. I. IV, tit. 22, ley 6 auch dann, wenn er wider Wissen des Herrn Kleriker geworden. Die Part. stehen hier ganz im Gegensatze zum kanon. Recht unter dem Einflusse des Justinian. Rechts (Nov. Justinian. 123, c. 17). Es ist nicht glaublich, dass in Praxis diese Auffassung je gegolten. Freiheit infolge eingegangener Ehe Part. I. IV, tit. 22, ley 5; s. S. 31 Anm. 10. — <sup>2)</sup> Part. I. IV, tit. 22, ley 7 und I. III, tit. 29, ley 23; viel strenger noch *Fuero R. I. II*, tit. 11, ley 16; wer 30 Jahre angesichts des Herrn frei lebte (Part. 10 J. da wo der Herr lebt, 20 anderweit) ist frei, ebenso wer in christliche Länder geflohen, erst nach 50 Jahren (Part. 30 J.). — <sup>3)</sup> Part. I. IV, tit. 22, ley 7. — <sup>4)</sup> Janer a. a. O. S. 11. J. behauptet auch, frei sei eine Sklavin geworden durch Verbrechen des Herrn: prostituyendo la doncella esclava. Das ist mir aber sehr unwahrscheinlich. Das sittliche Bewusstsein der Spanier war in dieser Zeit gar wunderbar organisiert. Man vergl. den für die Sittengeschichte so interessanten tit. 14, l. IV (Part.): de las otras mugeres que tienen los omes que non son de bendiciones. Ausdrücklich wird ley 3 den „illustres personas“ (König, Prinzen, Condes) gestattet, eine „barragana“ zu haben; sie darf nicht sierva oder fija die sierva sein; s. auch *Ordenamiento de Alcalá* (14. Jahrh.) tit. 21, ley 2 (barragana conocida del señor). Dagegen wird nach Part. I. IV, tit. 22, ley 4 die Sklavin frei, die der Herr zu unsittlichem Gelderwerb (en puteria) benutzt. — <sup>5)</sup> Gams, Kirchengesch. Spaniens III, 1, S. 232. Synode zu Tarragona: „Gefangene Sarazenen, welche die Taufe nur zum Schein annehmen wollen, um dem Joche der Sklaverei sich zu entziehen, sollen einige Tage bei dem Rektor der Kirche, in welcher sie die Taufe empfangen wollen, bleiben, damit sie geprüft werden können, ob sie im Lichte oder in der Finsternis wandeln. Beharren sie in ihrem guten Vorsatze, so werde ihnen die Taufe weiter nicht versagt.“ Verw. auf *Marca Hisp.* I. IV, 531 und *Mansi* XXIII, 723. — <sup>6)</sup> F. R. I. IV, tit. 11, ley 3. — <sup>7)</sup> An verschiedenen Stellen. Die Bestimmungen über Ehe nur auf christl. Sklaven bezüglich. Auch späterhin sind christliche Sklaven immer nachweisbar: so war eine Christin eine tatarische Sklavin, welche 1378 eine Witwe in Barcelona an einen Genuesen verkaufte. *Cibario*, Operette S. 447, auch *Econ. pol.*, Della schiavitù. In der mehrfach erwähnten Verordnung des Magistrats von Barcelona 1432: esclavos moros und escl. conversos, asi infiel como converso. — <sup>8)</sup> 26. Jan. 1498: agora sean cristianos agora sean moros (Novis. Rec. I. X, tit. 1, ley 16 [N. R. I. V, tit. 11, ley 16]). Vergl. dazu 1499 (Novis. R. I. XII, tit. 1, ley 4 [N. R. I. VII, tit. 2, ley 3]). — <sup>9)</sup> So wollte man später am Hofe nicht dulden, dass jemand ungetaufte Sklaven habe. Dekret v. J. 1626 (durch das frühere erneuert worden) in *Nueva R. I. VIII*, tit. 2, ley 4 (in *Novis. R.* nicht aufgenommen), mir nur bekannt aus der Anmerkung d. *Martinez Alcobilla*, *Códigos* II, S. 1855, A. 1. — <sup>10)</sup> Die *Moros cortados ó libres*, die 1712 aus Spanien vertrieben wurden — und das sollte immer stattfinden, wenn die Zahl derselben beträchtlich war — sind ohne Zweifel Christen, wie es die *Moriscos* waren, also befreite Sklaven. *Novis. I. XII*, tit. 2, ley 5. — <sup>11)</sup> *Capmany* I, P. II, S. 218: que todos los amos pusieren en adelante grillete á sus esclavos siendo de nacion infiel. Ferdinand u. Isabella, d. 20. Juni 1501: Vertreibung der Mauren aus Castilien und Leon excepto los moros captivos con tanto que traigan hierros, porque sean conocidos. Von harter Behandlung der Negersklaven durch die Portugiesen spricht der Italiener *Sasseti*, 16. Jahrh. (*Zamboni*, *Gli Ezzelini* u. s. w., S. 224 fig.) Die Einführung der Negersklaven verbesserte die Lage der Sklaven nicht; dazu kam die wachsende Intoleranz gegen Mohammedaner. — <sup>12)</sup> Part. I. IV, tit. 22, ley 8—11 handeln über die Beziehungen zwischen Freigelassenen und Herren. Ferner Part. I. III, tit. 30, ley 16; I. IV, tit. 17, ley 5. — <sup>13)</sup> *Ord. de Alcalá*, tit. 32, ley 43: que fabla del ome que fuere sieruo que le non debe ser dado poderio de judgar. — <sup>14)</sup> *Capmany* I, P. III, S. 70.

hundreds — so reichlich, dass beträchtliche Ausfuhr möglich war.<sup>1)</sup> Mit fortschreitender Eroberung wuchs aber das Bedürfnis nach Sklaven so sehr, dass noch zahlreiche Sklaven auf dem Wege des Handels eingeführt wurden. Diese wurden selten, vielleicht mit Ausnahme von Negersklaven, von den Mauren Spaniens und Nordafrikas,<sup>2)</sup> in grösseren Mengen dagegen von Genuesen, Venetianern und Catalanen bezogen,<sup>3)</sup> bis dann die Portugiesen seit dem 15. Jahrhundert den Markt mit schwarzem Menschenfleisch reichlich versorgten. Daher waren auch auf der pyrenäischen Halbinsel alle Schattierungen von schwarz bis weiss vertreten,<sup>4)</sup> alle Nationalitäten im Umkreis des Mittelmeeres bis weit nach Osten hin und tief nach Süden hinab hier anzutreffen. Unser Interesse erwecken aber besonders die jüdischen Sklaven, denen wir bisher noch nicht begegnet sind.<sup>5)</sup> Sie sind entweder nichtjüdischen Stammes, also als heidnische oder mohammedanische Sklaven zum Judentume bekehrt<sup>6)</sup> — denn die Bekehrung ist den Juden im Talmud ausdrücklich zur Pflicht gemacht — oder es sind wirkliche Juden. Diese waren gewiss nur vereinzelt zu finden, kamen aber sicher immer vor. Gelegentlich wurden ja Juden mit Sklaverei bestraft, ein anderes Mal ward bei Kriegen mit Mohammedanern das diesen gegenüber geübte Kriegsrecht auch auf die unter ihnen wohnenden Juden angewandt.<sup>7)</sup> Gegen Ausgang des 15. Jahrhunderts wurden wohl infolge der zahlreichen Verfolgungen, die über sie hereinbrachen, des unwürdigen Verfahrens des portugiesischen Königs die jüdischen Sklaven häufiger, und ihre Zahl scheint im 16. Jahrhundert so beträchtlich gewesen zu sein, dass 1558 die spanischen Cortes — nicht aus Menschenfreundlichkeit, sondern aus tiefchristlicher Gesinnung, es versteht sich im spanischen Sinne! — ein Verbot gegen das Halten jüdischer Sklaven zu erwirken suchten.<sup>8)</sup> Zahlreich aber waren auch tatarische Sklaven, am häufigsten natürlich Mauren aus Spanien und Afrika, bis dann schliesslich die Neger ihnen erfolgreiche Konkurrenz machten. Negersklaven hat es selbstverständlich in Spanien immer gegeben. Sie wurden zahlreicher, seitdem die Araber auf der pyrenäischen Halbinsel sich niedergelassen, die neben christlichen Sklaven doch vorzugsweise Negersklaven verwandten. Grosse Massen gelangten ja seit den ältesten Zeiten auf den bekannten Karawanenstrassen nach Norden. Auch späterhin, im 15. und 16. Jahrhundert, scheinen Mauren und Moriscos ihren Bedarf an Negersklaven mit Zufuhr aus der Barberei gedeckt zu haben.<sup>9)</sup> Noch 1560 verursachten sie dadurch Ärger; denn man fürchtete, dass diese Sklaven ganz in den Moriscos aufgehen und deren Widersetzlichkeit verstärken würden.<sup>10)</sup> Auch in den Heeren der Mohammedaner befanden sich zahlreiche Neger, und in der Schlacht bei Navas de Tolosa (1212) sollen die Ungläubigen über 50000 wohlgerüstete, durch Ketten untereinander zusammengeschlossene Neger in den Kampf geführt haben.<sup>11)</sup> — Durch Handel und Krieg kamen natürlich früh Negersklaven auch in den Besitz der Christen.<sup>12)</sup> Schon im 13. Jahrhundert verhandelten daher die Spanier gelegentlich Neger über das ganze Mittelmeer. Es ist also durchaus selbstverständlich, dass schon vor 1406, wie Alexander von Humboldt findet, Neger auf den Markt von Sevilla gebracht worden sind.<sup>13)</sup> Vermutlich ist aber schon in dieser Zeit diese Stadt für den Sklavenhandel von Wichtigkeit gewesen, und Sevillas Bedeutung musste seiner Lage entsprechend wachsen, seitdem die Portugiesen unter dem Schutze päpstlicher Kaperbriefe in die äquatorialen Gegenden ihre Raubzüge erstreckten.<sup>14)</sup> Denn der Umstand, dass man bislang in Europa Neger nur als Sklaven gesehen, verführte die Christen dazu, in ihnen für Sklaverei geborene Menschen zu erblicken. Darum legte man sich, wo auch immer man mit den Negern in Berührung kam, alsbald auf Menschenraub.<sup>15)</sup> Er stachelte die Habsucht der Seefahrer an und führte zu immer neuen Ent-

<sup>1)</sup> S. oben S. 19. Was früher über Piraterie gesagt wurde, gilt auch hier im vollsten Umfange. Die Spanier, besonders die Catalanen, waren auch berühmte Seeräuber. Einzelheiten bei Mas-Latrie und Capmany. — <sup>2)</sup> Kaufleute aus der Barberei bringen 1403 neben anderen Sklaven auch Negersklaven auf einem aragonesischen Schiffe nach Barcelona. Chronik des Pedro Niño (Capmany III, 215: moros é moras negras é otros esclavos). Dass die Mauren mohammed. Sklaven ausgeführt, kam gewiss nur höchst vereinzelt vor. — <sup>3)</sup> Es handelt sich natürlich besonders um Tataren. Gelegentlich wurden Tat. auch wieder ausgeführt; Beispiele bei Cibrario. Von lebhaftem Handel mit Tat. auch nach dem maurischen Spanien zeugt auch Devetum Ispanie et Barbarie vom 17. März 1340 in Mon. hist. Patriae, Leges municip. Sp. 376 fg. Den Genuesen wird darin verboten, an die Ungläubigen zu verkaufen mamulos vel mamulos mares vel feminas. Tataren werden erwähnt im Gesetze Juans I. Vgl. S. 29. — <sup>4)</sup> Gelegentlich werden unterschieden negros ó loros ó blancos. Gesetz der kath. Könige v. J. 1498; Novis. Rec. I. X, tit. 1, ley 16. blancos und prietos, s. unten Anm. 9. — <sup>5)</sup> Jedoch fehlten sie im Oriente vermutlich nicht ganz: 1313 reklamierte Bonifacius von Karystos „eine Jüdin ohne Recht als seine Sklavin“. Hopf, Gesch. v. Griechenl. S. 412. — <sup>6)</sup> Daran ist zu denken in dem die Juden betr. Gesetze Ferd. u. Isab. v. 1499 (erneuert 1558) in Novis. R. I. XII, tit. 1, ley 4. (N. R. I. VIII, tit. 2, ley 3). In dem oben angef. Gesetze Juans I. wird den Juden bei Strafe die Bekehrung der Sklaven verboten. Natürlich konnten die Juden mit Leichtigkeit jüd. Skl. aus Afrika beziehen. — <sup>7)</sup> So waren bei der Eroberung von Malaga auch ungefähr 450 maurische Juden mit zu Sklaven gemacht worden. Sie wurden von einem reichen castil. Israeliten für 27000 Golddublonen losgekauft. Prescott, Ferdin. u. Isab. I, 441, Anm. 31. — <sup>8)</sup> Danvila y Collado, El poder civil en España II, 277. — <sup>9)</sup> S. das Privileg, welches die kath. Könige 1477 ihrem Sekretär Fernando Alvarez de Toledo erteilten (Janer S. 215): die Hälfte von dem Einkommen de lo Morisco de todos Moros é moras esclavos é esclavas blancos y prietos (= negros) . . . . que entran destos nuestros reinos para tierra de Moros é salen de tierra de Moros para estos nuestros Reynos. — <sup>10)</sup> Den Moriscos wird deshalb verboten, Negersklaven zu haben. Nueva Rec. I. VIII, tit. 3, ley 14, nach Danvila, El poder civil V, 701. (Nicht in Novis. R.) Gams III, 2, S. 225. — <sup>11)</sup> Schirmmacher, Gesch. Spaniens IV, 304. Allgemein Dozy, Gesch. d. Mauren I, 289. — <sup>12)</sup> S. oben S. 19 das Beispiel aus Famagusta. Seit dem 15. Jahrh. Ausfuhr von Negern besonders nach Italien: 1517 Schiff von Barcelona nach Sicilien beladen unter anderem mit Serrahíns negres. Capmany II, S. 329, Nr. 225. — <sup>13)</sup> Krit. Untersuchungen II, 217. — <sup>14)</sup> Darüber im nächsten Kapitel. — <sup>15)</sup> Schon vor 1335 kehrte eine von Alfonso IV. v. Port. nach den Canarien ausgesandte Flotte mit geraubten Guanchen zurück. Peschel, Zeitalter der Entdeckungen, 2. A., S. 37. 1441 kamen bereits Guanchen (4 Knaben; als Sklaven?) mit florent. Kaufleuten nach Florenz; ebendas. S. 45, A. 1. 1441 wurden die ersten Neger an der Westküste Afrikas von den Portugiesen gefangen. Schäfer, Geschichte von Port. II, 508.

deckungen. Früh richtete man Hunde für den Menschenfang ab. Diese Thätigkeit galt für völlig anständig. Man dankte Gott inbrünstig, wenn eine Expedition reichliche Menschenbeute brachte. Auch der grosse Infant nahm unbedenklich den Fünften von den geraubten Menschen an, wenn er sich auch nicht durch Habsucht und Geldgier in seinen Gedanken und Handlungen beeinflussen liess.<sup>1)</sup>

Die Menge der Sklaven, die gegen Ausgang des Mittelalters wesentlich zugenommen, lässt auf grosse Verbreitung derselben schliessen. Sie werden seltener im Norden, häufiger im Süden gewesen sein, der zur Sklavenwirtschaft sich mehr eignete und da, wo infolge des Krieges Verödung eingetreten, sie geradezu forderte. Keinem Stande war der Besitz von Sklaven verwehrt, und keiner hat vermutlich darauf verzichtet; doch waren Juden und Mohammedaner auf den Besitz nichtchristlicher Sklaven beschränkt.<sup>2)</sup> — Die Verwendung der Sklaven war natürlich sehr verschiedenartig. Wohlhabendere gebrauchten sie zunächst als Diener und Dienerinnen.<sup>3)</sup> Vielfach wurden sie, namentlich im Süden, auch beim Ackerbau verwendet. Wie weit aber Sklaven im Handwerke Verwendung finden konnten, ist schwer zu sagen. Geachtete Zünfte liessen gewiss nicht Beschäftigung von Sklaven zu, andere jedoch nahmen daran entweder überhaupt keinen oder nur zeitweise Anstoss. So verordnete 1350 die Töpferzunft zu Barcelona, dass weder Sklaven, noch Sklavinnen, noch auch deren Nachkommen zuzulassen seien.<sup>4)</sup> Ebenso setzte hier 1456 die Zunft der Leinweber fest, dass kein Sklave dieses Handwerk ausüben dürfe.<sup>5)</sup> Auch die Lastträger von Barcelona, die, wie Capmany vermutet, in alter Erinnerung an ihren ehemaligen Stand sich *macips* oder *mancia ripariae* nannten, entfernten 1432 alle Sklaven aus ihrer Mitte und erwirkten beim Magistrat eine Verordnung, der gemäss nur christliche Individuen solcher Nationen, aus denen keine Sklaven stammten, sich dieser Beschäftigung widmen durften.<sup>6)</sup> Hingegen ward ebendasselbst den *barqueros del muelle* in beschränkter Weise die Verwendung von Sklaven ausdrücklich gestattet.<sup>7)</sup> — Dass unter Umständen den Sklaven eine selbständige Stellung vom Herrn eingeräumt werden konnte, wurde bereits oben bemerkt.

Natürlich hat auch die Kirche auf der pyrenäischen Halbinsel, haben auch die Kleriker während des ganzen Mittelalters, und vermutlich noch weiterhin, Sklaven besessen und an ihrem Besitze auch nicht im entferntesten irgend welchen Anstoss genommen,<sup>8)</sup> ebensowenig wie die Herrscher, wie beispielsweise eine Isabella, die nicht nur, gerade so wie alle Spanier, vor dem furchtbaren Gesichte, welches das unglückliche Malaga fand, keinerlei Schauer empfand, sondern sich auch nicht scheute, verschiedenen Potentaten, dem Papste obenan, mit den bedauerndsten Bewohnern dieser Stadt Geschenke zu machen.<sup>9)</sup>

Endlich ward von allen Staaten der Halbinsel die Sklaverei auch finanziell ausgenutzt. In den Kriegen bildeten zunächst die Gefangenen einen wichtigen Bestandteil der Beute. Von dieser aber beanspruchte schon sehr früh der Landesherr den Fünften für sich;<sup>10)</sup> also gehörte ihm auch der fünfte Teil der Sklaven oder des Gewinnes, welchen man aus den Gefangenen auf den öffentlichen Auktionen (*almonedas*) erzielt hatte,<sup>11)</sup> und die spanischen Herrscher standen demnach auf gleicher Linie mit den osmanischen Sultanen, die von der Sklavenbeute ebenfalls den Fünften (den sogen. *Pentschik* oder *Ispende*) erhoben.<sup>12)</sup> Dieses königliche Recht galt für Land- und Seekriege, und bei Seekriegen forderten die *Partidas*, je nach der Grösse des Anteils, welchen der König an der Rüstung genommen, bis zu drei Vierteln der Beute.<sup>13)</sup> Dass aber diese Einnahmequelle nicht bloss im 13. oder 14. Jahrhunderte existierte, beweist, dass 1480 Ferdinand und Isabella unter Hinweis auf die *Siete Partidas* den Fünften von aller zu Wasser und zu Lande gemachten Beute von Staats wegen forderten<sup>14)</sup> und dass noch 1564 die Cortes in Hinblick auf die täglichen Seeräuberien an der Küste von

<sup>1)</sup> Peschel an versch. Stellen. — <sup>2)</sup> F. J. I. XII, tit. 2, ley 12 u. fig. Part. I. IV, tit. 21, ley 7. 1148 machte Ramon Berenguer IV. den Mauren von Tortosa das Zugeständnis, dass kein Jude in T. einen gefangenen Mauren erwerben dürfe (Janer S. 190). Es kommen, wenigstens für die frühere Zeit, Beispiele vor, dass Christen unter arabischer Herrschaft mohammed. Skl. hatten. Dozy, Gesch. der Mauren in Spanien I, 274. — <sup>3)</sup> 1503 wünschte die Königin Maria von Portugal Sklavinnen aus einer afrikanischen Ortschaft zu haben, die wegen der schönen Frauen berühmt war. Ein Ritter führte den Raub aus. Schäfer, Geschichte v. Port. III, 106. Vergl. die Geldanweisungen des aragon. Prätendenten Don Pedro von Portugal 1461: *por tres canas y dos palmas de paña para sendos saycos y calzas de dos esclavos nuestros III florines de oro y X sueldos. ... para docenas de abujetas dos cordoneras y para barbas de dos esclavos nuestros II sueldos IV dineros.* Capmany IV, Apénd. S. 94. Isabella beschenkte die Hofgesellschaft mit gefangenen Malagueños, Juan II. von Port. mit Juden. Dazu S. 32 Anm. 9. — <sup>4)</sup> Capmany I, P. III, S. 70. — <sup>5)</sup> a. a. O. S. 53. — <sup>6)</sup> Capmany I, P. II, S. 217 fig. — <sup>7)</sup> Pedro IV. hatte auf Bitten rechtschaffener Männer verordnet, dass ein *barquero* nur zwei *servos* sive *esclavos* haben dürfe. Infolge der grossen Pest trat Mangel an Arbeitskräften ein, weshalb auf Bitten der Stadt die vorige Bestimmung 1350 wieder aufgehoben ward (Capmany IV, Nr. 54, S. 105 fig.). Dam erob sich abermals Widerspruch, und Juan I. bestimmte deshalb 1395, dass es vollständig in der Ordnung sei, wenn die *barqueros* in Fällen, wo Verzögerung der Löschung oder Beladung Gefahren mit sich bringe, Sklaven verwendeten. Capmany IV, Nr. 98, S. 191 fig. — <sup>8)</sup> Kirchenskl. in d. Part. erwähnt. Über Schenkungen von Sklaven Janer S. 38. Beispiel in *España sagrada* v. J. 1042 und 1076 XXXVIII, S. 291 und 327. Schäfer, Gesch. von Port. I, 166, A. 2 (1172). Kleriker haben gegen Ausgang des 15. Jahrh. Sklaven. Colecc. de docum. ined. para la historia de España VIII, 469. — <sup>9)</sup> Prescott I, 439 fig. — <sup>10)</sup> Raimund Berenguer III. nennt 1118 die Abgabe „*novum usagium, quod ego comes posui in Barchinonam*“. Capmany II, Nr. 1, S. 1 fig. — <sup>11)</sup> Part. I. II, tit. 26, ley 4. — <sup>12)</sup> 25 *Aspern* pro Kopf. Hammer, Gesch. des osm. Reichs I, 169. — <sup>13)</sup> Part. a. a. O. ley 5. Don Pedro I. von Aragonien verlangte 1353 von „*armadores*“ (Korsaren) auf Mallorca von allem Gewinn den Zehnten. Capmany IV, Nr. 55, S. 106. 1118 befreite Raimund Berenguer Barcelona wegen treuer Dienste von dieser Abgabe (s. oben Anm. 10). S. ferner Don Jayme I. 1263 (Capmany II, Nr. 11, S. 30); Don Alfons V. 1425 (ebendas. Nr. 128, S. 214). — <sup>14)</sup> Novis. R. I. VI, tit. 4, ley 20 (N. R. I. VI, tit. 8, ley 2).

Valencia die Bitte aussprachen, dass Türken und Mauren denen gehören sollten, die sie ergriffen, und dass diese Prisen frei vom königlichen Rechte seien.)

Auf dem Wege des Handels eingeführte Sklaven unterlagen natürlich der Versteuerung. Die Abgaben selbst konnten verschiedener Art sein: entweder es waren Warenzölle, d. h. jeder eingeführte Sklave zahlte ohne Rücksicht auf den Wert eine bestimmte Abgabe, oder es waren Wertzölle, d. h. es wurde die Abgabe nach der Höhe des Wertes berechnet.<sup>2)</sup> Durchgehende Sklaven zahlten weniger als an Ort und Stelle zum Verkauf gebrachte. Hierzu kamen noch Maklergebühren.<sup>3)</sup> — Schliesslich liess sich auch der Staat beim Loskauf gefangener Mauren seine Bereitwilligkeit, dass er den Loskauf gestattete, mit klingender Münze vergüten.<sup>4)</sup>

Erwägt man nun aber all diese Verhältnisse, bedenkt man, wie so tief im spanischen Volke die Sklaverei gewurzelt war — kann es da irgend einem wunderbar oder auch nur auffällig erscheinen, dass die Sklaverei von den Spaniern sofort in Amerika eingeführt wurde? Oder ist es nicht vielmehr selbstverständlich, dass Spanien und Portugiesen eine Einrichtung, die bei ihnen nicht nur gesetzlich in Kraft, sondern auch in hoher Blüte stand, in die neuentdeckten Länder mit hinübernahmen? Und in der That übertrug man dahin auch sogleich das Kriegerrecht, welches in der Heimat den Mauren gegenüber im Brauche war, und begann sogar, aus den besetzten Gebieten völlig friedfertige Menschen als Sklaven nach Europa zu transportieren, also ein Verfahren einzuschlagen, welches die Portugiesen bei ihren Entdeckungsfahrten mit so grossem Vorteil angewandt hatten. Aber es leuchtete doch bald ein, welch gewaltiger Unterschied zwischen dem Verfahren beider bestand und welch entsetzliche Roheit es war, friedliche Unterthanen zu Sklaven zu machen. Man musste darum der Habsucht Zügel anlegen und sich mit der Hörigkeit der Indianer begnügen. Aber da auch diese Form der Abhängigkeit ihren Untergang beschleunigte, da es bald völlig an Arbeitskräften gebrach, so galt es, Ersatz zu schaffen. Führt man aber Sklaven ein, so konnten im allgemeinen doch nur Neger in Frage kommen, da ja maurische Sklaven im 16. Jahrhundert seltener zu werden begannen, übrigens in Spanien selbst sehr begehrt und deshalb für Amerika zu teuer waren. So fand also der Vorschlag des Las Casas Anklang, und grosse Massen von Negern wurden noch Jahrhunderte lang über den Ocean befördert — ein weltgeschichtliches Ereignis, dessen Folgen noch nicht zu ermessen sind, ein Ereignis aber, das jedem verständlich ist, der die Geschichte der Sklaverei im Mittelalter verfolgt.

Die Einführung der Sklaverei aber im grössten Massstabe im neuentdeckten Erdteile wirkte auch auf die Heimat zurück, und statt dass auf der pyrenäischen Halbinsel, wie es auf der apenninischen geschah, im 16. Jahrhunderte die Sklaverei abgenommen hätte,<sup>5)</sup> ist nur eine Zunahme zu vermerken, und zwar stellenweise eine so beträchtliche, dass ein Niederländer 1535 von Lissabon behaupten konnte, es gebe dort mehr Sklaven als Freie.<sup>6)</sup> Bis tief ins 18. Jahrhundert hinein ist die Sklaverei im Schwange gewesen,<sup>7)</sup> und wenn sie in dieser Zeit an Bedeutung sehr verloren, die Zahl der Sklaven sich vermindert hat, so ist die Ursache dafür nicht zu suchen in der Erkenntnis, dass Sklaverei unsittlich sei, sondern in der grossen Verarmung des Landes.

<sup>1)</sup> Danvila y Collado, Expulsión S. 167 Anm. Unter Umständen konnte der König auf Grund besonderen Vertrages alle Gefangenen fordern. Ein Maure im Dienste Manuels d. Gr. hatte diesem alle in Marokko erbeuteten Gefangenen auszuliefern. Schäfer, G. v. Port. III, 118. Don Pedro I. v. Cast. liess sich 1361 sämtliche Gefangene ausliefern, versprach für jeden 300 Marav., zahlte aber nicht. Schirrmacher, G. v. Spanien V, 393. — <sup>2)</sup> Vertrag zwischen Jayme I. v. Arag. und Guillermo de Mediona (Capmany II, Nr. 3, S. 3, v. J. 1221): Bestiae caballinae und Sarraceni werden zusammengefasst. Sarraceno donat XVI dr. de leuda et Dom. Rex et G. de Mediona dividunt per medium et VIII dr. de passatico et hoc passaticum est G. de Mediona. Capmany eb. S. 15 fig., Nr. 7 (1243): „sobre las leudas ó señoreage del mar“, welche die Schiffe im Hafen von Tamarit zu zahlen haben: Pro Sarraceno vel Sarracena de redemptione detur unus bisancius . . . Pro aliis Sarracenis, qui non sunt de redemptione, dentur quatuor milliaresii. Nach einem Privilegium der deutschen und savoyischen Kaufleute v. J. 1420 hatten diese auszuführende Waren mit 4 diners per cascuna lliura zu verzollen, mit Ausnahme der Lebensmittel, Kleider, Sklaven (sclaus), die sie für ihre Bedürfnisse und Dienste brauchten, welche nach der in Catalonien geltenden Anschauung frei sein sollten. Capmany IV, Nr. CXII, S. 216. 1535 geht die von Tunis kommende portugiesische Flotte mit vielen Sklaven und Sklavinnen — man hatte in Tunis nicht bloss Skl. befreit, sondern auch zahlreiche Skl. erbeutet — vor Barcelona vor Anker. Es wird ihr gestattet, Skl. und andere Handelsware ans Land zu bringen und nur das zu verzollen, was verkauft wird. Viel Absatz. Capmany IV, Apénd. S. 14. Aus- und eingeführte Skl. der Moriscos mit Zoll versehen (Privileg d. kath. Könige v. 1477 b. Janer S. 215, vgl. S. 33 A. 9.). Dazu bemerkt Janer: Por otra provision de este año consta que el de derecho de los Moriscos era diezmo y medio. — <sup>3)</sup> Capmany II, Apénd. S. 76: Pro cada Sarraceno ó Sarracena que se ponga en venta publica: XII dineros de corretage del comprador; y otro XII del vendedor; pero si se vende en el mesón: tomará VIII dineros de ambas las partes. (1271.) — <sup>4)</sup> S. oben Anm. 2. Capmany II, Nr. 7. Jaime I. befreite 1251 die Mauren der Vorstadt Játiva, die auf eigene Kosten captivi losgekauft, dum tamen sint populatores dicti ravalli, von der Abgabe (pedaticum vel lezda). Colecc. de doc. ined. para la hist. de Esp. VIII, S. 62 fig., Nr. 24. Janer S. 210. Danvila, Expulsión, Anhang, 576 fig.: die gefangenen Mauren sollen ausgeliefert werden sin costa alguna é sin pagar derecho por los dichos captivos de alhaueria (= alf.) in otros derechos en los puertos ni en otras partes. La Fuente S. 582, Nr. 44. Pedro III. v. Arag. bestimmte 1285 (Priv. für Valencia, Janer S. 206), dass captivi, die sich selbst loskauften, nicht mehr den Zehnten, wie neulich eingerichtet, zu zahlen hätten. — <sup>5)</sup> Ganz verschwinden konnte die Sklaverei hier ebenso wenig und aus den gleichen Gründen wie in Italien. Über die Unsicherheit des Meeres im 16. Jahrh., die Piraterie der Berbern u. Türken vergl. die Klage der Cortes von Valladolid 1558 bei Danvila y Collado, El poder civil II, 284 fig. u. eb. Expulsión a. versch. St. — <sup>6)</sup> Döllinger, Akad. Vorträge II, S. 263. — <sup>7)</sup> Über die Menge der Skl. zu Anfang des 16. Jahrh. in Portugal klagt der Dichter Garcia da Resende (Strophe bei Schäfer III, 31). Viele Arbeitskräfte entzogen die neu entdeckten Länder, so dass Mangel an Arbeitskräften sich bald einstellte. Im Landbau musste man in Portugal Anf. d. 17. Jahrh. vornehmlich Neger und Mulatten verwenden (Schäfer a. a. O.). Zahlreiche Skl. in Spanien bestätigt durch den Reisebericht der Gräfin v. Aulnoy 1679 (Sugenheim S. 21) und die Kgl. Verordnung v. J. 1712 (Novis. R. I. XII, tit. 2, ley 5).

## III. Kapitel.

## Kirche und Sklaverei im ausgehenden Mittelalter.

Die Einführung der Sklaverei in Amerika, die wir nur flüchtig streifen konnten, legt uns die Verpflichtung auf, das Verhalten der Kirche gegenüber der Sklaverei zu prüfen.

Es waren freilich Dominikaner, welche die Freiheit der Indianer gegen die Franziskaner verteidigten, die im Sinne der spanischen Kolonisten den Satz verfochten, dass auch die Indianer als Sklaven verwandt werden dürften. Ein Dominikaner war es aber auch, der neben anderen Klerikern die Einfuhr von Negerklaven in grösseren Massen besonders eifrig befürwortet hatte. Die Frage nach der Berechtigung der Sklaverei ward natürlich bei diesen Streitigkeiten, Vorschlägen und Erörterungen nicht berührt. Denn darüber herrschte auf der ganzen pyrenäischen Halbinsel keine Meinungsverschiedenheit, darin stimmten Laien und Geistliche überein, dass die Sklaverei eine durchaus zu Recht bestehende Einrichtung sei. Und da man nun in Rom all diesen Vorgängen lange Zeit gelassen zusah und jedenfalls der Einführung der Negerklaven keinerlei Widerstand entgegensetzte, so darf man wohl annehmen, dass diese Anschauung auch am obersten Sitze der Christenheit herrschte. Zu dem Ergebnis aber, in der Sklaverei eine berechtigte Erscheinung zu erblicken, konnte doch die Kirche nicht urplötzlich am Ausgang des Mittelalters gelangt sein, sondern man hat hier entweder überhaupt nie anders gedacht, oder es hat sich diese Auffassung in den letzten Jahrhunderten allmählich entwickelt. Ehe man also ein Urteil über das Verhalten der Kirche gegenüber der Einführung der Sklaverei in Amerika abgibt, ist man, um nicht ungerecht zu sein gegen die Kirche des ausgehenden Mittelalters, die doch in ihrem Zustande von früheren Epochen abhängig ist, verpflichtet, das Verhalten der Kirche in dieser Frage in den letzten Jahrhunderten zu betrachten.

Dass nun aber hierbei die Kirche überhaupt in Betracht zu ziehen ist, das unterliegt doch angesichts der gewaltigen Macht, welche die Kirche des Mittelalters über Geister und Leiber ausgeübt hat und nach ihrer Ansicht auch im vollsten Masse auszuüben berechtigt war, keinem Zweifel. Nun soll zwar nicht alles auf Rechnung der Kirche gesetzt oder als von ihr abhängig und beeinflusst hingestellt werden; aber für eine Erscheinung der Art, wie es die Sklaverei ist, die ja das sittliche Leben der Christenheit so eng berührt, ist doch die Kirche zur Verantwortung heranzuziehen<sup>1)</sup> und nur dann von jeder Schuld freizusprechen, wenn sich nachweisen lässt nicht nur, dass sie die Sklaverei verworfen, sondern auch, dass sie kein Mittel unversucht gelassen, sie zu bekämpfen und zu beseitigen.<sup>2)</sup>

Es war nun oben betont worden, dass die alte Kirche zwar vieles gethan zur Besserung der Lage der Sklaven und dass sie dadurch zur Beseitigung der Sklaverei wesentlich beigetragen; aber es musste auch hervorgehoben werden, dass sie aus dem Christentum nicht die Schlussfolgerungen gezogen hat, welche man daraus gewinnen muss; denn zu einer grundsätzlichen Verwerfung und Bekämpfung der Sklaverei hat sie sich nicht zu erheben vermocht.

Die Kirche ist eine irdische Erscheinung; sie steht mitten in der Welt. Wie alles Irdische, ist auch sie den mannigfachsten Wandlungen unterworfen gewesen; sie hat tiefen Verfall wie gewaltige Erhebung durchlebt. Sie hat bald im Gegensatz zu der früheren Armut grossen Reichtum erworben und ihn auch zu schätzen gewusst. Ein aristokratischer Zug bemächtigte sich ihrer: Sklaven wurden bald, ganz entgegen dem ehemaligen Verfahren, vom geistlichen Amt, vom Eintritt in die Klöster streng ausgeschlossen. In den Sklaven sah auch die Kirche bald den wertvollsten Teil ihres Besitzes, und Besitz ward für sie sehr früh ein Begriff von be-

<sup>1)</sup> Dass die Sklaverei der Kirche nicht gleichgültig sein konnte, ist selbstverständlich niemals bezweifelt worden. Vielmehr sei es die Pflicht der Kirche gewesen, sie zu bekämpfen, und das habe sie auch, wird uns vielfach versichert, mit allen ihr zu Gebote stehenden Kräften gethan. So sagt Gfrörer bez. des Vertrags Gregors VII. mit König Zwonimir (Byzantin. Geschichten II, 248): „Obgleich Kroatien und Südserbien erweislich einer der Hauptsitze dieses verruchten Gewerbes (d. Sklavenhandels) war, sind keine sicheren Spuren vorhanden, dass der höhere Klerus schon vor den Zeiten Gregors VII. dasselbe zu beschränken oder niederzuschlagen versucht hätte; das kam daher, weil die Kirche bisher in Wahrheit nur geduldet und gänzlich vom Schutze der Könige und Grossen abhing.“ Nun aber, meint Gfr., sei es anders geworden. Wie jedoch die Kirche die grosse Macht, die sie besass, zur Unterdrückung der Sklaverei gebraucht, werden wir sogleich sehen. Ebendas. I, 84: „Überhaupt ruhte sie (die Kirche) im Bunde mit dem Bistum nicht eher, bis die Sklaverei abgeschafft war.“ Hatte Gfr. keine Ahnung von den wirklichen Verhältnissen? — P. Leo XIII. versichert in seiner Encyclica an die brasilian. Bischöfe vom 5. Mai 1888 (übersetzt in „St. Benno“, Katholisches Kirchenblatt für Sachsen III, 209): „So kann denn der kathol. Kirche, welche durch die über-grosse Gnade Christi zur Ausrottung der Sklaverei und zur Schöpferin der wahren Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit unter den Menschen bestimmt war, für ihre Verdienste um die Wohlfahrt der Völker niemals genug des Dankes und der Anerkennung gezollt werden. — Als das 15. Jahrhundert sich seinem Ende zuneigte, da war der unselige Schandfleck der Sklaverei bei den christlichen Völkern fast ganz getilgt, und der apostol. Stuhl war aufs eifrigste bemüht, dass nirgends die bösen Keime jener Verirrung wieder aufgehen möchten.“ Wie es mit der Sklaverei gegen Ausgang d. 16. Jahrh. in Europa stand, wissen wir, und was man von den vermeintlichen Bemühungen der Päpste zu halten hat, werden wir gleich hören. — <sup>2)</sup> Lobredner der kathol. Kirche suchen das Verhalten der Kirche vielfach damit zu entschuldigen, dass sie behaupten, die Kirche habe natürlich da, wo die Sklaverei zu Recht bestanden, nicht dagegen vorgehen können. Das ist aber nicht im entferntesten die Meinung der Kirche, wie noch Pius IX. im Syllabus Nr. 57 zeigt: „Die bürgerlichen Gesetze sollen und dürfen von der göttlichen Offenbarung und der Autorität der Kirche nicht abweichen.“ v. Schulte, Die Macht der römischen Päpste u. s. w., 2. Aufl., S. 55.

strickender Gewalt. Der Grundsatz: behalte, was du hast, und suche zu dem, was du hast, noch mehr zu erwerben! ward ein Dogma, dem niemand den Glauben versagte.

Das Verhalten der Kirche hat in der Folge eine wesentliche Änderung nicht erfahren. Der Inventarisierung der Sklaven brauchte die Kirche keinen Widerstand entgegenzusetzen, da ja die kirchlichen Liegenschaften nur dadurch gewinnen konnten. Es wäre aber ein grosser Irrtum, wenn man annehmen wollte, dass die Kirche jene Bewegung, die Umwandlung in Hörige, dadurch befördert habe, dass sie dem Laienstande mit gutem Beispiel vorangegangen.

Nun hätte man doch wenigstens erwarten dürfen, es habe infolge des Umstandes, dass allmählich die Sklaverei in Europa verschwand, in der Kirche die Überzeugung von ihrer Unrechtmässigkeit Platz gegriffen. Aber die Kirche hat auch dann nicht nur die Sklaverei nicht verworfen, sie hat vielmehr dieselbe auch fernerhin als durchaus berechtigt anerkannt und sogar durch eine Reihe von Handlungen, zu denen sie sich durch die gewaltige Macht, die sie erworben, verleiten liess, dieser Überzeugung bestimmtesten Ausdruck verliehen; sie hat dadurch m. E. besonders verschuldet, dass die Sklaverei in Südeuropa, statt wie im übrigen Europa allmählich zu verschwinden oder doch nur in den durch die Verhältnisse bedingten Grenzen sich zu erhalten, im Verlaufe des Mittelalters zu neuer Blüte sich entwickelte.

Leider ist an Material zur Bekräftigung dieser Behauptung kein Mangel. So beweisen zunächst die kirchlichen Gesetzsammlungen, die im 12. und 13. Jahrhundert entstanden und den wichtigsten Teil des Corpus iuris canonici bilden, dass in der Kirche die Ansichten über Sklaverei sich auch nicht im geringsten geändert hatten. Die Zeit war an ihr spurlos vorübergegangen. Den veränderten Verhältnissen ward in keiner Weise Rechnung getragen. Bestimmungen, die meist vor Jahrhunderten erlassen waren, in einer Zeit, in der die Sklaverei noch im vollsten Umfange bestand, werden hier vereinigt. Die Kirche findet mit dem ihr eigenen Beharrungsvermögen keinen Unterschied zwischen den servi etwa des 6. und denen des 12. und 13. Jahrhunderts. Im Verlaufe von vielen Jahrhunderten war die Kirche keinen Schritt weiter gekommen, hatte also genau genommen nur Rückschritte zu verzeichnen, und nur als eine hohle Phrase kann man es deshalb hinstellen, wenn Alexander III. 1167 in einem Briefe an den mohammedanischen König von Valencia, in dem er ihn aufforderte, gefangene Christen nicht zu Sklaven zu machen, feierlich erklärte, Gott habe alle Menschen frei geschaffen;<sup>1)</sup> denn gerade das Gegenteil von einer solchen Anschauung verlautet in den kirchlichen Rechtsbüchern. Nach wie vor gilt der servus als Sache; an der vilitas dieser Geschöpfe ist nicht zu zweifeln; nach wie vor sind die servi darum von allen kirchlichen Ämtern ausgeschlossen; allerdings können sie gültige Ehen auch ohne Genehmigung der Herren eingehen,<sup>2)</sup> handelt es sich aber um Kinder aus Verbindungen von Freien und Unfreien, so vertritt die Kirche keineswegs die Ansicht, dass diesen die Freiheit gebühre; wir müssen ihr aber immerhin Dank wissen, dass in den Dekretalen Gregors der hartherzige und selbstsüchtige Grundsatz des Decretum Gratiani, dass die Kinder der ärgeren Hand folgen,<sup>3)</sup> mit der milderen Anschauung, dass das Kind der Mutter folge, vertauscht ist;<sup>4)</sup> und was dergleichen Bestimmungen mehr sind.

Aber die Kirche hat auch auf ganz andere Weise kund gegeben, dass sie von der Berechtigung der Sklaverei völlig überzeugt war. Sie hat nämlich die Sklaverei in vielen Fällen als Strafe verhängt; sie hat sogar diese des Christentums durchaus unwürdige Strafe durch Aufnahme in das Corpus iuris canonici sanktioniert.

Auf dem neunten Konzil zu Toledo (655) ward nämlich bestimmt, dass die Kinder von Geistlichen, vom Bischof bis zum Subdiakon herab, und freien oder unfreien Frauen — vel ex ancillae vel ex ingenuae detestando conubio — Sklaven der Kirche sein sollten, welcher der betreffende Kleriker angehöre — eine Bestimmung von entsetzlicher Roheit, da ja von dieser harten Strafe völlig Unschuldige betroffen wurden.<sup>5)</sup> Ersonnen aber ward sie, wie einleuchtet, um die Ehen der Geistlichen zu beseitigen. Wie weit sie nun in Spanien angewandt worden, vermag ich nicht zu sagen. Jahrhunderte vergingen jedenfalls, bis diese Anschauung zum Siege gelangte.<sup>6)</sup> Zu Beginn des 11. Jahrhunderts jedoch ward sie auch auf einer zu Pavia in Gegenwart Kaiser Heinrichs II. abgehaltenen Synode ausgesprochen, und es wurde dabei erklärt, dass ein jeder, der da behaupte, die Kinder von Klerikern seien frei, verflucht sein solle.<sup>7)</sup> Den Beschluss des Toledaner Konzils aber nahm Gratian in sein Rechtsbuch auf.<sup>8)</sup> Seit dieser Zeit nun, seit dem 12. Jahrhundert, machten die Päpste, oder was dasselbe besagt, die Kirche von dieser Strafe Jahrhunderte lang umfassenden Gebrauch. Die Macht, die sie erworben, verleitete sie zu Schritten verwerflichster Art. So oft nämlich vom 12. bis 16. Jahrhundert hinab die Sklaverei als Strafe von den Päpsten ausgesprochen ward, geschah es immer mit dem

<sup>1)</sup> Darauf beruft sich Leo XIII. a. a. O. — <sup>2)</sup> Freilich ist dieser Grundsatz erst in den Dekretalen Gregors aufgestellt (lib. IV, tit. IX, c. 1), während das Decret. Grat. die gültige Sklavenehe noch von der Genehmigung des Herrn abhängig macht (Decr. II, causa XXIX, qu. II, c. 8). — <sup>3)</sup> Decr. II, causa XXXII, qu. IV, c. 15. Nam filii ex libero et ancilla servilis conditionis sunt. Semper enim, qui nascitur, deteriorem partem sequitur. — <sup>4)</sup> lib. I, tit. XVIII, c. 8. — <sup>5)</sup> Tolet. IX, c. 10. — <sup>6)</sup> Sie fand, wie wir wissen, Aufnahme ins castilian. Landrecht. — <sup>7)</sup> 1022 (Giesebrecht 1018), s. Jaffé-Löwenfeld, Reg. Pontif. I, S. 512. — <sup>8)</sup> Decr. II, causa XV, qu. VIII, c. 3. Hierher gehört auch ein Beschluss der Synode zu Melfi unter Urban II. 1089: Jaffé I, S. 664. Hefele, Konzil-Geschichte V (2. Aufl.), 195, Nr. 12: „Wer schon Subdiakon ist und sich von seiner Frau nicht trennen will, muss vom kirchlichen Amte und Beneficium entfernt werden. Wenn er, vom Bischof ermahnt, sich nicht bessert, darf der Fürst seine Frau zur Sklavin nehmen“ (im Index bei Hefele wird von Konkubinen [!] gesprochen). Auf ungarischen Synoden wird Sklaverei als Strafe mehrfach verhängt; s. Hefele V, 204. 206. 324.

Zusatz, dass die Christen, über die sie verhängt ward, Sklaven derer sein sollten, die sich ihrer bemächtigten. Ein solches geradezu unerhörtes Verfahren hat sich eine weltliche Macht vordem wohl nie zu Schulden kommen lassen, und wenn man seit dieser Zeit hier und da davor nicht zurückschreckte,<sup>1)</sup> so ist eben diese Erscheinung auf den verhängnisvollen Einfluss der Kirche zurückzuführen.

Freilich muss anerkannt werden, dass die Kirche, was den einen Fall anlangt, sogar Zustimmung für ihr Verfahren fand und, was den andern anbetrifft, wenigstens nicht auf Widerspruch stieß. Aber dies rechtfertigt sie nicht, sondern beweist nur, dass sie ihrer Aufgabe, den Geist wahren Christentums zum Siege zu bringen, entschieden untreu geworden oder nicht gewachsen war. Es zeigt, dass die Kirche nicht über, sondern völlig in der Zeit stand, dass sie sich ganz der herrschenden Meinung anbequeme und sie befestigte und dass sie wenigstens in der Epoche nicht die Kirche gewesen ist, die niemals geirrt hat, noch in Zukunft irren wird, in der diese kühnste aller Behauptungen zum ersten Male mit vollster Siegesgewissheit ausgesprochen ward.<sup>2)</sup>

Hundert Jahre ungefähr, nachdem Gregor VII. diese und ähnliche Thesen zu einem Programm für die Zukunft zusammengestellt hatte, ward nämlich zum ersten Male diese Strafe in solcher Form verhängt. Es galt durch Handelsverbote die Macht der Ungläubigen zu untergraben, besonders Ägypten zu schaden. Daher wurde auf dem Lateran-Konzil 1179 festgesetzt, dass alle diejenigen, die den Ungläubigen Eisen, Waffen und Holz zuführten oder auf sarazenischen Korsarschiffen Steuerdienste verrichteten, exkommuniziert, ihrer Besitztümer beraubt und Sklaven derjenigen sein sollten, die ihrer habhaft würden.<sup>3)</sup> Dieses Verbot galt das ganze Mittelalter hindurch. Gregor IX. nahm es mitsamt den Strafen in seine Dekretalen auf.<sup>4)</sup> Wiederholt wurde von den Päpsten im 12., 13. und 14. Jahrhundert der Beschluss des Laterankonzils erneuert.<sup>5)</sup> Zum letzten Male erliess 1451<sup>6)</sup> in Hinsicht auf Ägypten und unter Androhung der bekannten Strafen Martin V. dieses Ausfuhrverbot und bewies dadurch, dass die römische Kirche an dieser Strafe im 15. Jahrhundert ebenso wenig Anstoss nahm, wie im 12. und 13. Aber auch zu Ausgang des 16. Jahrhunderts hatte sie ihre Auffassung noch nicht geändert; denn die Verordnung Nikolaus V. fand Aufnahme in den auf Veranlassung Clemens VIII. zusammengestellten, allerdings bald nach seiner Publikation wieder zurückgezogenen Liber Septimus.<sup>7)</sup>

Allerdings unterliegt es nun keinem Zweifel, dass diese eigentümliche kirchliche Strafe von den italienischen Handelsstädten, überhaupt von der mittelalterlichen Welt, wenn natürlich auch mit innerem Widerstreben, als berechtigt anerkannt wurde;<sup>8)</sup> aber das geschah doch eben nur aus dem Grunde, weil die Sklaverei in Südeuropa seit dem 13. Jahrhundert wieder eine so vertraute Einrichtung geworden war, und es wird deshalb niemand einfallen zu behaupten, dass diese Massregel dem Geiste des Christentums entspreche. Sie legt ausserdem für die Kirche auch deshalb kein ehrendes Zeugnis ab, weil diese damit selbst zu verstehen gab, dass die gebräuchlichen kirchlichen Strafen bereits nicht mehr die gehörige Wirkung hatten.

Lässt sich aber nun schon zu Gunsten eines solchen Verfahrens wenig Empfehlendes vorbringen, so ist es vollends unmöglich, eine Spur von Entschuldigung für das Verhalten der Kirche oder der Päpste bei anderen Gelegenheiten aufzufinden; denn die Päpste haben diese eigentümliche Strafe noch in ganz anderen Fällen angewandt und zwar angewandt, wie den Kindern von Geistlichen gegenüber, ohne zwischen Schuld und Unschuld zu unterscheiden. Zu solchem Missbrauch ihrer Macht gelangten sie aber als weltliche Gebieter. Es ist allbekannt, dass die weltliche Herrschaft, ohne die ja den Päpsten nach den fortwährend erhobenen Protesten eine selbstständige Ausübung ihrer Machtbefugnisse unmöglich sein soll, dem Papsttum all die unheilvollen Händel, die mannigfachen, oft so tiefen Erniedrigungen zugezogen, es in zahllose Fehden und Kriege verwickelt hat. Da trugen denn nun die Päpste seit dem 14. Jahrhundert oftmals kein Bedenken, zu den kirchlichen Strafen, die sie in rein weltlichen Angelegenheiten schon oft angewandt, die aber wirkungslos geworden waren, auch noch die Sklaverei zu fügen.<sup>9)</sup> Kann aber etwas besser die tiefe sittliche Verkommenheit, in der sich die Kirche befand, kennzeichnen, als die Anwendung einer Strafe, eines Verfahrens im Kriege, das durch den Einfluss des Christentums glücklicherweise längst beseitigt war! Ohne Scheu wird von den Päpsten allen Einwohnern des

<sup>1)</sup> Wir konnten das bei Spanien beobachten. — <sup>2)</sup> Gregorii VII. dictat. papae in Registr. II, 55a. — <sup>3)</sup> ... et capientium fieri servos censemus. Conc. Lat. III. oec. XI, c. 24. Später gehörten zu den verbotenen Waren besonders auch Sklaven. Eben-dasselbst wurden die Fürsten ermächtigt, die Habe der sogen. Brabanzonen, Aragonesen, Navarresen u. s. w. (berüchtigte Söldner!) und besonders der Katharer, Patarenen, Publicanen zu konfiszieren und sie selbst zu Sklaven zu machen: Confiscaturque eorum bona et liberum sit principibus huiusmodi homines subicere servituti (c. 27). Gegen Ketzer ward Sklaverei als Strafe aus begreiflichen Gründen in Zukunft nicht mehr angewandt. — <sup>4)</sup> Decretal. I. V, tit. 6, c. 6. — <sup>5)</sup> 1198 von Innocenz III. (Potthast, Reg. Pont. I, Nr. 450) mit Berufung auf das Lateran-Konzil, 1234 von Gregor IX. (Potthast Nr. 9765; Mon. Germ. Ep. saec. XIII, I, Nr. 605), 1245 auf dem Konzil zu Lyon c. 17 (Hefele V, S. 1120). Auch auf dem 2. K. zu Lyon 1274? Raynaldi Annal. eccl. 1295, Nr. 47: incussaque a Nicolao IV. atque utroque Concilio Lugdunensi renovavit u. s. w.). 1291 von Nikolaus (im Auszuge bei Rayn., Annal. eccl. 1291, Nr. 26: von Sklaverei nicht die Rede, aber nach Bonifaz VIII. anzunehmen); 1295 von Bonifaz VIII. (Rayn. 1295, Nr. 47); 1308 von Clemens V. (Rayn. 1308, Nr. 36; Extravagantes Commun. I. V, tit. 2, c. 1); 1316 bedrohte Johann XXII. diejenigen mit Sklaverei, die den Granadiner verbotenen Waren zuführten (Extravagantes Joannis XXII. tit. VIII). Das Verbot, zunächst nur auf drei Jahre berechnet, wird 1318 allgemein ausgesprochen (Rayn. 1318, Nr. 37: kurzes Regest, nur poenae ecclesiasticae erwähnt, wozu ja servitus gehört. Die Bulle sollte in Castilien, Aragon und auf den Balearen veröffentlicht werden). — <sup>6)</sup> 24. Aug. 1451, Bull. Rom. ed. Taur. V, 105 ff.; nach Hefele VIII, 33. — <sup>7)</sup> Sept. Decret. V, 2, hier X. Kal. Oct. 1449 datiert. — <sup>8)</sup> Annal. Januens., Mon. Germ. SS. XVIII, 341. Aufnahme dieser Bestimmung mit einer Wendung zu Gunsten des Staates in die Siete Partidas, s. oben. — <sup>9)</sup> Brecht a. a. O. S. 155 behauptet, Bonifaz VIII. habe dieses Verfahren auch gegen die Unterthanen der Colonna eingeschlagen. In den mir zu Gebote stehenden Werken habe ich keine Bestätigung gefunden.

befehlenden Staates, ohne Unterschied, ohne Rücksicht auf Schuld und Unschuld, diese Strafe angedroht, und immer ergeht an alle Welt die Aufforderung, sie zu berauben und sich ihrer zu bemächtigen, um sie als Sklaven zu besitzen. Und wenn es nun in Wirklichkeit bei der Drohung blieb, so kam dies nicht etwa daher, dass es nicht so ernst gemeint war, sondern dass sich keine Helfershelfer fanden, welche, wenigstens in vollem Umfange, namentlich was die Sklaverei anlangte, die angedrohten Strafen zu vollstrecken sich getraut hätten.

Der erste Papst aber, der es wagte, der päpstlichen Würde so zu vergessen, war Clemens V., der gegen die Venetianer, mit denen er über den Besitz von Ferrara in Zwist geraten, am 27. März 1309 diese Strafe verhängte und zwar, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, im Einverständnis mit dem Kardinalkollegium.<sup>1)</sup> Der gleichen Harmonie durften sich übrigens auch die anderen Päpste bei solchem Verfahren rühmen, auch Gregor XI., als er 1376 die Florentiner, mit denen er aus verschiedenen Gründen verfeindet war, exkommunizierte und sie, wo es auch immer sei, zu berauben, zu fangen und zu Sklaven zu machen gebot.<sup>2)</sup> 1483 zogen sich wiederum die Venetianer, und zwar abermals Ferraras wegen, diese Strafe zu: der ganzen Reihe schöner Strafen fügte Sixtus IV. auch jene wieder an, indem er dabei zugleich auf das Verfahren Clemens V. hinwies.<sup>3)</sup> Zum letzten Male aber wurden die Venetianer von Julius II. dieser Strafe für würdig erachtet. Diesmal hatte Bologna die Veranlassung gegeben. Aus dieser Stadt die Bentivogli zu vertreiben, hatte sich Julius, sowie er zur Herrschaft gekommen, als Aufgabe gestellt. Er exkommunizierte zunächst Oktober 1506 den Giovanni Bentivoglio,<sup>4)</sup> indem er ihn für einen Rebellen der h. Kirche erklärte und seine Parteigänger zu fangen und zu Sklaven zu machen erlaubte.<sup>5)</sup> Als der Bentivoglio dann zum Scheine Verhandlungen anknüpfte, gebot Julius den anwesenden Bolognesen, die Exkommunikationsbulle streng zu befolgen und ihren Herrscher entweder gefangen ihm auszuliefern oder doch zu vertreiben; thäten sie das nicht, so werde er den Franzosen ihre Stadt zur Plünderung, die Bewohner als Sklaven übergeben.<sup>6)</sup> Nun wich zwar der Bentivoglio feige aus der Stadt, aber bald regte sich hier wieder antipäpstliche Gesinnung. Darüber aber kam es auch zwischen Papst und Venedig zum Zerwürfnis, das den Venetianern 1509 Interdikt und andere Strafen einbrachte, aber auch wiederum Sklaverei in Aussicht stellte.<sup>7)</sup> — Ins Kapitel der politischen Feindschaft gehört dann schliesslich auch das Verfahren Pauls III. gegen Heinrich VIII. von England, dessen Unterthanen jener 1535 vom Eide entband, indem er zugleich alle Mächte einlud, diejenigen Unterthanen des englischen Königs, die ihm trotzdem die Treue wahrten, zu Sklaven zu machen.<sup>8)</sup> Hingegen betrifft der letzte Fall, dass Sklaverei als Strafe von einem Papste verhängt oder angedroht ward, eine administrative Massregel. 1568 wurden nämlich von Pius V. alle Juden aus dem Kirchenstaate mit Ausnahme von Rom und Ancona, worauf erst kürzlich (1555) ihr Aufenthalt beschränkt worden war, vertrieben und als Strafe für alle diejenigen, die sich trotzdem anderweit treffen liessen, Sklaverei in der uns bekannten Weise festgesetzt.<sup>9)</sup>

Aber nicht nur dadurch, dass die Kirche Sklaverei als ein geeignetes und ihrer würdiges Strafmittel betrachtete, sondern auch dadurch, dass sie Sklaverei in vielen Fällen stillschweigend gestattete und dass sie sogar die unschuldigsten Menschen in die Knechtschaft zu schleppen nicht nur erlaubte, sondern geradezu veranlasste, hat sie das Wiederaufblühen der Sklaverei befördert.

So verbot sie allerdings nicht nur den Verkauf von Sklaven überhaupt, sondern natürlich auch den von orientalischen Christen, die zu Sklaven gemacht worden waren, an die Sarazenen, aber wenn es sich um Verkauf solcher Christen an katholische Christen handelte,<sup>10)</sup> pflegte die Kirche sich doch wesentlich kühler zu

<sup>1)</sup> Lünig, Codex Italiae IV, Sp. 1589 fg. (fälschlich 1307 gesetzt). Rayn. 1309, Nr. 7: ... et personas ipsorum, Ducis, consiliariorum et communis Venetiarum et aliorum Venetorum, exponimus fidelibus capiendas. — <sup>2)</sup> Rayn. 1376, Nr. 1 u. fg. Nr. 5: ... immobilia de eorumdem fratrum nostrorum consilio confiscamus et personas ipsorum omnium et singulorum absque tamen morte seu membri mutilatione (das Recht über Leben und Tod hatten ja die Herren nirgends mehr!) exponimus fidelibus, ut capientium fiant servi u. s. w. ... sic quod penales eorum fletus cedant perpetuo ipsorum posteris ad terrorem. Vgl. Perrens, Hist. de Florence V, 122 fg. Creighton, History of the papacy I, 50. — <sup>3)</sup> Rayn. 1483, Nr. 8—16; Lünig, Cod. Ital. IV, Sp. 1805 u. fg. Sp. 1817: (volumus) ... personas ex Venetiis aut aliis civitatibus, terris et locis, quorum communia et universitates ab eorum oboedientia, prout eis mandatur per praesentes, se non subtraxerint, originem trahentes seu in illis domicilium habentes, quas ubique locorum capi contigerit, servos fieri capientium. Bulle, dat. v. 23. Mai. „Alle Kardinäle erklärten sich mit derselben einverstanden, ausgenommen die venetianischen.“ Pastor, Gesch. d. Päpste seit Ausgang d. M. II, 525. An die benachbarten Fürsten ergingen Aufforderungen, die in der Bulle ausgesprochenen Strafen auszuführen, z. B. am 13. Juli 1483 an Erzherzog Maximilian, bei Lünig a. a. O. Sp. 1823 fg. Andere: an Kaiser Friedrich III., den Herzog von Mailand, den Abt von St. Gallen, verzeichnet bei Pastor a. a. O. S. 671. — <sup>4)</sup> Rayn. 1506, Nr. 25—27; Lünig a. a. O. Sp. 194 fg., dat. v. 10. Okt. — <sup>5)</sup> M. Brosch, Julius II. S. 130, verwiesen auf Machiavelli, Legaz. II alla Corte di Roma, Dep. v. 10. Okt. In der Bulle, wie sie bei Lünig steht, fehlt der Schluss: Intentatae sunt non pariterum graviores poenae. — <sup>6)</sup> Rayn. 1506, Nr. 28: quod si non facerent, infra quattuor dies, quibus Galli ad moenia Bononiae approximarent, civitatem diripiendam Gallis ac foco et flammae et tam civitatem quam cives in praedam et servitium daret. — <sup>7)</sup> Lünig a. a. O. Sp. 1827 fg. Die betreffende Stelle Sp. 1838, wie die Partien vor- und nachher, stimmen wörtlich (abgesehen von Kleinigkeiten) mit der Bulle Sixtus IV. überein. — <sup>8)</sup> v. Schulte, Die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen u. s. w., 2. Aufl., S. 40. Bullarium magnum ed. Luxemb. 1727, I, S. 711 fg. Ketzern gegenüber ist begreiflicher Weise diese Strafe im allgemeinen (vgl. jedoch S. 38 A. 3) nicht angewandt worden, und es irrt wohl L. Keller, Die Reformation und die ältere Reformpartei S. 479, wenn er in Bezug auf das den Portugiesen gegebene Privileg (darüber sogleich!) behauptet, es sei von Clemens VII. dahin erweitert worden, „dass es erlaubt sei, auch alle Ketzern in die Sklaverei zu verkaufen“. Mir ist wenigstens nichts dergleichen bekannt geworden. Mit Ketzern verfuhr man gründlicher! — <sup>9)</sup> 27. Febr. 1568; s. Brosch, Gesch. d. Kirchenst. I, 264, A. 1. — <sup>10)</sup> So tadelte, wie wir wissen (s. S. 15), Innocenz IV. 1246 die Genuesen, Pisaner u. Venetianer heftig, weil sie solche orient. Christen ins Königreich Jerusalem brächten und hier an jeden beliebigen, auch an Sarazenen, verkauften, Martin V. exkommunizierte 1425 Christen und Juden, welche Christen des griechischen Ritus an die Ungläubigen als Sklaven verkauften (a. a. O.).

verhalten. So lange freilich das lateinische Kaisertum, wenn auch in kümmerlichen Resten, weiterbestand, hatten die Päpste für jene Christen noch ein Gefühl der Teilnahme; als aber dies beseitigt und damit auch wieder einmal die Aussicht auf Gewinnung der orientalischen Christen verschwunden war, sah die Kirche in den griechischen Christen fast ebenso grosse Feinde wie in den Ungläubigen selbst und liess es deshalb ruhig geschehen, dass von katholischen Christen auf der Balkanhalbinsel oft in grauenhafter Weise gewüthet ward und dass orientalische Christen in Menge als Sklaven in Italien eingeführt wurden.<sup>1)</sup> Fand man aber nichts Arges darin, dass von Christen Glaubensgenossen gekauft und in der Sklaverei genau so wie Mohammedaner und Heiden gehalten wurden, so begreifen wir sehr wohl, dass die Kirche auch schliesslich nicht mehr die Fähigkeit besass, solche Schandthaten, wie sie in Italien im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts verübt wurden — ich meine die Verknechtung der Piacentiner und den Verkauf der Capuanerinnen auf römischem Sklavenmarkt! — in gebührender Weise zu beurteilen.<sup>2)</sup>

Liess aber nun die Kirche ein solches Verfahren ruhig zu, wenn es sich um Christen, also besonders orientalische, handelte, so war für sie selbstverständlich keinerlei Grund vorhanden, den Verkauf von Nichtchristen, Mohammedanern oder Heiden, in die Sklaverei zu beanstanden. Und wenn in früherer Zeit die Päpste Bedenken tragen mochten — vermutlich aus Rücksicht auf die unter den Mohammedanern lebenden Christen — geradezu es zu empfehlen, die Ungläubigen zu Sklaven zu machen, so galten im 15. Jahrhundert auch solche Erwägungen nicht mehr, und es konnte deshalb 1452 Nikolaus V. den König Alfons V. von Portugal ermächtigen, alle Sarazenen und Heiden und andere „Feinde Christi“ zu bekriegen und zu unterwerfen, ihrer Besitzungen zu berauben und sie zu Sklaven zu machen.<sup>3)</sup> Waren hierin natürlich auch bereits die Neger inbegriffen, so hielt es Nikolaus V. doch für angebracht, dieses Zugeständnis 1454 unter Berufung auf das vorige Privileg auch auf jene auszudehnen<sup>4)</sup> und er scheut sich nicht, uns dabei mit geradezu verblüffender Naivität zu berichten, dass von Seefahrern viele Neger gefangen, andere durch Tausch und Kauf erworben und nach Europa gebracht worden seien.<sup>5)</sup> Aber es waren ja „Feinde Christi“! Ist es dann zu verwundern, wenn die Raubzüge nach Afrika mit verdoppeltem Eifer unternommen wurden, wenn die unglücklichen Afrikaner in immer grösseren Massen die europäischen Sklavenmärkte füllten und wenn schliesslich die Einführung der Negerklaverei in Amerika auch den besten Menschen jener Zeit jedenfalls in moralischer Hinsicht als eine völlig unverfängliche Massregel erschien!<sup>6)</sup> Begreiflicher Weise konnte ihr auch die Kirche nach ihrem bisherigen Verhalten keinen Widerstand entgegenzusetzen, und in der Frage, ob auch die Bewohner des neuentdeckten Erdtheils, über die Papst Alexander VI. 1493 den katholischen Königen und ihren Nachkommen volle Gewalt verliehen hatte,<sup>7)</sup> zu Sklaven gemacht werden dürften, entschied sich die oberste Leitung des Christentums erst dann zu Gunsten der Indianer, als die weltliche Gewalt in Spanien mit gutem Beispiel vorangegangen war.<sup>8)</sup>

Diese Thatfachen zeigen zur Genüge, dass die Kirche auch während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters mit der Sklaverei auf vertrautem Fusse gestanden hat und dass sie keineswegs in sich den Beruf fühlen konnte, mit ihrer Autorität für Beseitigung derselben einzutreten. Wo also während dieser Zeit die Sklaverei verschwand, kann diese Erscheinung nicht ohne weiteres auf den wohlthätigen Einfluss der Kirche zurückgeführt werden. Dagegen war da, wo die politischen Verhältnisse die Fortdauer der Sklaverei bis zu

<sup>1)</sup> Das ist, so viel ich weiss, kirchlicherseits niemals verboten worden. Allerdings vertritt der h. Antoninus, *Summa theologiae* P. III, tit. III, c. 6, § 5 die Ansicht, dass derjenige, qui a principio sue venditionis prime erat christianus, vom Besitzer „sine pretio“ freizulassen sei; aber er denkt natürlich an kath. Christen. Ebenso wenig hat die Kirche je verboten, dass Sklaven, die das kath. Christentum angenommen, eingeführt werden. — <sup>2)</sup> S. oben S. 25. Interessant ist die Lehre des h. Antoninus, Erzbischofs v. Florenz († 1459). Er lehrt ganz allgemein, dass, wenn der Krieg ein gerechter sei, der Gefangene Sklave des Siegers werde. In Kriegen unter Christen, mögen sie nun gerechte oder ungerechte sein, würde das nicht beachtet; die Gefangenen würden nicht zu Sklaven gemacht. Das Recht aber, christl. Gef. zu Sklaven zu machen, spricht A. also den Christen nicht ab. *Summa theologiae* P. III, tit. III, c. 6, § 4. — <sup>3)</sup> Rayn. a. 1452, Nr. 11, dat. v. 18. Juni: ... tibi Saracenos et paganos aliosque infideles et Christi inimicos quoscumque et ubicumque constitutos, regna, ducatus, comitatus, principatus, aliasque dominia, terras, loca, villas ..., bona mobilia et immobilia ....., per eosdem Saracenos paganos infideles et Christi inimicos retenta et possessa ....., invadendi, conquirendi, expugnandi et subiugandi illorumque personas in perpetuum servitutem redigendi ... concedimus facultatem. — <sup>4)</sup> Rayn. a. 1454, Nr. 8 u. 9. Das vorige Privileg ist eingefügt. Es wurde in der Folge mehrfach erneuert. — <sup>5)</sup> a. a. O.: exinde (Entdeckung der Nigermündung) quoque multi Glinei et alii Nigri sex capti, quidam etiam non prohibendarum rerum permutatione seu alio legitimo contractu emptionis ad dicta sunt regna transmissi u. s. w. — <sup>6)</sup> Das Verhalten der Kirche in dieser Frage hat natürlich glühenden Verteidigern derselben immer viel Kopfzerbrechen bereitet. Aber schliesslich fand man doch immer, dass die Neger alle Ursache hatten, bei der kath. Kirche und den Päpsten sich zu bedanken. Vergl. z. B. Gams, *Kirchengesch. Spaniens* III, 2, S. 114: „Gott selbst aber lenkte das an sich Böse, den gewaltsamen Menschenraub, zu dem Besten der Neger, indem es ihnen hier möglich und vielfach leicht war, in das Reich Gottes auf Erden einzugehen. Sie mussten ihre Heimat verlassen, um Kinder Gottes zu werden.“ (!) Dass die Päpste die Neugetauften schützten und mit Exkommunikation diejenigen bedrohten, die Neophyten raubten und in die Knechtschaft verkauften, kann ihnen doch wahrlich nicht als besonderes Verdienst angerechnet werden. Das that 1436 Eugen IV. zu Gunsten der Guanichen, der Bewohner der Canarien (das sind keine Neger, wie Pastor II, S. 197, A. 1 meint, und noch weniger die ersten in Europa nachweisbaren Neger!). Raynald a. 1436, Nr. 26 — allerdings verbot dies der Papst auch hinsichtlich der übrigen Inselbewohner, von denen man baldige Bekehrung hoffte, während bei solcher Behandlung Rückfall ins Heidentum zu erwarten war — und 1462 betreffs der Neugetauften an der Guineaküste Pius II. Rayn. a. 1462, Nr. 40. — <sup>7)</sup> Sept. decret. I, I, tit. IX. Die bekannte Teilung der Erde! Hinsichtlich der neuentdeckten Länder wird zugestanden „plena, libera et omnimoda potestas“. — <sup>8)</sup> Erst 1537 verbot Paul III. nach dem Vorgange Kaiser Karls V. die Indianersklaverei — ohne wesentlichen Erfolg! Breve abgedruckt bei Markgraf, *Kirche und Sklaverei seit der Entdeckung Amerikas* u. s. w. S. 219 fig.

einem gewissen Grade begünstigten oder wohl sogar veranlassten, die Haltung der Kirche in dieser Frage nur zu sehr geeignet, alles eher als die Überzeugung von der Unrechtmässigkeit der Sklaverei zu erwecken. Wie weit aber auch die Kirche von dieser Absicht entfernt gewesen ist, das geht doch am besten aus der Thatsache hervor, dass die hervorragendsten Geister der Kirche in dieser Zeit kein Bedenken trugen, mit der Sklaverei sich abzufinden und ihr in der sittlichen Weltordnung einen Platz anzuweisen. Und das konnten sie nach ihrer Meinung um so leichter thun, da ja die christliche Kirche niemals die Sklaverei verworfen hatte, da neben dem kanonischen auch das römische Recht sie verteidigte und da schliesslich diese Einrichtung auch durch das gewaltige Ansehen, das Aristoteles in der Theologie genoss, gestützt wurde. So befand man sich auch nach dieser Seite völlig im Banne des grossen Stagiriten. Daher konnte es geschehen, dass die Sklaverei gelegentlich in einer Weise verteidigt und begründet wurde, dass man vom Christentum auch nicht einen Hauch zu verspüren vermog. So giebt beispielsweise der zu seiner Zeit (2. Hälfte des 13. Jahrhunderts) hochberühmte Augustinermonch, der Doctor fundatissimus, Aegidius Colonna, in seinem dem französischen Könige Philipp dem Schönen gewidmeten Werke „de regimine principum“ einfach die von Aristoteles in seiner Politik vorgetragene Ansicht wieder!<sup>1)</sup> In der Regel jedoch suchte man Christentum und Heidentum mit einander in Einklang zu setzen. So verfuhr auch der heil. Thomas von Aquino, der grösste Theolog des Mittelalters und den Gläubigen noch unlängst durch P. Leo XIII. als der einzig wahre Philosoph zum Studium eindringlich empfohlen.

Dass die Sklaverei eine naturwidrige Einrichtung sei, hatte man im Altertum wohl erkannt,<sup>2)</sup> und dieser Erkenntnis konnte sich selbstverständlich auch die christliche Welt nicht verschliessen. Aber sie war nun einmal vorhanden, und die bestehende gesellschaftliche Ordnung war weder von Christus, noch von den Aposteln verworfen worden. Daher war hinsichtlich der Berechtigung der Sklaverei kein Zweifel, und es galt nur zu erklären, wodurch sie in erster Linie veranlasst worden sei. Die befriedigendste Lösung gab nun sehr früh schon Chrysostomus, indem er in dem Sündenfall und der Erbsünde die Ursache für die Existenz der Sklaverei erblickte,<sup>3)</sup> eine Lehre, die seitdem immer wieder aufgestellt worden<sup>4)</sup> und noch heute in der katholischen Kirche in Geltung ist.<sup>5)</sup> Auch Thomas von Aquino trägt diese Lehre vor und erklärt, dass die Knechtschaft unter den Menschen als Strafe für die Sünde aufzufassen sei und dass es ohne Sünde keine Knechtschaft, keinen Unterschied zwischen Freien und Sklaven, sondern nur eine Herrschaft über Freie geben würde.<sup>6)</sup> An der Sklaverei Anstoss zu nehmen, kam ihm natürlich nicht in den Sinn, da sie ja mit göttlichem und menschlichem Recht durchaus in Einklang stand.

Dass also die Christen das Recht haben, Sklaven zu besitzen, konnte keinem Zweifel unterliegen, und fraglich konnte es nur sein, ob man ihnen in Rücksicht auf ihr Seelenheil gestatten dürfe, nichtchristliche Sklaven zu halten; aber da die Kirche, die allerdings umgekehrt Juden und Mohammedanern den Besitz christlicher Sklaven schon längst strengstens verboten, dies noch niemals beanstandet hatte, so vertrat selbstverständlich auch Thomas die Ansicht, dass es den Christen erlaubt sei, nicht nur christliche, sondern auch nichtchristliche Sklaven zu halten, vorausgesetzt, dass ihnen aus dem Verkehr mit denselben kein Schaden erwüchse.<sup>7)</sup>

Natürlich gestattete dies die Kirche auch nur unter der Voraussetzung, dass sie fürs Christentum gewonnen würden, womit eine Änderung ihrer Lage keineswegs verbunden zu sein brauchte. Der Ansicht war ohne Zweifel auch der heil. Thomas. Aber er schrieb in einer Zeit, in der es auch in Italien noch grosse Massen von Leibeigenen gab, von denen man die eingeführten sarazenischen Sklaven, trotz der verschiedenen rechtlichen Stellung, nicht scharf zu unterscheiden pflegte (beide als *servi* bezeichnet). Seitdem waren aber diese christlichen *servi* in Italien fast völlig verschwunden, dafür wurden in grösseren Mengen fremdländische Sklaven eingeführt, die meist Mohammedaner, vielfach aber auch schon Christen, und zwar auch katholische, waren. Die Berechtigung eines solchen Verfahrens leuchtete aber nicht allseits ein. Dies beweist jene Verordnung der Gemeinde Florenz vom Jahre 1364, durch die zwar das Halten von Sklaven ausdrücklich gestattet, zugleich aber auch gefordert wurde, dass die einzuführenden Sklaven nicht dem katholischen Glauben — griechischer Ritus brauchte demnach nicht als Hindernis betrachtet zu werden — angehörten.<sup>8)</sup> Freilich sah man sich schon zwei Jahre danach genötigt, diese Forderung einzuschränken und sich damit zufrieden zu geben,

<sup>1)</sup> D. Aegidii Romani archiep. Bituricensis ordinis frat. eremit. s. Augustini De regimine principum l. III. Romae apud Antonium Bladum Pont. Max. Excusorem MDLVI, Pars III, lib. II, cap. 13—15. Werner, Der h. Thomas von Aquino I, 799 vergleicht des Aegidius Werk mit dem gleichnamigen des Thomas, das jenem zum Vorbild gedient. Aeg. sinke aber völlig auf den antiken Standpunkt zurück: „er übergeht die von Thomas hervorgehobenen Garantien der Freiheit und Wohlfahrt in monarchischen Staaten und erklärt das Faktum der Sklaverei mit denselben Gründen, welche Aristoteles zur Rechtfertigung derselben vorgebracht hat.“ Über Aegidius s. Hauréau, Hist. de la philosophie scolastique II, 2, S. 164 fig. — <sup>2)</sup> Instit. I, 3, 2; Dig. I, 5, 4, § 1; vergl. auch Aristot. Polit. I, 2, 3. — <sup>3)</sup> Möhler, Bruchstücke u. s. w. Ges. Schrift. II, 91. — <sup>4)</sup> Isidorus Hisp., Sentent. l. III, c. 47, anerkannt durch Concilium Aquisgranense 816, cap. 104. — <sup>5)</sup> z. B. Möhler a. a. O. S. 90. — <sup>6)</sup> Summa theologiae I, qu. 96, art. 2. S. auch Werner a. a. O. II, 460 fig. Frohschammer, Die Philosophie des Th. v. Aqu. krit. gewürdigt S. 481. — <sup>7)</sup> S. Th. II, II, qu. 10, 9 concl. ad tert. u. 10. Die Juden erklärt Th. für Sklaven der Kirche, die über ihr Vermögen nach Gutdünken verfügen könne. S. Th. II, II, qu. X, 19. S. auch Septimi Decret. V, tit. 1, cap. 4: Breve Pauli III. v. J. 1555 — Judaei, quos propria culpa perpetuae servitutis submisit — und cap. 5: Breve Gregors XIII. v. J. 1581: (Judaei) servitutis perpetuae mancipati. — <sup>8)</sup> Docum. sulle relaz. coll' Oriente Nr. LXXXII, S. 120 fig.: ... qui non sint catholice fidei christiane.

dass die Sklaven von nichtchristlichen Völkern abstammten, also nicht von vornherein Christen waren, und daher Christen im allgemeinen nicht mehr zu beanstanden.<sup>1)</sup>

Trug man aber kein Bedenken, christliche Sklaven überhaupt einzuführen, so konnte folgerichtig auch an der Knechtschaft solcher Sklaven kein Anstoss mehr genommen werden, welche als Heiden oder Mohammedaner eingeführt und darnach zum Christentum bekehrt worden waren. Nun aber war ohne Zweifel die Meinung vielfach vertreten, dass mit der Annahme des Christentums die Sklaven sich die Freiheit erwürben.<sup>2)</sup> Dies zeigt uns eine Erörterung, welche der bekannte Florentiner Novellist Franco Sacchetti, ein braver, ehrenwerter Mann († nach 1399), in seine *Sermoni evangelici*, „evangelische Betrachtungen“, aufgenommen hat. Sacchetti ist nämlich der Meinung, dass allein derjenige frei sein könne, der an die Erlösung durch Christum glaube; deshalb befänden sich die mohammedanischen Sklaven mit Recht in der Knechtschaft. Werde nun aber ein solcher Sklave getauft, so geschehe das ohne seine innere Mitwirkung, da die Taufe ja lediglich vom Willen des Herrn abhängig sei, daher denn auch der grösste Teil die Taufe über sich ergehen lasse wie das liebe Vieh (*poi la maggior parte sono come a battizzare buoi*). Überhaupt sei nicht anzunehmen, dass jemand durch die Taufe allein ein (wahrer) Christ werde, und man sei deshalb auch nicht gehalten, einen Sklaven zu befreien, wenn er (äusserlich) Christ sei. Damit wolle er aber nicht behauptet haben, dass man nicht den Sklaven, den man für gut erkannt habe und der auch den Willen habe, ein guter Christ zu sein, mit der Freiheit belohnen dürfe; wohl aber würde man im allgemeinen sehr fehl gehen, wenn man Sklaven von der gewöhnlichen Art, auch wenn sie Christen seien, befreie, da man ihnen ja nur den Stock vom Rücken nehme und ihnen die Gelegenheit gebe, allerhand Unheil anzurichten.<sup>3)</sup>

Aber Sacchetti war kein Geistlicher, und man wird entgegenhalten, dass seine Auseinandersetzung für die kirchliche Auffassung nichts beweise. Dass aber die Kirche nicht im mindesten anders dachte, das zeigt am klarsten wenige Jahrzehnte danach ein Florentiner Erzbischof, und zwar jener Antoninus, der Stolz von Florenz († 1459), der wegen seines ruhmwürdigen Lebens 1523 von Adrian VI. unter die Zahl der Heiligen aufgenommen ward. Er ist der Verfasser einer sehr umfangreichen *Summa theologiae*, eines Werkes, welches auf alle Fragen, die den Menschen berühren können, Antwort geben soll. Darin kommt auch er, wie Thomas von Aquino, auf die Sklaverei zu sprechen und entwickelt uns ein System von solcher Ausführlichkeit,<sup>4)</sup> dass man, auch wenn man sonst keine Notiz über Sklaverei in Italien im 15. Jahrhundert hätte, in seinen Ausführungen bereits einen genügenden Beweis für deren Existenz erblicken könnte. Von einer Darlegung seiner Ansichten muss jedoch hier abgesehen werden, was aber jene oben berührte Frage anlangt, so vertritt auch Antoninus die Meinung, dass der Jude oder der Heide, welcher Christ werde, nicht damit die Freiheit erlange. Er könne wie früher verkauft werden, wenn es auch löblich sei, ihm nach einer gewissen Frist die Freiheit zu verleihen. Wenn aber jemand einen Sklaven kaufe, der vor dem Verkaufe in die Sklaverei schon Christ gewesen sei — Antoninus hat hier wohl auch nur katholische Christen im Auge —, so habe der Käufer, auch wenn er unwissentlich gehandelt, in der Meinung, es mit einem Sarazenen oder dergleichen zu thun zu haben, denselben ohne Entschädigung frei zu geben und sich seinerseits an den Verkäufer zu halten.<sup>5)</sup>

Diese kurze Erörterung möge genügen, um zu zeigen, dass die mittelalterlichen Menschen vollständig im Einvernehmen mit den in der Kirche geltenden Ansichten handelten, wenn sie fortführen, Sklaven zu halten, zu kaufen und zu verkaufen. That das nun aber die Laienbevölkerung, so folgte daraus doch noch nicht, dass auch die Kleriker dazu berechtigt gewesen wären. Aber es unterliegt keinem Zweifel, dass, ebenso wie die Kirche in so verhängnisvoller Weise die Sklaverei beeinflusste, auch ihre Diener sich nicht scheuten, den Laien mit schlimmem Beispiel voranzugehen, auch ihrerseits Sklaven käuflich zu erwerben und sich natürlich auch nicht dadurch beeinflussen zu lassen, dass sie bereits Christen waren oder es nach dem Kaufe wurden.

1) a. a. O. S. 121 fg.: *intelligatur de schiavis et servis infidelibus ab origine sue nativitatibus, etiam si tempore, quo ad civitatem, comitatum vel districtum Florentie ducentur vel veniunt, essent christiane fidei.* — 2) Spanien betr. s. S. 32. Marquardus de Susanis (Rechtsgelehrter aus Udine, 2. Hälfte des 16. Jahrh.) sagt: durch die Taufe werde der Sklave nicht frei, quia libertas non datur per baptismum, sed remanet adhuc servus Christianus, quod est contra communem opinionem vulgariam, qui credunt, quod statim, cum aliquis est baptizatus, efficiatur liber(!). De Judeis et usuris tractatus practicus u. s. v. Francof. 1613, P. III, c. V, § 9. Vergl. auch S. Antonini *Summa theol.* P. III, tit. III, c. 6, § 3. Dagegen sei es die Meinung des Raimundus: quod ubi de consuetudine esset, quod christiani non essent servi, consulerent, quod dominus eius in remissionem peccatorum suorum manu mitteret eum et liberum faceret vel saltem pecunia mendicata vel servitio ad tempus praestato ad arbitrium boni viri se redimeret. Auch Marquard a. a. O. Die Worte in der Florentiner Verordnung (s. S. 20 A. 9) sind also verständlich. — 3) I sermoni evangelici e lettere di Franco Sacchetti (Opere I), her. von Ottavio Gigli, Fir. 1857, S. 94. Stelle bei Zanelli S. 21 fg. Auf Sacchetti, Antoninus und Marquard hatte zuerst Bonghi hingewiesen. Natürlich liessen sich noch viele andere anführen.

4) Antonini *Summa theol.* P. III, tit. I, c. 3 u. 6. — 5) P. III, tit. III, c. 6, § 5: Si autem Christianus emerit Judeum vel Paganum, si velit effici Christianus, non propterea efficitur liber. Unde et vendi potest sicut prius, quamvis pium esset liberum facere, precipue post certum tempus servitii. Sed si emit eum, qui a principio sue venditionis prime erat christianus, quamvis ignoraverit emptor, reputans fuisse Saracenum et hujusmodi, cum non poterit vendi nec iste etiam potuit emere et ideo sine precio debet eum liberum dimittere et precium a venditore repetere, si potest. Ferner § 3: Die Sklaverei werde durch die Taufe deshalb nicht beseitigt, weil in baptismo tolluntur crimina, non obligationes hominum et condiciones. Marquardus P. II, c. 5, § 20: Adverte tamen, quod non est ita desaeiendum in servum, postquam factus est Christianus, sicut prius, imo inter alios servos non Christianos tractandus est leniter et benigne, ut tradit Joan. de Ana. u. s. w. [Joh. von Anagni † 1452 als Lehrer des kanon. Rechts in Bologna.]

Natürlich kommen auch hier nur die südlichen Länder in Betracht, und ich muss mich bei der Beweisführung auf Italien beschränken, womit aber nicht gesagt sein soll, dass auf der pyrenäischen Halbinsel andere Verhältnisse bestanden hätten.

Zunächst sind es die Weltgeistlichen, die sich Sklaven zu halten pflegten. An Belegen ist kein Mangel. Man empfängt den Eindruck, als ob dies ganz gebräuchlich gewesen sei.<sup>1)</sup> Ein Verbot ist dagegen niemals erlassen worden. Die mittelalterlichen Theologen, die sich mit Sklaverei beschäftigten, dachten gar nicht daran, vom Rechte, Sklaven zu besitzen, die Kleriker auszuschliessen. Auch die höchstgestellten Geistlichen schreckten nicht davor zurück.<sup>2)</sup> Noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts besass der Erzbischof von Otranto, Monsignor Marcello Acquavivi, Sklaven, und als einer derselben — nach seiner Aussage von griechischer Nationalität, als Kind in die Sklaverei der Türken, danach in venetianische Gefangenschaft geraten und von den Venetianern dem Erzbischof geschenkt — nach Rom entflohen war, ward er auf seines Herrn Betreiben aufgefangen und mit der Bedingung, dass er ihn nicht misshandle, da er ja Christ sei, dem Erzbischof wieder ausgeliefert.<sup>3)</sup> Bedenklicher ist aber eine andere Erscheinung, die auf den sittlichen Zustand des Klerus und auf die verheerenden Wirkungen des Cölibats ein eigentümliches Licht wirft. Die Geistlichen besaßen nicht nur Sklaven, sondern auch Sklavinnen. So verkaufte am 26. Juni 1381 Pietro Chozato, Priester an der Kirche des h. Gervasius in Venedig, dem Pietro Pensaben, Priester an der ebendasselbst befindlichen Kirche des h. Rafael, die achtundzwanzigjährige Sklavin Marta für dreissig Dukaten; doch ward schon am nächsten Tage der Kauf rückgängig gemacht.<sup>4)</sup> Aber noch grössere Zumutungen werden an uns gestellt, wenn wir glauben sollen, dass auch Mönche und Nonnen Sklaven besaßen. Zwar dafür, dass Mönche Sklaven (oder wohl gar Sklavinnen) besaßen hätten, vermag ich kein Beispiel vorzubringen; damit ist aber noch nichts erwiesen; wir sind eben zufällig noch nicht auf Zeugnisse gestossen.<sup>5)</sup> Und was hätte auch die Mönche abhalten sollen, Sklaven zu besitzen, wenn die frommen Nonnen nichts Anstössiges darin fanden, zu ihrer Bequemlichkeit sich Sklavinnen zu halten! So verkauften 1384 in Genua zwei Nonnen eine fünfundzwanzigjährige Sklavin für 60 L.<sup>6)</sup> und in Venedig ward 1486 durch einen Beschluss des grossen Rates allen in Nonnenklöstern befindlichen Sklavinnen die Freiheit versprochen, wenn sie sittliche Vergehen ihrer Herrinnen zur Anzeige brächten.<sup>7)</sup>

Derartige Zeugnisse stehen uns nun freilich nur für wenige Städte Italiens zur Verfügung, aber wir irren uns gewiss nicht, wenn wir annehmen, dass die Zustände überall ähnlicher Art waren. Am wenigsten machte Rom eine Ausnahme. Die Sklaverei blühte hier so gut wie anderweit und nirgends in Europa wird sie später erloschen sein als gerade am Sitze des Stellvertreters Christi auf Erden. Allerdings mangelt es fast völlig an Material für das ausgehende Mittelalter, aber um so besser sind wir über die folgenden Jahrhunderte durch Bertolottis Mitteilungen unterrichtet,<sup>8)</sup> die hier in Kürze zu verwerten ich mir auch deshalb nicht versagen kann, weil sie einmal einen Schluss auf den Zustand der Sklaverei in Rom gegen Ausgang des Mittelalters gestatten und sodann auch sehr geeignet sind, die vermeintlichen Verdienste der Kirche und der Päpste um die Aufhebung der Sklaverei ins rechte Licht zu setzen.

Rom erfreute sich eines eigentümlichen Vorrechtes, das auf Privilegien ungewisser Herkunft sich stützte. Die Sklaven nämlich, welche auf das Kapitol flohen und die Senatoren um die Freiheit baten, konnten von diesen frei gemacht werden. Dieses Recht war, wie es scheint, gegen Ausgang des Mittelalters kaum geübt worden und fast völlig in Vergessenheit geraten; von einer schriftlichen Urkunde fand sich, als man in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts an Erneuerung der schönen Sitte dachte, keine Spur mehr; Zweifel hatten sich dagegen geltend gemacht. Deshalb erneuerte Paul III. 1535 dieses Privilegium, indem er kraft päpstlicher Machtbefugnis den Conservatoren das Recht verlieh, allen zu ihnen flüchtenden und die Freiheit reklamierenden Sklaven diese zu verleihen.<sup>9)</sup> Da nun aber vielleicht die Conservatoren reichlichen Gebrauch von

<sup>1)</sup> Alle ital. Gelehrten, die sich mit dieser Frage beschäftigt, haben gefunden, dass in den Kaufverträgen neben Ärzten und Notaren besonders Geistliche als Besitzer und Käufer von Sklaven erscheinen. Zanelli verweist noch auf Molmenti, *La storia di Venezia nella vita privata* (1880) S. 321 fig. — <sup>2)</sup> Cibrario I, 192: Ermordung eines Bischofs von Cività nova durch einen Sklaven. — <sup>3)</sup> Bertolotti S. 11 fig. — <sup>4)</sup> Lazari S. 472: bestimmte „condizioni fisiche, le quali il notajo ci tacque, cagionassero il 27 Giugno 1381 la restituzione“. Dass man darin nichts Bedenkliches sah, zeigt, dass ein Notar diesen und alle derartigen Verträge abschloss. Vergl. auch die sogleich zu besprechende Verordnung Pauls III. v. J. 1535. Dazu vergleiche man einen Beschluss der Signorie von Lucca (vom 13. Januar 1380, Bongi S. 241): perciò essendole stato riferito, come il prete Lemmo da Pietrasanta facesse baldoria con una schiava di nome Lena, con grosso scandalo di que' terrazzani, ordinò che senz' altro ne fosse scacciata con minaccia di si cruda pena che servisse alle altre d'esempio. Dem Priester konnte die Signorie ja nichts anhaben. Gehört hierher auch der Beschluss des Konzils von Valladolid v. J. 1322 (Gams III, 1, S. 376) über jüdische und maurische Konkubinen der Kleriker u. dergl.? — <sup>5)</sup> Dass Skl. in Klöstern Verwendung fanden, behauptet allgemein Cibrario I, 305. Das letzte Beispiel von Sklaverei in Venedig, auf das Lazari stiess — ohne Zweifel aber nicht überhaupt das letzte —, betrifft die notariell beglaubigte Schenkung eines Negersklaven aus Portugal durch einen Cyprioten an Rev. mon. Vidantonio abbate di Brogognioni in Candia vom 16. September 1576 (Lazari S. 500, Docum. wörtlich abgedruckt). — <sup>6)</sup> Zamboni, *Gli Ezzelini, Dante e gli schiavi* S. 200. — <sup>7)</sup> Lazari S. 487: Et se ne li dicti monasteri ze foseno femene schiave e quelle tale fesseno tal accusa e ch'el se avesse la veritate, oltre quello l'è concesso ut supra la metade de la pena, etiam le romagni franche da quella tal sua madonna chazuda in tal inconvenienti. — <sup>8)</sup> Der Artikel Bertolottis Ende 1879 in der „Rassegna settimanale“, Rom, „intorno la schiavitù“ (a. a. O. S. 3) bezog sich wohl nur auf Sklaverei nach 1500. — <sup>9)</sup> Bertolotti S. 37, Nr. I: dat. quinto kal.

ihrem Rechte machten und deshalb vermutlich niemand mehr Sklaven zu halten sich getraute, so stellte sich bald fühlbarer Mangel an Sklaven ein.<sup>1)</sup> Deshalb beschloss der Senat, dass, geradeso wie es anderweit zu sein pflege, auch in Rom jeder Sklaven in beliebiger Anzahl öffentlich halten könne und dass die Conservatoren von ihrem Rechte keinen Gebrauch mehr machen sollten. Auch der Papst liess sich überzeugen und erkannte 1548 in der Erwägung, dass durch die Menge der Sklaven der Wohlstand (patrimonia) vermehrt, die Städte bereichert und der Landbau gefördert werde, diese Verordnung des Senates als zu Recht bestehend an, erklärte, dass in Zukunft alle Personen jedweden Geschlechtes, sowohl in Rom als ausserhalb desselben wohnend, welcher Stellung sie auch sein möchten, Weltliche und Geistliche, Sklaven beiderlei Geschlechtes öffentlich kaufen oder verkaufen, sie halten und sich ihrer bedienen dürften, geradeso wie es auch anderweit geschehe, und bestimmte schliesslich, dass die auf das Capitol fliehenden Sklaven nicht befreit, sondern ihren Herren zurückgegeben und, wenn nötig, bestraft werden sollten.<sup>2)</sup> Ein völliger Umschwung! Allerdings wandte sich nun Pius V. 1566 der früheren Auffassung jenes Papstes wieder zu und erneuerte das erste Privileg Pauls III., behauptete aber dabei irrigerweise, Paul habe erklärt, dass alle diejenigen, die zuvor Christen geworden seien, sich die Freiheit erbitten könnten, während dieser vielmehr die Vergünstigung auf alle Sklaven ohne Ausnahme (quacunq̄ue mancipia) ausgedehnt hatte, und erklärte deshalb schliesslich nochmals ausdrücklich, dass nur diejenigen davon Nutzen haben sollten, welche getauft seien.<sup>3)</sup>

Damit war freilich vielen Sklaven die Möglichkeit, frei zu werden, überhaupt verschlossen; aber auch für die christlichen Sklaven war es nicht etwa leicht, die Freiheit zu erlangen. Denn einmal war es den Conservatoren nicht zur Pflicht gemacht, die zu ihnen fliehenden Sklaven zu befreien. Sodann konnte die Flucht vom Herrn durch allerhand Vorsichtsmassregeln (Ketten u. dergl.) unmöglich gemacht werden. Flüchtige Sklaven wurden übrigens an Kleidung, Abzeichen u. s. w. leicht erkannt und deshalb gewöhnlich rechtzeitig ergriffen. Und schliesslich musste natürlich der Nachweis der Taufe, der Taufschein, erbracht werden, den selbstverständlich die Herren nicht den Sklaven zur Aufbewahrung übergaben.

So darf also nicht angenommen werden, dass diese Einrichtung die Sklaverei in Rom unmöglich gemacht habe; es unterliegt vielmehr keinem Zweifel, dass die römischen Bürger ebensolange Sklaven besessen haben, als dies überhaupt in Italien Sitte gewesen ist. Oder hätte die Laienbevölkerung in Rom die Sklaverei verwerfen sollen, wenn Papst Paul III. selbst 1548 ohne Scheu allen Klerikern erlauben konnte, Sklaven zu kaufen, verkaufen und zu besitzen, ja sogar hinzufügen durfte, dass sie beiderlei Geschlechtes sein könnten! Kein Zweifel natürlich, dass schon früher die Geistlichen in Rom Sklaven besessen haben, dass in der grossen Dienerschar, die sich üppige Kardinäle im 15. und 16. Jahrhundert beispielsweise zu halten pflegten, eine Auswahl von Vertretern der verschiedensten afrikanischen und asiatischen Menschenrassen nicht zu fehlen pflegte.<sup>4)</sup> Und warum hätte auch die römische Geistlichkeit, hoch und niedrig, daran Anstoss nehmen sollen, wenn sie sah, dass der Papst selbst nicht nur die Sklaverei gestattete, sondern sie sogar auch übte! Für das ausgehende Mittelalter ist freilich das Material spärlich; aber wir wissen doch, dass sich die Päpste nicht scheuten, von befreundeten Fürsten Sklaven aus der Kriegsbeute entgegenzunehmen. Der bekannteste, schon erwähnte Fall betrifft Innocenz VIII. Hundert der gefangenen Bewohner Malagas wurden ihm ja von den spanischen Königen zum Geschenk gemacht. Am 3. Februar 1487 trafen sie in Rom ein. Alle waren gleichmässig gekleidet. Um den Hals trug ein jeder ein Eisen, untereinander waren sie wieder durch Ketten und Seile verbunden. Am 4. März wurden sie dem Papste präsentiert, und Seine Heiligkeit machte damit (nicht mit allen!) Kardinälen und anderen Herren Geschenke.<sup>5)</sup> Auch in der folgenden Zeit haben die Päpste Sklaven besessen. So dienten 1571 Papst Pius V. zweihundert in rot und gelb gekleidete türkische Sklaven dazu, den Einzigen des Marcantonio Colonna zu verherrlichen.<sup>6)</sup> Bei Kriegen im Bunde mit anderen Mächten gegen die Ungläubigen

Julii a. primo. Der Druck wimmelt freilich von Fehlern. Im Eingang wird vom Papste behauptet: Novimus, quod in hac alma urbe nostra, quae caput ecclesiae exstitit... . . . ob reverentiam Christianae religionis asperum servitutis iugum penitus extinctum fuerit. Das ist nicht wahr, wie sowohl dieses Breve selbst als auch das v. J. 1548 zeigen. Ist vor penitus ein paene ausgefallen?

<sup>1)</sup> attendentes (die Senatoren von Rom) dilectos filios Populum Romanum ob defectum servorum tam domi quam foris varia et diversa in dies pati incommoda u. s. w. (s. folgende Anm.). — <sup>2)</sup> Confirmatio Statutorum Populi Rom. super restitutione servorum in Urbe. — Dat. Romae... quinto Idus novembris. A. quinto decimo. Bertolotti S. 38 fg., II. Et nihilominus pro potiori cautela, quod de cetero omnes et singulae utriusque sexus [personae] tam Romanae quam forenses et tam seculares quam ecclesiasticae, cuiuscunque dignitatis, status, gradus, ordinis sive conditionis existant, quoscunque etiam utriusque sexus, servos et servos publice emere et vendere ac super eis contrahere et prout in aliis locis fieri consuerit, tam in dicta Urbe quam in eius districtu, ut servos et servos publice tenere et eorum opera uti ac eos ad operam ipsam sibi impendendam cogere libere et licite valeant. Dazu Erlass der Conservat. S. 3 fg. — <sup>3)</sup> Lünig, Cod. Italiae IV, cl. 259 fg. Ein Stück bei Bertolotti S. 40, der auf Bullar. IV, P. II, S. 314 fg. (Rom 1745) verweist. — <sup>4)</sup> Dem Kardinal di Medici war November 1571 ein vornehmer, sprachkundiger Türke geschenkt worden; es hiess, er werde denselben dem Papste verehren. Der Kardinal hat noch einen Sklaven, „der in Brokatkleidern vor dem Pascha einherging“. Bertolotti S. 7 fg. Und gewiss waren es nicht die einzigen. Päpstliche Beamten halten im 17. Jahrh. Skl. Bertolotti S. 25. (S. die folg. Anm.). — <sup>5)</sup> Nantiporto in Muratori, SS. rer. It. III, 2, cl. 1106: ... e sua Santità ne donò ai Cardinali ed ad altri Signori. Der Papst behielt also vermutlich Skl. für sich zurück, und diese sind es dann wohl, welche er in seine Leibwache aufnahm und im Verlaufe eines Jahres zu guten Christen bekehrte. Prescott, Ferdinand u. Isabella I, 440. Es ist aber nicht der einzige Fall, dass Päpste solche Geschenke angenommen haben. — <sup>6)</sup> Dies und das folgende ist aus urkundlichen Belegen Bertolottis geschöpft.

empfangen auch die Päpste ihren Anteil an der Menschenbeute. Päpstliche Galeeren zogen auf Raub aus und fingen auch Menschen, die dann zu Sklaven gemacht wurden. Auf den päpstlichen Schiffen finden wir vom 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts zahlreiche Sklaven, die in der Regel erbeutet oder gekauft, gelegentlich aber wohl auch von Privatpersonen gemietet waren. Und hatten flüchtige Sklaven, die nach Rom geflohen waren, ohne sich irgend eines Vergehens schuldig gemacht zu haben, und die nun von der Gnade des Papstes die Freiheit erhofften, meist keine Aussicht, sie zu erlangen, so war es vollends den päpstlichen Galeerensklaven schwer, ohne grosses Lösegeld sich aus ihren Fesseln zu befreien. Übertritt zum Christentum befreite nicht im mindesten. Auch schwache, arbeitsunfähige Sklaven durften erst dann auf Freiheit rechnen, wenn sie soviel Lösegeld boten, dass dafür kräftige gekauft werden konnten. Als 1657 drei Sklaven, die nicht mehr zur Arbeit geeignet waren, sich von der Sklaverei loskaufen wollten, gab P. Alexander VII. seinem Generalschatzmeister den Auftrag, mit ihnen wegen des Lösegeldes zu verhandeln, aber es so einzurichten, dass er auch die Geldsumme erhalte, die sie sich etwa gespart hätten oder welche aus dem Verkaufe ihrer Kleider gezogen werden könne: „weil alles, als in der Sklaverei erworben, unserer Kammer zugehört“. Fürwahr! die Feder sträubt sich von solcher Gesinnung zu berichten.<sup>1)</sup>

Unter solchen Verhältnissen ist es freilich leicht begreiflich, wenn das Papsttum und die katholische Kirche ausserordentlich spät zur Verwerfung der Sklaverei gelangen konnten. Allerdings verbot Paul III., die Indianer Amerikas in die Sklaverei zu schleppen, aber dazu hatte ihm doch erst das Vorgehen Karls V. Veranlassung gegeben.<sup>2)</sup> Urban VIII. (1639) und Benedikt XIV. (1741) erneuerten das Verbot.<sup>3)</sup> Aber erst 1839, als in Europa — von der Türkei abgesehen — auch die letzten Spuren der Sklaverei vertilgt waren, erkannte es Gregor XVI. für seine Pflicht, die Gläubigen von dem unmenschlichen Handel mit Negern und anderen Menschen abzuwenden, und verbot deshalb Laien wie Geistlichen, den Handel mit Negern zu verteidigen.<sup>4)</sup> So hatte es achtzehnhundert Jahre bedurft, bis in der katholischen Kirche, was die Sklaverei anbetraf, das Christentum völlig zum Siege gelangt war. Der Kirche für die Bekämpfung der Sklaverei ein ausserordentliches Verdienst zuzumessen, konnte Gregor XVI. natürlich noch nicht wagen. Aber auch dieser Makel ist mittlerweile getilgt worden, nicht durch gesicherten Nachweis, sondern durch Verhüllung und Entstellung der Thatsachen, und bereits ist man zu dem erfreulichen Ergebnisse gelangt, dass die katholische Kirche unentwegt bemüht gewesen, die Sklaverei zu beseitigen und dass ihr „für ihre Verdienste um die Wohlfahrt der Völker niemals genug des Dankes gezollt werden“ könne. Zu diesem Resultate bin ich jedoch nicht gekommen und ich habe mich keineswegs davon überzeugen können, dass die katholische Kirche in den verflossenen Jahrhunderten so gehandelt habe, als ob sie „durch die übergrosse Gnade Christi des Erlösers zur Ausrottung der Sklaverei und zur Schöpferin der wahren Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit unter den Menschen bestimmt“ gewesen sei.<sup>5)</sup> Wie weit ich mich aber nun dabei der „Undankbarkeit und auch der Unkenntnis der Thatsachen, da die Geschichte aufs klarste davon spricht, was zu diesem Zwecke apostolische Männer in Afrika selbst und von Rom aus, der Hauptstadt der Welt, die Päpste geleistet haben“<sup>6)</sup> — wie weit ich mich dieser Fehler schuldig gemacht habe, das mögen

1) Perciò di moto proprio certa scienza e pienezza di podestà vi ordiniamo che ammettiate li medesimi al riscatto e che conveniate con essi del prezzo con ricevere anco per esso quella quantità di moneta che si potesse trovare presso di loro, o dal ritratto delle robbe che essi hanno, ancorchè il tutto come acquistato in schiavitù spetti alla nostra Camera, e quello sborsato poniate essi in piena loro libertà ecc. S. 23 fg. — 2) Paul III. an den Erzbischof von Toledo und von ebendems. Datum an die gesamte Christenheit. Margraf, Sklaverei und Kirche S. 218 fg. (Anhang). — 3) Margraf S. 220 u. fg. Obwohl Paul III. ausdrücklich zugiebt, dass er zu diesem Schritte durch das Beispiel Karls veranlasst worden, stellt es Urban doch so hin, als ob jener, sowie er von dem Verfahren gegen die Indianer gehört, sich sofort dagegen erklärt habe. — 4) Margraf S. 227 fg. Igitur progressu temporis ethnicarum superstitionum caligine plenius dissipata et rudiorum quoque populorum moribus Fidei per Caritatem operantis beneficio res eo tandem devenit, ut iam a plurimis saeculis nulli apud plurimas Christianorum gentes servi habeantur. Immerhin eine starke Behauptung! Übrigens fand sich bislang in der kath. Theologie noch keine Änderung der Lehre von der Sklaverei, wie das weitverbreitete Compendium theologiae moralis auctore P. J. P. Gury. S. J. Ed. in Germania IV, 1868, S. 238 fg. [nach Denk, Sklaverei u. Kirche. Vortrag. Bundesblatt III, 395 fg.] beweist, worin die Sklaverei so wie etwa in der Summa des Antoninus behandelt wird. — 5) Leos XIII. Encyclica an die brasilian. Bischöfe v. 5. Mai 1888 (St. Benno, kathol. Kirchenblatt für Sachsen, III, S. 209). — 6) Leo XIII. an den Kardinal Lavigerie den 17. Okt. 1888 (a. a. O. S. 358). Die Erörterungen in der Encyclica S. 209 berechtigen den Papst nicht, anderen Entstellung der Thatsachen zum Vorwurf zu machen. Der Satz, den der Papst im Breve Saepenumero v. 18. August 1883 Geschichtschreibern zur Richtschnur gemacht hat: „Dass der Historiker nichts Unwahres zu sagen und nichts Wahres zu verschweigen wage und dass er sich gleichmässig frei halte von jedem Verdacht der Zuneigung wie der Abneigung“ [Vorrede Knöpfers zu Hefeles Konziliengesch. Bd. V, 2. Aufl.] ist vom Papste selbst insofern gar nicht angewandt worden, als er alle Thatsachen, welche die Kirche zu belasten geeignet waren, einfach unerwähnt gelassen. Auch sonst ist sehr viel zu beanstanden. Ausgang des 15. Jahrh. soll der Schandfleck der Sklaverei bei den christlichen Völkern „fast ganz getilgt“ sein, der apostol. Stuhl soll in dieser Zeit „aufs eifrigste bemüht“ gewesen sein, „dass nirgends die Keime jener Verirrung wieder aufgehen möchten“. Pius II. — vorher war schon die Rede von den neuentdeckten

andere beurteilen. Man muss die Bestrebungen Leos XIII. und hervorragender Katholiken, die Sklaverei in Afrika zu beseitigen, hochachten; aber die Achtung würde jedenfalls nur gesteigert werden, wenn die katholische Kirche, statt dabei sich Verdienste zuzuschreiben, deren sie sich keineswegs rühmen kann, vielmehr offen gestehen wollte, dass sie das Rechte nicht immer erkannt hat. Freilich — „Romana ecclesia nunquam erravit nec in perpetuum scriptura testante errabit“. (Gregor VII.)

Ländern Asiens und Amerikas — soll 1472 (wohl Druckfehler für 62) den Menschenraub verboten haben — eine Behauptung Cochins, die schon der sehr katholische Margraf zurückgewiesen (s. S. 40). Wenn von Leo X. ein solches Schriftstück existiert — ich konnte die Regesten nicht mehr durchsehen — so hat gewiss nicht das darin gestanden, was in der Encycl. steht. Paul III. soll für die Lage nicht nur der Indianer, sondern auch der „Mohrensklaven besorgt“ gewesen sein. „In der Folge“ hätten sich „mit derselben Fürsorge und Energie“ „andere Päpste als eifrigste Verteidiger der Freiheit“ — auch der Mohren erwiesen (Urban, Benedikt und Pius VII.; die ersten beiden jedenfalls nicht) u. s. w.